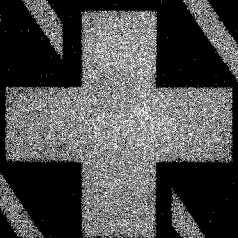


Jean Pictet

Die Grundsätze des Roten Kreuzes

Kommentar



Der Autor

Jean Pictet

Jean Simon Pictet, gebürtiger Genfer, Jahrgang 1914. Jurastudium, 1937 Rechtsreferent im IKRK und rechte Hand des Präsidenten Max Huber, 1946 Leiter der Abteilung für Allgemeine Angelegenheiten. 1966 Generaldirektor. 1967 Mitglied des IKRK, Vorsitzender des Rechtsausschusses, 1971–1979 Vizepräsident des IKRK.

Jean Pictet war maßgeblich an der Vorbereitung der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 beteiligt. Er war der Sprecher des IKRK in den Kommissionen für Humanitäres Recht auf den Internationalen Rotkreuzkonferenzen Stockholm 1948, Neu Delhi 1952, Wien 1965, Istanbul 1969, Teheran 1973 und Bukarest 1977.

Er edierte den vierbändigen Kommentar zu den Genfer Abkommen. Seine Abhandlung „Die Grundsätze des Roten Kreuzes“, Genf 1955, wurde zur Grundlage der Wiener Proklamation von 1965.

In zahlreichen Publikationen widmete sich Jean Pictet vor allem den rechtlichen und ethischen Grundlagenfragen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Die Grundsätze des Roten Kreuzes

Ein Kommentar

Genf und Bonn 1990

Titel der Originalausgabe:
„Les Principes Fondamentaux de la Croix-Rouge.
Commentaires. Genève 1979.”
Collection scientifique
de l'Institut Henry-Dunant

Ins Deutsche übertragen von Daniel Meynen

Herausgegeben vom
Institut Henry-Dunant und dem
Deutschen Roten Kreuz

*Die Herausgeber danken dem Landesverband
Badisches Rotes Kreuz für Übersetzung und
Drucklegung dieses Kommentares.*

ISBN 2-88044-030-0

© Institut Henry-Dunant, 1979
© Deutsche Übersetzung:
DRK-LV Badisches Rotes Kreuz e. V., 1990

Zum Geleit

Dieser Kommentar erscheint in einer Zeit rapider Umbrüche, die die praktische Arbeit der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nachhaltig verändern. Die Gefahr internationaler Konflikte, in denen die Genfer Abkommen die Arbeit des Roten Kreuzes schützen, scheint zu schwinden, aber überall auf der Welt sehen wir die Zahl bewaffneter innerstaatlicher Konflikte wachsen, in denen es für die Opfer und Helfer keinen anderen Schutz als den der Menschlichkeit gibt. Naturkatastrophen, früher einmalige Ereignisse, schlagen in Dauerkatastrophen um, und die vom Menschen verursachten Notstände nehmen ein Ausmaß an, das die Grundlagen der gesamten Lebenswelt bedroht.

So kommt die Not den Helfern des Roten Kreuzes heute in anderer Gestalt als zur Zeit Henry Dunants entgegen: als Hunger, Massenflucht, Terror, Folter und Unterdrückung, als soziale Isolation und psychische Verelendung, als Verkehrsunfall, lebenslange Behinderung, als Dauerpflegefall oder als vereinsamtes Altern. Und so hat auch die Hilfe die vielen Gesichter angenommen, die heute das Erscheinungsbild des Roten Kreuzes prägen.

Diese großen Veränderungen haben das Bedürfnis nach einer zuverlässigen Orientierung geweckt. Von Anfang an versteht sich das Rote Kreuz als eine Gemeinschaft von Menschen, die durch ihre praktische Tätigkeit die Not ihrer Mitmenschen abzuwenden suchen. Eingreifen wird von ihnen erwartet, nicht theoretisches Beschreiben der Zustände. Aber ebenso sind sich die Mitglieder des Roten Kreuzes von Anfang an bewußt, daß das hohe Maß an Beweglichkeit, Einsatzbereitschaft und Pioniergeist, das ihre Aufgabe von ihnen verlangt, eine feste geistige Verankerung voraussetzt. Wie kann jemand unter erschwerten Umständen humane Hilfe leisten, wenn er sein Handeln nicht an Maßstäben der Humanität orientiert?

Darum formulierten sie 1965 in Wien die allen Kulturen der Welt gemeinsamen Grundsätze der Hilfe in Konflikt- und Notsituationen, eine Magna Charta weltweit humanitären Helfens. Sie bildet das geistige Band, das Helfer aus den unterschiedlichsten Zonen der Welt miteinander verbindet, und sie garantiert gemäß den Genfer Abkommen den Helferorganisationen den Schutz der Staaten.

Jean Pictet

Die Grundsätze des Roten Kreuzes

Ein Kommentar

Jean Pictet interpretiert diese Grundsätze, indem er auf ihre Ursprünge zurückgeht und Ziele, Aufgaben und Regeln des Helfens aus seinen Wurzeln erklärt. Als langjähriger Generaldirektor und späterer Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz besitzt Pictet eine vorzügliche Innenkenntnis der Schwierigkeiten, mit denen das Rote Kreuz im praktischen diplomatischen Einsatz zu kämpfen hat. Und als maßgebender Promotor der großen diplomatischen Konferenzen, die zu den Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 geführt haben, kennt er die politische Realität, in der sich das Rote Kreuz bewegt. Seine tägliche Arbeit machte es erforderlich, die komplexen praktischen Probleme einer Weltorganisation auf ihren knappsten Kern zu reduzieren und systematisch zu lösen. So erhält der Helfer eine Schrift in die Hand, die es ihm leicht macht, die praktischen Schwierigkeiten seiner Arbeit zu durchdenken und auf die Fragen, die von Hilfsbedürftigen, aus der Öffentlichkeit oder dem Bekanntenkreis an ihn gerichtet werden, einfache praktische Antworten zu geben.

In unseren Tagen, in denen das Humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze der Menschlichkeit an so vielen Orten der Welt auf das schwerste mißachtet werden, erscheint es immer wichtiger, daß das Rote Kreuz nicht nur menschlich zu handeln versteht, sondern auch den Geist der Menschlichkeit verbreitet. Wenn in Europa ein gemeinsames Haus entstehen soll, so müssen diese Grundsätze in seinem Fundament verankert werden. Darum übergeben wir die Übersetzung dieses Kommentars den deutschsprachigen Lesern mit dem Wunsch, daß sie den Helfern zur geistigen Stütze ihrer Tätigkeit wird und dem Roten Kreuz neue Freunde gewinnt, die seine Arbeit verstehen und fördern.

Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein

Präsident des Deutschen Roten Kreuzes

Dr. Josef Großmann

Präsident der Bundesärztekammer

Inhaltsverzeichnis

*Meinen japanischen Freunden
Masutaro Inoué und
Sachiko Hashimoto,
die soviel für die Universalität
der Rotkreuzgrundsätze getan haben.*

Proklamation	11
Einleitung	13
Vorbemerkung	13
Eine universelle Doktrin	15
Definition und Klassifizierung	17
Die praktische Anwendung	19
Ergänzende Bemerkungen	21
Menschlichkeit	23
Die Präambel	23
Terminologie	25
Kommentar	27
Leiden verhüten und lindern	27
Leben und Gesundheit schützen	29
Der Würde des Menschen Achtung verschaffen	31
Das Rote Kreuz und der Friede	33
Etwas Philosophie	38
Unparteilichkeit	42
1. Nicht-Diskriminierung	42
Kommentar	42
Etwas Philosophie	45
2. Verhältnismäßigkeit	46
Kommentar	46
Die Praxis des Roten Kreuzes	48
Etwas Philosophie	52
3. Unparteilichkeit	53
Neutralität	57
Allgemeine Bemerkungen	57
Kommentar	58
Vertrauen	58

Militärische Neutralität	59
Ideologische Neutralität	60
Anderer Aspekte der Neutralität	64
Unabhängigkeit	65
1. Der allgemeine Grundsatz der Unabhängigkeit	65
2. Der Hilfscharakter	67
3. Die Eigenständigkeit gegenüber den staatlichen Behörden	70
Freiwilligkeit	74
Terminologie	74
1. Freiwilligkeit	75
2. Ehrenamtlichkeit	78
3. Uneigennützigkeit	81
4. Der Geist des Dienens	83
Einheit	86
1. Einheit	86
2. Vielfalt	87
3. Allgemeinheit der Tätigkeit	89
Universalität	90
1. Universalität	90
2. Die Gleichheit der Nationalen Gesellschaften	92
3. Solidarität	93
Nachwort	96
Ursprung und Entwicklung der Rotkreuzgrundsätze Von Daniel Meynen	
Anmerkungen	108
Bibliographie	112

Proklamation

der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung¹

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz verkündet die folgenden Grundsätze als Fundament der Rotkreuztätigkeit:

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen.

Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsorganisationen zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muß allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Einleitung

Vorbemerkung

1965 verkündete die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz in Wien die grundlegenden Prinzipien, die der Rotkreuztätigkeit das Fundament geben. Seitdem erheben sich zu Beginn jeder Konferenz die Vertreter der gesamten Rotkreuzwelt, um der feierlichen Verlesung dieser Grundsätze Gehör zu geben.

Die Grundsätze wurden bisher noch nicht Gegenstand eines Kommentares. Das Werk *Die Grundsätze des Roten Kreuzes*², aus dem der Text von Wien hervorgegangen ist, wurde vor der offiziellen Formulierung verfaßt. Und diese stimmt nicht mit ihm überein, obwohl sie sich eng an die Vorlage anschließt. Zudem handelt es sich bei dem erwähnten Werk um eine geschlossene, eher wissenschaftliche Abhandlung und nicht um einen kurzgefaßten, für die breite Öffentlichkeit bestimmten Kommentar.

Daher wurde — besonders im Zusammenhang mit der Studie über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes — der Wunsch nach einem einfachen und modernen Kommentar laut, der die Grundsätze jedermann und vor allem der Jugend, die ja unsere Zukunft ist, nahebringen sollte. So gaben das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Nationalen Rotkreuzgesellschaften und das Schweizerische Rote Kreuz dem Henry-Dunant-Institut den Auftrag, einen solchen Kommentar zu erstellen. Dieser Auftrag bildet den Anlaß der vorliegenden kleinen Schrift.³ Verständlicherweise greift sie auf das Werk von 1955 zurück, faßt es kürzer und vervollständigt es durch neue Daten.

Der Autor des Berichtes über die *Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes*⁴ hat sich die Frage gestellt, welche Prinzipien genau die Grundsätze des Roten Kreuzes bilden und glaubt, daß hierüber eine gewisse Verwirrung herrscht. In Wahrheit ist jedoch kein Zweifel möglich, zumindest was die fundamentalen

Grundsätze betrifft: Sie bestehen in der Proklamation von 1965 und ihr grundlegender Charakter ist offensichtlich. Zur damaligen Zeit hatte die Welt des Roten Kreuzes den Willen, sich als Frucht der Erfahrung eines Jahrhunderts und als dauerhaftes Fundament ihrer Tätigkeit ein echtes Grundgesetz zu geben.

Es gibt zwar noch einen anderen Text zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes, der vom Gouverneur der Liga 1946 in Oxford beschlossen und 1952 durch die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz bestätigt wurde. Doch hat die gemeinsame Kommission, die für die Ausarbeitung der Grundsätze von 1965 verantwortlich war, diesen Text zu Rate gezogen und was er an Allgemeingültigem enthält, eingearbeitet.

Dieser wortreiche, nach dem Zweiten Weltkrieg nur provisorisch redigierte Oxfordtext handelt vorwiegend von den organischen oder institutionellen Grundsätzen und von einfachen Verhaltensregeln, die auf dieser Ebene durchaus ihren Wert haben, in einer Proklamation aber fehl am Platze sind. Dasselbe gilt für die diversen Vorschriften, die die internationalen Konferenzen in ihren Resolutionen zum Ausdruck gebracht haben.

Granz gewiß wird es nützlich sein, auch die bisher verstreuten institutionellen Grundsätze eines Tages in einer einzigen Erklärung zusammenzufassen, der die Internationale Konferenz dann gleichfalls ihre Zustimmung geben könnte.

Schließlich sollte man die Grundsätze des Roten Kreuzes nicht mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechtes verwechseln, die in den Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegesopfer prinzipienartig enthalten sind. Erstere inspirieren auf Dauer die Tätigkeiten des Roten Kreuzes als privater Institution, letztere haben offiziellen Charakter und regeln in Zeiten des Konfliktes das Verhalten der Staaten gegenüber ihren Feinden. Es gibt jedoch eine Verbindung zwischen beiden Bereichen, sofern das humanitäre Recht aus dem Ideal des Roten Kreuzes hervorgegangen ist und dieses seine Weiterentwicklung ange-regt hat. Auch haben sie einige Grundsätze, z.B. die der Menschlichkeit und der Nichtdiskriminierung, gemeinsam.

Desweiteren beziehen sich die Konventionen, wenn sie den Nationalen Rotkreuzgesellschaften ihren Schutz gewähren, verschiedentlich auf deren *mit den von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen formulierten Grundprinzipien übereinstimmende Tätigkeiten*⁵. Diese Prinzipien sind keine anderen als die Grundsätze der Wiener Proklamation.⁶

Das vorliegende Werk läßt es sich angelegen sein, diese Proklamation zu kommentieren. Als ihre Redakteure sie 1965 den Delegierten des Roten Kreuzes vortrugen, dachten sie in keiner Weise daran, auf Anhieb die höchste Perfektion erreicht zu haben. Tatsächlich zeigt der Text einige Mängel und Lücken, die diese Studie im Laufe ihrer kritischen Würdigung sichtbar machen wird. So mag sie dazu beitragen, die Leitlinien einer künftigen Revision vorzuzeichnen, sollte man sie eines Tages für nötig halten, denn nichts ist unveränderlich auf dieser Welt. Aber diese Unvollkommenheiten haben weder die Bedeutung noch die Dringlichkeit, die eine baldige Überarbeitung rechtfertigte. So wie sie ist, bietet die Proklamation dem Roten Kreuz noch auf lange Sicht eine solide und gesunde Basis seiner Doktrin.

Eine universelle Doktrin

Das Werk des Roten Kreuzes ist aus einem hohen Ideal hervorgegangen und schöpft aus ihm immerfort neues Leben. Aber da es vor allem aus praktischen, oft improvisierten Handlungen besteht, ist die Gefahr groß, daß man in der Eile der Hilfeleistung und trotz lauterer Absicht von den Leitlinien abweicht und die geistige Einheit verloren geht.

Hinzu kommt, daß das Rote Kreuz in allen Teilen unseres Planeten, und seien sie noch so verschieden, Wurzel schlägt. Die Nationalen Gesellschaften unterscheiden sich stark voneinander. Jede hat ihr eigenes Gesicht. Unter ihnen gibt es starke und schwache. Sie zählen viele oder nur wenige Mitglieder. Einige verfügen über eine lange Erfahrung; andere sind gerade erst entstanden. Manchmal haben sie nicht einmal eine Tätigkeit oder ein klar definiertes Programm gemeinsam.

Darum ist die Rotkreuzdoktrin — zusammen mit den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, aber mehr als diese — das wahre Band, das diese Gesellschaften zusammenschließt. Sie ist der Zement, der die Steine verbindet, um ein solides und wohl gefügtes Haus zu errichten. Sie schafft die Einheit und Universalität des Werkes. Sie läßt aus dem Roten Kreuz überhaupt erst Wirklichkeit werden. Ohne Grundsätze würde das Rote Kreuz einfach nicht existieren.

Es ist daher unerläßlich, daß es eine feste und klare Doktrin besitzt. Dennoch verspürte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz⁷, Gründerorgan der

Bewegung und vorgesehener Hüter der Grundsätze, merkwürdigerweise erst nach den Erschütterungen des Ersten Weltkrieges zum ersten Mal die Notwendigkeit, diese Doktrin zu formulieren. Zuvor hatte die Tradition mehr Gewicht als das geschriebene Gesetz. Auch verstanden sich bestimmte Gebote der moralischen Ordnung von selbst, ohne daß eine Diskussion darüber geführt werden mußte und Erklärungen hierzu erforderlich waren. So hat das vielgestaltige Rote Kreuz seine Dogmen in der harten Schule des Lebens geschmiedet.

Die erste Erwähnung aus dem Jahre 1921 ist noch recht bescheiden. Es handelt sich dabei um das, was wir heute als die Summe der Grundsätze bezeichnen, die in den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes aufgeführt wird⁸. Das IKRK zählte sie damals folgendermaßen auf: *Unparteilichkeit, politische, religiöse und wirtschaftliche Unabhängigkeit, Universalität des Roten Kreuzes und Gleichheit der Nationalen Gesellschaften*. Es fehlte noch das Hauptprinzip: der Grundsatz der Menschlichkeit. In der Folge machte sich ein großer Förderer des Roten Kreuzes, Max Huber, als Präsident des IKRK zur Aufgabe, der Institution eine Doktrin zu geben. Er tat es mit einem Weiblich und einer Urteilsicherheit ohnesgleichen. Aber die einzelnen Elemente des Grundsatzes sind über seine verschiedenen Werke verstreut und wurden in der Mehrzahl sporadisch anläßlich von Ereignissen des Zweiten Weltkrieges ausgearbeitet.

Die erste systematische Darstellung der Rotkreuzgrundsätze datiert, wie erwähnt, aus dem Jahre 1955. Sie diene als Grundlage für die offizielle Proklamation, die heute Gesetz ist.

Die Doktrin des Roten Kreuzes ist beständig. Sie ist Ausdruck einer Weisheit auf lange Sicht, gleichgültig gegenüber dem Gezeitenwechsel der Meinungen und den Augenblicksideologien. Sie überdauert diejenigen, die sie aufgestellt haben und dieser dauerhafte Charakter ist ein Zeichen ihrer Überlegenheit über alles, was hienieden kommt und geht.

Um die ihr zugedachte Rolle zu spielen, muß die Doktrin universal sein. Damit sie von Menschen aller Rassen, Kulturen und Meinungen unterschrieben werden kann, ist eine Sprache notwendig, die von allen aus sich selbst heraus verstanden wird.

Das Rote Kreuz hat seine Einheit und Universalität proklamiert. Diese Begriffe können jedoch nur auf der Gleichheit basieren. Auch wenn sich die Menschen

voneinander unterscheiden, ist die menschliche Natur doch überall gleich. Und nichts ist verbreiteter als das Leiden: Ihn sind alle Menschen ausgesetzt und ihm gegenüber sind alle Menschen gleichermaßen anfällig.

Aber wenn man heute auch die Einheit der menschlichen Seelenstruktur erkennt, glaubt man doch nicht mehr, daß es nur eine einzige gültige Zivilisation gibt, die diesen Namen verdient. Man bejaht im Gegenteil den Pluralismus der Kulturen und die Notwendigkeit, sich ihm zu nähern und sie gründlich zu erforschen. Man nimmt heute wahr, daß die humanitären Grundsätze allen Völkern vertraut sind und daß sie in allen fruchtbaren Böden Wurzeln schlagen. Wenn man die verschiedenen Moralvorstellungen zusammenstellt und vergleicht und die Schlacke, also die Besonderheiten, entfernt, so bleibt als reines Metall am Boden des Tiegels das gemeinsame Stammgut der Menschlichkeit.

Man sieht, daß es auf dem Gebiet unserer Untersuchung keinen unaufhebbarren Konflikt zwischen den „Welten“ gibt, die man einander entgegenzusetzen pflegt. Jede Menschheitslehre kann zum großen Gesetz des Roten Kreuzes führen, aber jede tut es mit den Mitteln, die ihr nach der Überzeugung und dem Genie der Völker zu eigen sind. Das Rote Kreuz ist dabei das einende, nicht das trennende Element. So ist man zur Proklamation von Normen gekommen, deren Wert universell ist, weil sie voll mit der menschlichen Natur übereinstimmen.

Definition und Klassifizierung

Zu Beginn der Untersuchung der Rotkreuzgrundsätze stellt sich die Frage, was ein Grundsatz ist. Es handelt sich hier um einen jener Begriffe, die nicht leicht zu definieren sind, von denen aber jeder eine recht klare Vorstellung hat. Auf philosophischer Ebene ist ein Grundsatz eine Abstraktion der moralischen Ordnung, der sich, hervorgehend aus den Idealvorstellungen einer Gesellschaft, dem menschlichen Gewissen auferlegt, zum absoluten Imperativ wird und nicht mehr zur Diskussion steht. Auf der Ebene, die uns hier beschäftigt, sagen wir einfacher, daß es sich um eine Regel handelt, die auf Urteil und Erfahrung gründet, und die eine Gemeinschaft annimmt, um ihrem Verhalten die Richtung zu geben⁹.

Um ihren Zweck zu erfüllen, müssen die Grundsätze eine klare, jedem verständliche Form haben. In dieser Hinsicht ist die Proklamation besonders nüchtern, ja geradezu lapidar. Das heißt aber nicht, daß es überflüssig wäre, sie zu

kommentieren. Je allgemeiner und kürzer ein Text ist, umso reicher ist er an nicht offen zutage liegenden Implikationen, desto mehr Wege öffnet er für die Erforschung. Um nichtvorhergesehene Fälle abzudecken, muß man extrapolieren, d.h. die Linien über die Originalzeichnung hinausziehen. Wir werden uns bemühen, dem vorliegenden Kommentar die Klarheit und Einfachheit des Modells zu geben.

Die Rotkreuzgrundsätze sind nicht alle von gleichem Gewicht. Sie kennen eine Hierarchie, die bereits durch die Reihenfolge, die sie in der Proklamation einnehmen, angezeigt wird. Es gibt logische Verbindungen zwischen ihnen und einer ergibt sich mehr oder weniger aus dem anderen. Wir werden daher versuchen, sie nach Kategorien zu ordnen. Gleichwohl bringt jede Klassifikation eine gewisse Willkür mit sich. Infolgedessen wird das nachfolgende Schema in einigen Aspekten theoretisch bleiben und die Kategorien werden sich in der Realität überschneiden.

Wir halten uns eng an die Terminologie der Proklamation und bezeichnen als *Grundsätze* die sieben 1965 angenommenen Sätze. Allerdings enthalten einige von ihnen zwei oder drei Prinzipien, wodurch sich real eine Anzahl von siebzehn Grundsätzen ergibt. Wir werden jedoch keine bloßen *Aktionsregeln* behandeln, wie sie sich z.B. in dem bereits erwähnten Oxford-Dokument finden. Diese sind auf der praktischen Ebene angesiedelt und zielen auf die Effizienz der Organisation.

Unter den Grundsätzen nehmen den ersten Platz die *substantiellen Grundsätze* ein. Sie stehen über den Zufälligkeiten und Einzelfällen, inspirieren die Institution und bedingen ihre Handlungen. Sie gehören zum Bereich der Ziele und nicht der Mittel. Unter ihnen nimmt der erste, der Humanitätsgrundsatz, eine herausragende Stellung ein, weil sich in ihm der tiefere Beweggrund des Roten Kreuzes ausdrückt, aus dem sich alle anderen Grundsätze ergeben. Wir nennen ihn daher den *essentiellen Grundsatz*. Die anderen substantiellen Grundsätze sind die der Nichtdiskriminierung und der Proportionalität (in der Proklamation unter dem Titel Unparteilichkeit zusammengefaßt). Ersterer ist unmittelbar mit dem Humanitätsgrundsatz verbunden, letzterer ergibt sich aus den Begriffen der Menschlichkeit und der Nichtdiskriminierung.

Danach folgen die *abgeleiteten Grundsätze*: Neutralität und Unabhängigkeit. Sie machen die Umsetzung des essentiellen Grundsatzes möglich und erlauben, die substantiellen Grundsätze ohne Deformierung in die Realität zu übertragen.

Auch sichern sie dem Roten Kreuz das Vertrauen aller, das zur Erfüllung seiner Mission unerlässlich ist. Hier befinden wir uns im Bereich der Mittel, nicht der Ziele. Neutralität und Unabhängigkeit hängen mit der Nichtdiskriminierung zusammen.

Die dritte Kategorie ist schließlich die der *organischen oder institutionellen* Grundsätze. Hierher gehören Uneigennützigkeit und Freiwilligkeit (die die Proklamation unter dem Titel der Freiwilligkeit zusammenfaßt), Einheit und Universalität. Dies sind Durchführungsregeln, die die Form und die Abläufe in der Institution betreffen. Sie treten vor allem im Zusammenhang mit definierten Aufgaben in Erscheinung. Ihre Reichweite ist sichtlich geringer. Betont werden muß aber, daß der Universalitätsgrundsatz zwei verschiedene Seiten hat. Er berührt sowohl das Ideal als auch die Praxis und ergibt sich teils aus den Geboten der Menschlichkeit, teils aus dem der Nichtdiskriminierung. Was die Uneigennützigkeit und die Freiwilligkeit betrifft, so weisen sie eine direkte Verbindung zum Humanitätsgrundsatz auf. Der Einheitsgrundsatz schließlich hängt mit der Nichtdiskriminierung zusammen.

Die praktische Anwendung

Die Doktrin des Roten Kreuzes ist, wie wir gesagt haben, universell. Ihre Anwendung muß es gleichfalls sein. Wenn sie überall gewissenhaft beachtet wird, läuft die von ihr geleitete Rotkreuztätigkeit in den verschiedenen Ländern auf parallelen Bahnen, und das ist im Fall eines Konfliktes besonders notwendig.

Diese Doktrin ergibt ein zusammenhängendes System, ein unteilbares Ganzes, bei dem die verschiedenen Teile miteinander verbunden sind wie die Steine eines Bauwerkes. Man kann daher weder längs noch breit bestimmte Teile bejahen und andere verwerfen.

Die Lektüre der Proklamation läßt zuweilen die Frage aufkommen: Gibt es auch nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft, die diese bewundernswerten Doktrin immer und vollständig in die Tat umsetzt? Es ist nicht einfach, darauf zu antworten. Zumindest ist zu beobachten, daß ein guter Teil der Gesellschaften weit davon entfernt ist, allen Rotkreuzgrundsätzen dem Buchstaben wie dem Geiste nach zu entsprechen.¹⁰ Als Steine des Anstoßes genügt es zu nennen: Nichtdiskriminierung bei der Hilfeleistung und bei der Zusammensetzung der

Organe, Autonomie gegenüber den Behörden, politische und religiöse Neutralität und die Ausübung der Tätigkeit im ganzen Landesgebiet.

Es stellt sich daher eine zweite, nicht weniger gewichtige Frage: Ist es nicht Heuchelei, eine unantastbare Charta zu proklamieren und gleichzeitig ihre Übertretung zu dulden? Doch im Leben gibt es nichts Absolutes. In einem bestimmten historischen Augenblick formuliert, bezieht sich die Doktrin des Roten Kreuzes auf eine lebendige Welt, die ständig in Bewegung und auf eine menschliche Gesellschaft, die keineswegs vollkommen ist. Bisweilen stellt sie mehr das zu erstrebende Ideal als ein starres und unerfüllbares Gesetz dar.

Juristisch gesehen könnte das IKRK in schwerwiegenden Fällen einer Nationalen Gesellschaft sicherlich die vordem gewährte internationale Anerkennung wieder entziehen, wenn sie sich in offensichtlichem Widerspruch zu den Anerkennungsbegründungen befindet, von denen eine das *Festhalten an den Rotkreuzgrundsätzen* verlangt. Besäße das IKRK dieses Recht nicht, so wäre das Aufnahmeverfahren in das Internationale Rote Kreuz eine Farce: Es genüge für eine Gesellschaft dann, einen einzigen Tag lang, nämlich an dem ihrer Anerkennung, in Ordnung zu sein. Die Internationale Rotkreuzkonferenz hat diese Vollmacht übrigens jüngst bestätigt¹¹. Wir sollten allerdings festhalten, daß das IKRK noch nie zu einer derart einschneidenden Maßnahme greifen mußte. Im übrigen sind Sanktionen überflüssig, solange der Geist herrscht, der aus dem Roten Kreuz eine zusammenhängende, lebendige Realität macht. Sollte dieser Geist einmal geschwunden sein, so kann man sicher sein, daß dann auch Sanktionen nicht die Macht hätten, das Recht wiederherzustellen.

Auch wenn das IKRK sorgfältig auf die Wahrung der Grundsätze achtet — worin eine seiner Hauptaufgaben besteht — kann man gewiß sein, daß es sich hüten wird, dogmatisch zu werden und sich statt dessen lieber von dem alten Spruch leiten läßt: *fortiter in re, suavior in modo*¹². Als das IKRK vor dem zweiten Weltkrieg die Anerkennungsbedingungen für neue Gesellschaften, die es selbst formuliert hatte, veröffentlichte, fügte es als Hinweis hinzu: *Im Hinblick auf die Komplexität der internationalen Rechtsverfassung der verschiedenen staatlichen Gruppierungen ist das IKRK verpflichtet, diese Grundsätze mit einer gewissen Flexibilität zu interpretieren, indem es die besonderen Umstände eines jeden Falles berücksichtigt*¹³. Ein derartiger Vorbehalt ist weise und spricht durchaus zugunsten der Rotkreuzgrundsätze.

Die Nationalen Gesellschaften sind Hilfsgesellschaften der staatlichen Behör-

den. Sie benötigen deren volle Unterstützung und die gegenseitigen Beziehungen müssen von Vertrauen getragen sein. Diese Gesellschaften können, wie Max Huber bemerkte, kein Fremdkörper innerhalb des Staates sein. Man darf daher annehmen, daß, wenn sich eine Gesellschaft in dauerndem Widerspruch zu einem der Grundsätze befindet, dies in der Regel aus Gründen geschieht, die ihr vom Gesetz oder der Staatsmacht auferlegt werden und denen sie sich nicht entziehen kann.

Im Gegenzug muß man von ihr erwarten, daß sie wachsam bleibt und bei jeder Gelegenheit versucht, die tiefere Bedeutung des Roten Kreuzes besser verständlich zu machen. Auch sollte sie ihr Möglichstes tun, um zu einer normalen Situation zurückzukehren.

Wichtig ist, dem Ideal und den Grundsätzen des Roten Kreuzes treu zu bleiben, was auch immer geschehen mag. In dieser Hinsicht sollte man Unbeugsamkeit zeigen. Dieses Ideal und dieser Geist haben ihren Ausdruck in den substantiellen Grundsätzen gefunden, welche, wie wir gesehen haben, den anderen übergeordnet sind. Auf dieser Ebene darf das Rote Kreuz um keinen Preis zurückstapfen. Es bleibt den Grundsätzen entweder treu oder es verliert seine Existenz.

Ergänzende Bemerkungen

Man kann in der Welt ein Nachlassen der geistigen Bereitschaft zum Dienen feststellen. Darunter leidet auch das Rote Kreuz. Daher geht es für das Rote Kreuz primär darum, diesem Geist unter seinen Mitgliedern wieder Geltung zu verschaffen.

In einer sich rasch verändernden Welt scheinen zu viele Leute den Blick für die Grundrealitäten zu verlieren, von denen sich die Institutionen leiten lassen müssen. D. Tansley hat viel Unklarheit innerhalb des Roten Kreuzes über seine zentrale Rolle und den Mangel einer gemeinsamen Zielsetzung aufgedeckt. Er sieht den Grund dafür in der extremen Auflockerung der Rotkreuztätigkeiten im Laufe des ersten Jahrhunderts seit seiner Gründung, eine Tendenz, die heute sogar noch zunimmt.

Das Rote Kreuz hatte in seinen Anfängen hiernit keine Probleme, da es sich ausschließlich um die Verwundeten und Kranken der Armeen kümmerte. Heute aber entfalten bestimmte Gesellschaften über ihre traditionellen Aufgaben

hinaus so verschiedenartige Tätigkeiten wie den Kampf gegen die Umweltverschmutzung, die Hilfe in Bergnot, die Alphabetisierung, die Geburtenkontrolle. Im Hinblick darauf prangert D. Tansley nicht nur die Nachteile mangelnder Fachkenntnisse, sondern besonders die Gefahr der Desintegration an. Hoffentlich kann das vorliegende Werk dem in gewisser Weise abhelfen und dazu beitragen, ein Ideal, das über uns allen steht, besser verständlich zu machen.

Sobald auf der Welt neue Bedürfnisse entstehen, ist es normal, sich ihnen zu stellen. Aber nicht jedes Leiden fällt unbedingt ins Aufgabenfeld des Roten Kreuzes. Es besitzt immer noch kein vollständiges und klar abgegrenztes Programm. Seine möglichen Bestandteile sind überall verstreut. Es zu entwickeln, wird eine schwierige Aufgabe sein, die viel Zeit und Sorgfalt in Anspruch nehmen wird.

Das Rote Kreuz setzt ein bestimmtes Weltbild voraus: die Achtung des Lebens, der individuellen Freiheit, des Glücks des Einzelnen, die Absage an Gewalt und Haß, die Toleranz und die Nichtdiskriminierung. Man kann sagen, daß seine Philosophie optimistisch ist, weil es nicht am Individuum verzweifelt und es durch Taten seinen Glauben ans Dasein bezeugt. *Tatsächlich ist der Mensch verloren, wenn er seine Brüder nicht mehr lieben zu können glaubt.*¹⁴

Das heißt, daß das Rote Kreuz nicht dieser oder jener Ideologie anhängt. Es kommt ihm nicht zu, das eine System zu befürworten und die anderen zu verdammen. Es nimmt die Welt, wie sie ist, mit Licht und Schatten, Stärken und Schwächen, mit all ihrem Sehnen, ihren Leidenschaften und Fiktionen. Was es sucht und vorschlägt, sind praktische, auf den Menschen zugeschnittene Lösungen für den Bereich der gegenseitigen Hilfe.

Vergessen wir nicht, was schon Max Huber hervorgehoben hat, daß das Rote Kreuz nicht auf einer abstrakten Idee erbaut worden ist: Es wurde auf einem Schlachtfeld aus der Not der Stunde ins Leben gerufen, von Männern und Frauen, die ihre Aufgabe erkannten und zupackten. Deshalb lebt es und darum wird es weiter leben.

Die Moral des Roten Kreuzes erhält ihren Wert daher in dem Maße, in dem sie zur Realität wird. Bergson sagte — und dies gilt besonders für das Rote Kreuz: *Man muß immer als denkender Mensch handeln und als handelnder Mensch denken.*

Menschlichkeit

Die Internationale Rottkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Die Präambel

Die Proklamation beginnt mit einer kurzen Bemerkung, die offensichtlich nicht Bestandteil des Humanitätsgrundsatzes als solchem ist. Es handelt sich um eine Art historische Präambel, die daran erinnert, daß das Rote Kreuz aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, entstanden ist.

Zweifelloos hat dieser Satz keinen logischen Platz in einer Erklärung, die einzigen den fundamentalen Grundsätzen gewidmet ist. Aber sie hat den Vorzug, diejenigen, die zum Vergessen neigen — und das sind nicht wenig —, daran zu erinnern, daß das Rote Kreuz aus dem Kriegselend hervorgegangen ist. Zur Zeit seiner Gründung und während seiner ersten Jahre bestand der einzige Auftrag des Roten Kreuzes darin, den Kriegsverwundeten beizustehen und sich auf diese Tätigkeit vorzubereiten.

Um indessen im Konfliktfall ihrer Aufgabe gewachsen zu sein, erkannten die Nationalen Gesellschaften sehr schnell die Notwendigkeit, auch in Friedenszeiten tätig zu sein. Zuallererst mußten das Personal ausgebildet, die Hilfsmittel bereitgestellt, kurz: ein sofortiger Einsatz möglich gemacht werden. Dann aber durfte das Personal zwischen den Konflikten nicht untätig bleiben und durch

nutzloses Warten demoralisieren. Es hatte keinen Sinn, eine breite Phalanx aufzustellen und für eine ungewisse Eventualität bereitzuhalten, wenn es auf der Welt so viele andere Wunden zu schließen gab.

Die Nationalen Gesellschaften haben sich daher daran gemacht, Kranke aus der Zivilbevölkerung zu pflegen, Krankenhäuser und Kinderheime zu leiten, Schwesternschulen einzurichten, die Gesundheitsvorsorge zu verbessern und im Fall von Naturkatastrophen Hilfe zu leisten. Sie haben schließlich die gesamte Bevölkerung in ihr Aktionsfeld einbezogen und diese Tätigkeit der Friedenszeiten wurde zu einer selbständigen Aufgabe. Diese Entwicklung beschleunigte sich nach dem Ersten Weltkrieg, als man für kurze Zeit das Gespenst des Krieges auf immer verschwunden glaubte, und dies zur Entstehung der Liga der Rotkreuzgesellschaften führte. Die Rotkreuzbewegung hätte ihre universelle Ausstrahlung und Popularität gewiß nicht erlangt, wenn sie auf ihr ursprüngliches Tätigkeitsfeld beschränkt geblieben wäre.

Die Hilfe für die Kriegsverwundeten nahm im Roten Kreuz von Anfang an die Form einer engen Zusammenarbeit mit dem Heeres sanitätsdienst an, für den die Nationalen Gesellschaften die natürlichen Hilfskräfte darstellten. Aber in zahlreichen Ländern führte die Gründung des Roten Kreuzes indirekt zu einer entscheidenden Reform der militärischen Sanitätsdienste. Heute haben diese Dienste in den hochentwickelten Ländern eine solche Breite und Perfektion erlangt, daß sie manchmal kaum noch der Mithilfe des nationalen Roten Kreuzes bedürften. Doch sollten wir daraus keine voreiligen Konsequenzen ziehen: Das ist keinesfalls in der Mehrzahl der Länder so, und wenn sich eine große Schlacht unglücklicherweise in einem Entwicklungskontinent abspielen sollte, so steht zu befürchten, daß das zu einem neuen Solferino führen würde.

Heutzutage stellt die Arbeit in Friedenszeiten dem Umfang nach den größeren Teil der täglichen Aufgabe der Nationalen Gesellschaften dar. Aber die historische Präambel am Beginn der Proklamation erinnert sehr zweckmäßig daran, daß der Tätigkeit im Krieg, deretwegen das Rote Kreuz entstanden ist, die Priorität in der Rangordnung zukommt. Das trifft nicht nur auf das IKRK zu, das in Kriegzeiten der neutrale Helfer par excellence ist. Das gilt für die gesamte Rotkreuzbewegung. Andere Wohltätigkeitsinstitutionen mögen für die zivilen Kranken, die Behinderten, die Elternlosen da sein, für das Rote Kreuz ist der Krieg die entscheidende Bewährungsprobe. Wenn alles verloren scheint, wenn Leid und Vernichtung vom Menschen gewollt werden, dann verteidigt das Rote Kreuz die höchsten Werte.

Die Präambel erinnert auch an die von Anfang an anerkannte Notwendigkeit, Hilfe *unterschiedslos* zu leisten. Dieser Begriff, den wir im einzelnen im folgenden Kapitel erörtern, verdient herausgestellt zu werden, weil er untrennbar zum Roten Kreuz und zum Grundsatz der Menschlichkeit gehört. Wenn das Rote Kreuz im Geist der Gerechtigkeit seine Tätigkeit auf alle erstreckt, so schließt es im Geist der Menschlichkeit niemanden aus, nicht einmal die, die man zu hassen bereit ist. So hat der chinesische Philosoph Mehi bereits vor sehr langer Zeit geschrieben: *Nur die Liebe, die keinen Unterschied macht, rettet die Welt*. Eine Philantropie, die sich nach den Verdiensten der Hilfsbedürftigen richtete, wäre von vornherein verloren, im Ansatz falsch und zum Mißlingen verurteilt.

Terminologie

Die Wörter *human*, *humanitär*, *Humanismus* und *humanitarismus* werden manchmal verwechselt. Es sind abstrakte Ausdrücke, die sich alle von derselben Wurzel: homo – *Mensch* ableiten.

Human bedeutet in seiner ersten Bedeutung: den Menschen betreffend. In dem Sinn, der uns hier interessiert, bezeichnet *human* jedoch einen Menschen, der gut zu Seinesgleichen ist. Wir werden darauf zurückkommen.

Humanität ist dann die Gesinnung oder Einstellung dessen, der sich *human* zeigt. Mit *Litté* definieren wir Humanität (Menschlichkeit) als eine Gesinnung des *aktiven Wohlwollens gegenüber den Menschen*. Das Wort *Humanität* trifft so vollkommen auf das Rote Kreuz zu, daß man es zur Benennung seines Wesensgrundsatzes gewählt hat. Es wird jedoch vielfach auch zur Bezeichnung der menschlichen Natur und des Menschengeschlechts im Ganzen benutzt. Überdies drückt es mehr eine Empfindung als einen Grundsatz aus, so daß man sich aus Gründen der Logik genötigt sehen könnte, ihm das Wort *Humanitarismus* vorzuziehen. Aber diese Nachteile sind geringfügig und man sollte am Wort *Humanität* festhalten, denn es ist einfach, direkt und näher am ursprünglichen Wort *Mensch*.

Humanitär bezeichnet jede Aktivität zum Wohl des Menschen. *Humanismus* ist eine philosophische Lehre, die das Menschlichsein als höchsten Zweck ansieht. Dieser Begriff ist viel weiter als der des Humanitarismus, der hier im Zentrum unseres Interesses steht.

Humanitarismus ist eine Lehre, die auf das Glück des Menschengeschlechtes gerichtet ist oder anders gesagt, er ist die auf die ganze Welt ausgeweitete Haltung der Menschlichkeit gegenüber Menschen. Der moderne Humanitarismus ist eine weiterentwickelte und rationale Form von Nächstenliebe und Gerechtigkeit. Seine Anstrengungen bestehen nicht allein im Kampf gegen gegenwärtiges Leid und in der Hilfe für Einzelne. Er setzt sich weit positivere Ziele wie etwa das größtmögliche Glück für die größtmögliche Zahl. Der Humanitarismus beschränkt sich nicht darauf zu heilen, sondern will dem Übel zuvorkommen, will gegen die Menschheitsplagen kämpfen, oft auf lange Sicht. Das Rote Kreuz ist hierfür ein lebendiges Beispiel.

Dem Begriff *Menschlichkeit* steht der Begriff *Caritas* nahe. Sie ist ein uns von innen oder außen aufgegebene Bemühen, das uns zur zweiten Natur wird, um die Leiden des Nächsten zu lindern und ihnen ein Ende zu setzen. Auch hier besteht die Gefahr einer Begriffsverwirrung, denn das Wort wird auch im Sinn von Almosen verstanden. *Caritas* aber ist vor allem anderen ein Ausdruck christlicher Moral und gleichbedeutend mit Nächstenliebe. Da die modernen Sprachen in der Regel nur ein Wort haben, um Liebe zu bezeichnen, werden verschiedentlich begehrende und schenkende Liebe verwechselt. In unserem Zusammenhang ist Liebe natürlich im letzteren Sinn zu verstehen. Es handelt sich um die altruistische, uneigennützigste Liebe, die uns geboten sein kann, die eine gewisse Selbstbeherrschung erfordert und die sich auch auf den Feind erstreckt.

Beim Ausdruck *Mitleid* handelt es sich um einen Beweggrund der Liebe. Es ist eine spontane Regung, eine plötzliche Gefühlsbewegung angesichts der Not des Nächsten. *Littré* definiert das Mitleid als *die Empfindung, die uns im Anblick von Leiden ergreift und die uns veranlaßt, sie zu lindern*. Man kann es auch definieren als *die Bewegung der Seele, die uns empfindlich macht für die Übel, die den Nächsten treffen* (Larousse). Das Mitleid ist gewissermaßen ein vorgeschobener Wachtposten der Nächstenliebe.

Kommentar

Der Grundsatz der Menschlichkeit, aus dem sich alle übrigen Grundsätze ableiten, muß in der Doktrin des Roten Kreuzes den ersten Platz einnehmen. Als Grundlage der Institution zeichnet er ihr gleichzeitig das Ideal, die Motive und das Ziel vor. Er ist der wahre Motor der ganzen Bewegung, der zündende Funke, die Kraftlinie ihrer Tätigkeit. Wenn das Rote Kreuz nur einen Grundsatz haben dürfte, so wäre es dieser.

Ein solcher Text erlaubt der Institution, ihre Aufgaben festzulegen, ihr Tätigkeitssfeld abzustechen, ihre Grenzen zu umreißen — eine dringende Notwendigkeit. Denn wenn das Rote Kreuz sich zum Ziel setzt, die Welt zu verbessern, so nur in Bezug auf bestimmte Punkte. Es kann nicht jede Tätigkeit übernehmen, die für wohlätig gehalten wird. Es muß sich im Gegenteil auf seine spezifischen pflichten konzentrieren und sich so gegen eine gefährliche Zersplitterung sichern.

Der Grundsatz der Menschlichkeit wurde 1955 zum ersten Mal in folgender Weise formuliert: *Das Rote Kreuz kämpft gegen das Leiden und den Tod. Es fordert, daß der Mensch unter allen Umständen human behandelt werde.*² In der Proklamation umfaßt er drei verwandte Elemente³ — nicht mitgerechnet den Begriff des Friedens, der ein Element des Aktionsprogramms darstellt und den wir gesondert behandeln werden.

Leiden verhüten und lindern

Zum Zweck der Kommentierung vertauschen wir die Glieder dieses Ausdrucks, denn in der Vergangenheit war das Rote Kreuz weit mehr damit befaßt, die Leiden der Menschen zu lindern als daß es daran denken konnte, sie zu verhüten. Im übrigen ist die wiederherstellende Tätigkeit, die bestehende Not heilt, der weitaus umfangreichere Teil seiner Aktivität geblieben.

Jeder kennt das Leid, diesen uralten und intimen Feind des Menschen. Von Geburt an begleitet es ihn wie sein Schatten und man schaudert angesichts der Qual unsagbarer Schmerzen, die auf dem Menschengeschlecht seit Anfang der Welt gelastet haben. Aber widerwärtiger als alles andere ist das vom Menschen beabsichtigte Leid. *Ich hasse grausam die Grausamkeit als den schlimmsten aller Fehler*, sagte Montaigne.

Unter Leiden ist nicht nur jeder Schmerz, sondern auch jede Notlage zu verstehen, selbst wenn sie nicht sichtbar ist. Absehen sollten wir aber von den aus therapeutischen Gründen zugefügten Schmerzen, weil es zulässig ist, ein kleineres Übel zuzufügen, um ein größeres zu vermeiden. Unser Augenmerk richtet sich in erster Linie auf das überflüssige Leiden.

In der Vergangenheit pflegte man dem Unglück — vor allem dem der Anderen — mit Resignation zu begegnen. Man erklärte es allzu bequem als eine Bestimmung des Schicksals.

Heutzutage hat sich die Summe der Leiden, die die Menschen befallen, gewiß nicht vermindert und in manchen Gegenden nimmt sie eher zu. Aber das Solidariätsbewußtsein ist stärker geworden, und man spürt deutlicher die Pflicht, gegen die Not zu kämpfen, wo immer sie sich zeigt und wie unangemessen die Mittel auch sein mögen.

Der Grundsatz der Menschlichkeit zeichnet dem Roten Kreuz hier seine Arbeit in Kriegszeiten — seinen ersten und wesentlichen Auftrag — aber ebenso seine Arbeit in Friedenszeiten vor. Er bestimmt seine Hilfe, die materielle, medizinische oder soziale auf nationaler ebenso wie auf internationaler Ebene. Er bezieht sich nicht nur auf die physischen Schmerzen, sondern auch auf die seelischen, die das Rote Kreuz zu lindern sucht, wenn es z.B. eine Familie von der Ungewißheit und Angst um den Verbleib eines Angehörigen befreit. Er ist grüßlig, was auch immer die Ursache des Leidens sein mag: entfesselte Naturgewalt, unzureichende Lebensbedingungen, Fahrlässigkeit oder menschliche Bosheit.

Die Proklamation unterstreicht mit vollem Recht, daß das Rote Kreuz neben die widerherstellende Tätigkeit eine vorbeugende gesetzt hat. Das beste Mittel, gegen Leiden zu kämpfen, ist in der Tat, sein Entstehen zu verhindern, seine Ursachen zu erkennen und zu beseitigen, das Übel im Keim zu ersticken. Vorbeugen ist besser als heilen, sagt die Volksweisheit.

Auf dem Gesundheitssektor sind Prophylaxe, Impfung, Hygiene, Früherkennung der Krankheiten, Beratung usw. die Tätigkeiten, die die Nationalen Gesellschaften ausüben und die ein immer größeres Ausmaß annehmen.

Im Verrwaltungssektor nimmt Vorbeugung die Form der Vorsorge an. Das Rote Kreuz muß jederzeit vorbereitet sein, die ihm gestellten Aufgaben übernehmen

zu können. Dieses Erfordernis wurde schon bei Gründung des Roten Kreuzes sichtbar. Mit genialem Blick erfaßte Henry Dunant, daß die Hilfe für die Kriegesopfer, wenn sie wirksam sein soll, im Frieden vorbereitet werden muß, und zwar ständig. Dieses Erfordernis übertrug sich auf die Ausbildung des Personals, die Bereithaltung der Hilfsmittel, die Vervollkommen der Methoden und die wissenschaftliche Forschung. So legt eine der Aneknennungsbedingungen für neue Rotkreuzgesellschaften fest: *sich in Friedenszeiten auf die Tätigkeit im Krieg vorzubereiten*.

Im Rechessektor gebietet die Vorbeugung, das humane Völkerecht zu entwickeln. Das IKRK hat sich, wie man weiß, seit seinen Anfängen bemüht, die Vereinbarung von Regeln zum Schutz der Konfliktopfer zu fördern und zu vervollkommen. So wurde es zum Architekten der Genfer Konventionen. Auf diesem Feld der Vorbeugung liegt schließlich auch die Rolle des Roten Kreuzes bei der Förderung des Friedens: Manche wollen, daß es sich nicht begnügt, die Kriegswirkungen zu mildern, sondern daß es das Übel bei der Wurzel packt und sich direkt am Kampf gegen diese Plage beteiligt.

Leben und Gesundheit schützen

In der Vergangenheit hat man oft vom Kampf des Roten Kreuzes gegen das Leiden gesprochen, aber bis heute nur selten von seinem Kampf gegen den Tod. Dennoch ist dies ein Aspekt seiner Bemühungen, der nicht weniger wichtig ist als der erste: Leben zu retten ist höchstes Ziel des Roten Kreuzes. Und das wird sowohl erreicht durch die Hilfs- als auch durch die Schutzmaßnahmen.⁴ Da der Tod aber unabwendbar am Ende der Rechnung steht, kann es sich nur darum handeln, sein Eintreten zu vertragen.

Aus der Statistik wissen wir, daß die mittlere Lebenserwartung im westlichen Europa zur Zeit der Römer bei 20 Jahren lag, um 1800 bei 40 Jahren und daß sie heute auf 70 Jahre oder höher gestiegen ist. Im vorigen Jahrhundert starben im Krimkrieg 60% der verwundeten Soldaten, ein Jahrhundert später betrug diese Zahl im Koreakrieg nur noch 2% in der amerikanischen Armee. Die Gesamtzahl liegt jedoch höher. Seit den Feldzügen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erhöhte sich die Zahl der Sterbefälle aufgrund von Krankheit innerhalb der Truppe auf das Dreifache, ja das Fünffache der Verluste durch Wundbehandlungen. All das hat sich von Grund auf gewandelt dank der aseptischen Wundbehandlung und des medizinischen Fortschritts. Aber auch dank des Eingreifens des Roten Kreuzes.

Einige Philosophen denken, daß der helfende Akt seinen moralischen Wert durch die Intention der handelnden Person erhält. Mag sein, aber für das Rote Kreuz zählt allein, daß die Aktion wirkt, daß sie für die Hilfsbedürftigen von Nutzen ist. So sagt der Koran: *Vollkommen ist der, der den anderen im höchsten Grad nützt*. Die Gesinnung, in der die Tat ausgeführt wird, zählt dabei aufs Ganze gesehen nur wenig. Denn mit Sicherheit steht manchmal hinter der Hilfe ein unausgesprochenes Interesse, eine Eitelkeit oder politische Propaganda. Doch ist es bereits viel, wenn einige gerettet werden, die sonst keine Hilfe erhalten hätten.

Die Art zu helfen spielt jedoch eine große Rolle. Wenn man pflegt oder hilft, muß man sich menschlich zeigen, d.h. takvoll, einfühlsam und intelligent. *Was ist das für eine Liebe, die keinerlei Scham gegenüber dem vom Unglück Geöffneten empfindet und die sein Selbstwertgefühl zerstört, bevor sie ihm Erleichterung schafft*, schreibt Marivaux. Ja, eine ungeschickt geleistete Wohltat kann den Hilfsbedürftigen demütigen und von ihm sogar als Beleidigung empfunden werden. Wer gibt oder hilft, soll darum nicht sein Mitleid fühlen lassen, sondern ein fröhliches Gesicht machen. Warum? Weil Freude ansteckend ist und wohl tut. Sie macht das Lächeln wieder leicht. Ihm soll der Gedanke genügen, daß er ein bißchen Glück in diese oft so unglückliche Welt bringt.

So hat man erst seit einigen Jahren erkannt, wie notwendig es ist, die Krankenhäuser zu „humanisieren“. Es genügt nicht, daß die zu leistende Pflege gut ist. Der Aufenthalt selbst muß für den Patienten so angenehm wie möglich sein und seine Gewohnheiten und seine Freiheit, dieses kostbare Gut, achten.

Wo die Krankenhaus Einrichtungen großen technischen Fortschritt verwirklicht haben, behandelt man oft mehr die Krankheiten als die Kranken, betrachtet sie als simple „Nummern“ und vernachlässigt die menschlichen Beziehungen zwischen Pflegenden und Pflegebedürftigen. Das ist sicher eine Folge der Abwertung der sozialen Beziehungen, die überall im Leben zu beobachten ist: auf der Straße, in den Geschäften oder in den öffentlichen Verkehrsmitteln, — ein Ergebnis zerrütteter Familienstrukturen. Im Krankenhaus, in den Asylen und Altersheimen befindet man sich aber im Zustand der Unterlegenheit, abhängig von anderen und spürt umso empfindlicher den Mangel an Sympathie und menschlicher Wärme.

Untersuchungen haben gezeigt, daß Kranke besser und schneller in einer sympathischen und fröhlichen Atmosphäre gesunden. Es ist wahrlich keine

Tugend, graue Mauern und finstere Mienen zu zeigen und ein fades Essen anzubieten. Darum hübsche Bilder an die Wände, Lächeln auf die Lippen! Wer Freude schenkt, schenkt auch Liebe, ja oft sogar große Liebe.

Die Nationalen Gesellschaften, die Pflegepersonal und Sozialhelfer ausbilden, hätten hier eine schöne Aufgabe.

Der Würde des Menschen Achtung verschaffen

Francis Bacon hat geschrieben: *Wer seinen Nächsten nicht menschlich behandelt, ist kein menschliches Wesen*. Das Ideal des Roten Kreuzes reicht viel weiter als seine Tätigkeit. Es beschränkt sich nicht auf Helfen und Schützen, sondern fordert von jedermann, die Würde des Menschen zu achten, sein Leben, seine Freiheit, sein Wohlergehen, mit einem Wort: alles, was seine Existenz ausmacht. Das muß natürlich in einem mit der öffentlichen Ordnung und, in Kriegzeiten, mit den militärischen Erfordernissen verträglichen Rahmen verstanden werden.

Diese Pflicht obliegt dem Roten Kreuz seinem Wesen nach und unter allen Umständen. Praktisch konkretisiert sie sich vor allem in den Interventionen des IKRK bei den zuständigen Verantwortlichen für die Opfer der bewaffneten Konflikte und Unruhen: die Verwundeten und Kranken, Schiffbrüchigen, Kriegsgefangenen, die Zivilbevölkerung. Die Schritte, die das IKRK, gestützt auf die Besuche in den Inhaftierungsstätten, unternimmt, zielen auf die strikte und zuverlässige Einhaltung des humanitären Völkerrechts, das seinen vollständigen und neuesten Ausdruck in den Genfer Konventionen von 1949 und seinen Zusatzprotokollen von 1977 gefunden hat. Diese Grundlagenverträge, die der Machtwillkür eine Grenze setzen, sind untrennbar mit dem Roten Kreuz verbunden sowohl ihrem Ursprung wie ihrer lebendigen Wirklichkeit nach.

Alle Bestimmungen des humanitären Völkerrechts betreffen nur jeweils neu, daß die Opfer der Konflikte zuallererst Menschen sind und daß nichts, auch nicht der Krieg, ihnen das Minimum der Achtung ihrer Person rauben kann. Dieses Recht verlangt, daß jeder als Mensch zu behandeln ist und nicht als Sache, als ein Zweck an sich und nicht als ein bloßes Mittel.

Die Genfer Konventionen können in einem einzigen Grundsatz zusammengefaßt werden: *Außer Gefecht gesetzte Personen und diejenigen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, sind zu achten, zu schützen und menschlich*

zu *behandeln*. Diese Begriffe sind einander verwandt, aber sie sind nicht gleichbedeutend. Miteinander vereint bilden sie ein harmonisches Ganzes.

Das *Achten* beruht vor allem auf einer Haltung des Verzichts: nicht zu schaden, nicht zu drohen, das Leben des anderen, seine körperliche Unversehrtheit, seine Existenzmittel zu schonen, aber auch auf seine Persönlichkeit und seine Würde Rücksicht zu nehmen.

Schützen ist ein positiverer Begriff: Er bedeutet, den anderen vor Übel, Gefahr oder Leiden zu bewahren, seine Verteidigung zu übernehmen, ihm Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Das *menschlich Behandeln* im Detail zu definieren, wäre vergeblich und gefährlich, denn es hängt von den Umständen ab. Seine Abgrenzung ist eine Frage des gesunden Menschenverstandes und des guten Glaubens. Zumindest ist es das Minimum dessen, was einem Individuum zugestanden werden muß, um ein annehmbares und möglichst normales Leben führen zu können.

Wir wollen das an einem realen Beispiel aus der Praxis des IKRK verdeutlichen: Unter der brennenden Wüstensonne in einem Land, in dem Bürgerkrieg tobte und in das weder das Rote Kreuz noch die Genfer Konventionen bisher vorgegangen waren, erreichten die IKRK-Delegierten von beiden Konfliktparteien die Vereinbarung, daß sie ihre bisherige Praxis, den besiegten Feind zu töten, aufgaben. Nun passierte es, daß ein Ortskommandant in den einsamen Wüstendünen auf einen Feind stieß. Zweikampf. Beide werden verwundet. Dem Kommandanten, der weniger schwer verletzt ist, gelingt es, seine Wunden zu verbinden. Sodann beugt er sich über den Mann, der ihn wenige Minuten zuvor zu töten suchte und versorgt auch dessen Wunden. Anschließend nimmt er seinen Gefangenen mit in sein Haus. Dort stellen sich seine ganze Familie, seine Kameraden und Freunde gegen ihn: Sie setzen ihm zu, den Feind zu töten. „Wenn du ein Mann bist, dann beweise es jetzt!“, sagt seine eigene Mutter zu ihm. Aber der Ortskommandant bleibt standhaft und nach seiner Heilung bringt er seinen Gefangenen zum Hauptquartier. Dieser Soldat und mehrere hundert andere wurden auf diese Weise gerettet.

Das Rote Kreuz und der Friede

Das Rote Kreuz fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern bestimmt die Proklamation.

Diese Aussage wurde auf der Tagung des Delegiertencrates des Internationalen Roten Kreuzes 1961 in Prag eingefügt. Sie stand nicht im ursprünglichen Textentwurf. Seine Autoren waren der Meinung, er gehöre in das Aktionsprogramm. Ihrer Ansicht nach sollte die Erklärung der Grundsätze nicht die Aufgaben des Roten Kreuzes aufzählen, sondern nur die Imperative, aus denen sie sich ergeben. So leitet sich die friedensfördernde Tätigkeit ganz natürlich aus dem Grundsatz der Menschlichkeit ab, wenn er davon spricht, *die Leiden der Menschen zu verhüten*. Es empfiehlt sich, das bei einer künftigen Revision der Proklamation zu berücksichtigen.

Diese Bemerkung soll in keiner Weise die Bedeutung der Frage mindern, die man seit Gründung der Institution unter dem Stichwort *Rotes Kreuz und Friede* zu stellen pflegt. Denn dabei, man kann es nicht nachdrücklich genug betonen, geht es nicht um das große und komplexe Programm, wie der Frieden in der Welt aufrecht erhalten und die Konflikte friedlich gelöst werden können, sondern einzig um den bescheidenen Einfluß, den das Rote Kreuz in dieser Hinsicht ausüben kann.

Bereits die Gründer des Roten Kreuzes und vor allem Henry Dunant hatten den Standpunkt vertreten, daß das höchste Ziel des Werkes, das sie ins Leben gerufen, und der Konvention, die sie herbeigeführt hatten, nur der universelle Friede sein könne.

Sie waren sich bewußt, daß das Rote Kreuz, wenn es zur letzten Konsequenz seines Ideals vorstieße, sich selbst überflüssig machen würde und daß es an dem Tag, an dem die Menschen seine Botschaft der Menschlichkeit angenommen und in die Tat umgesetzt, an dem sie ihre Waffen abgelegt und zerstört und jeden künftigen Krieg unmöglich gemacht hätten, seine Daseinsberechtigung verloren hätte. Das ist der Sinn der Devise *Per humanitatem ad pacem*, die heute über den Statuten der Liga der Rotkreuzgesellschaften neben der herkömmlichen Devise *Inter arma Caritas*⁶ steht.

Die Tatsache, daß sich die Genfer Konventionen seitdem auch auf andere Kategorien von Opfern erstrecken haben und daß das Rote Kreuz sein Aktionsfeld

auf nahezu alle Formen des menschlichen Leidens ausgeweitet hat, hat daran nichts geändert, ausgenommen natürlich, daß heute niemand mehr an ein Verschwinden des Roten Kreuzes denkt, wenn der Krieg einmal abgeschafft sein sollte, sondern statt dessen an eine völlige Ausrichtung seiner Kräfte auf die Hilfstätigkeit in Friedenszeiten.

1921 nach Ende des 1. Weltkrieges veröffentlichten das IKRK und die junge Liga der Rotkreuzgesellschaften einen *Aufruf zur Förderung des Friedensgeistes*. Doch erst 1930 wurde die Frage zum ersten Male als solche und im tiefgreifender Weise auf einer Internationalen Rotkreuzkonferenz diskutiert. Damals wurde eine Hauptresolution angenommen, deren Leitlinien bis zum heutigen Tag gültig geblieben sind.⁷ Ihr Kernteil lautet:

Die XIV. Internationale Konferenz in der Erwägung

- daß eine notwendige Bedingung für die gesamte Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften die gewissenhafte Anwendung des Grundsatzes ethnischer, religiöser und politischer Neutralität ist, des Grundsatzes, der den Gesellschaften erlaubt, sich unter allen Rassen, Religionen und Parteien auszubreiten, ohne eine einzige auszuschließen;
 - daß die Nationalen Gesellschaften, von diesem Grundsatz inspiriert, innerhalb ihres nationalen Gebietes auf neutraler Grundlage die Kräfte des guten Willens im Blick auf ein großes Werk zur Linderung des menschlichen Leidens entwickeln und organisieren;
 - daß die Nationalen Gesellschaften in allen Ländern verbreitet sind, im Internationalen Roten Kreuz für ihre gemeinsamen Zwecke unter einem durch universellen Vertrag bestätigten Zeichen zusammenarbeiten, und daß sie eine die nationalen Grenzen überschreitende moralische Kraft darstellen und ein Element gegenseitiger Hilfe und Verständigung unter den Völkern sind;
- tritt dafür ein, daß sich das Rote Kreuz bemühen muß, alle Bereiche ausfindig zu machen, auf denen es die Weltbewegung für Verständigung und gegenseitige Versöhnung, diese Haupttätigkeiten für die Aufrechterhaltung des Friedens, mit seiner moralischen Kraft und seinem Ansehen unterstützen kann, und mit allen Mitteln, über die es verfügt, gegen den Krieg zu kämpfen, um so den Leiden zuvorzukommen, deren Linderung der ursprüngliche Zweck seiner Tätigkeit gewesen ist.

Seidem haben die Versammlungen des Roten Kreuzes zahlreiche Resolutionen zu diesem Gegenstand angenommen. In diesen langen Texten gibt es viel Wiederholungen und „Literatur“, aber nur wenig konstruktive Elemente. Zwei Resolutionen verdienen jedoch Beachtung. Sie betreffen die unmittelbare Tätigkeit des Roten Kreuzes für den Frieden. Die erste ging aus dem Kongreß anläßlich der Hundertjahrfeier hervor.⁸ Sie billigt die Rolle, die das IKRK aufgrund einer Aufforderung durch die Vereinten Nationen⁹ in der Kubakrise gespielt hat und kommt zu dem allgemeinen Schluß, daß es wünschenswert ist, daß das IKRK positiv auf einen *Aufruf antwortet, der gleichzeitig von Konfliktstaaten an es gerichtet wird, es möge das Amt des Vermittlers zwischen ihnen ausüben oder an der einwandfreien Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen zwischen ihnen mitwirken und so seinen Beitrag zur Erhaltung des Friedens leisten*.

Die zweite Resolution, die wir erwähnen wollen, wurde durch die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz 1969 angenommen.¹⁰ Sie empfiehlt, im Fall eines bewaffneten Konflikts oder einer den Frieden bedrohenden Situation, daß das IKRK im Fall einer Notwendigkeit die Repräsentanten der Nationalen Gesellschaften der beteiligten Länder einladen soll, sich mit ihm zusammenzutun, um gemeinsam oder getrennt die anstehenden humanitären Probleme zu prüfen und unter Zustimmung der interessierten Regierungen den Beitrag zu klären, den das Rote Kreuz zur Verhütung des Konfliktes, zur Herbeiführung einer Feuerpause oder der Einstellung der Feindseligkeiten leisten kann.

20 Jahre später muß man hervorheben, daß sich ein der Kubakrise vergleichbarer Fall nicht wiederholt hat, und daß die von der Resolution von 1969 vorgesehenen Eventualitäten die Ausnahme geblieben sind und sich stets als sehr heikle Angelegenheiten erweisen. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß Verhandlungen unter dem Zeichen des Roten Kreuzes zwischen Ländern mit tiefen Differenzen eine die Spannung und folglich auch den drohenden Konflikt mildernde Wirkung haben.

1967 und 1969 veranstaltete das IKRK zwei „Gespräche am Runden Tisch“ zu diesem Gegenstand. Das jugoslawische Rote Kreuz griff mehrere Programmpunkte auf und berief 1975 eine Weltfriedenskonferenz nach Belgrad. Diese Versammlung hat ein detailliertes Aktionsprogramm aufgestellt, das der Delegiertenrat 1977¹¹ zu den Akten genommen hat.

Der erste Teil des Programmes ist indirekten Tätigkeiten des Roten Kreuzes für den Frieden gewidmet: Darin wird bekräftigt, daß die Schutz- und Hilfstätigkeit, die das Rote Kreuz vor allem dort, wo der Mensch an den Taten seiner Mitmenschen leidet, ständig ausübt, zum Frieden beiträgt. Dieser Teil enthält nichts Neues.

Der zweite Teil handelt von der direkten Aktion, vom Beitrag in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, Friedensbedrohungen zu beseitigen, dem Ausbreiten von Feindseligkeiten vorzukommen, sie beenden zu helfen und sogar gemäß dem Wunsch einiger Nationaler Gesellschaften, den Angriff zu denunzieren. Diese Ausweitung des Rotkreuzauftrages erhielt nicht die Zustimmung aller Teilnehmer. Einige von ihnen waren der Meinung, daß die Institution, indem sie diesen Weg einschlägt, ihre Rolle aufgeben und sich auf politische Abenteuer einlassen würde. Auch der Delegiertenrat, anerkannte 1977, daß diese an das Programm geknüpften interpretierenden Bemerkungen Berücksichtigung finden mußten. Der Rat stellte unter anderem klar, daß das Belgrader Dokument *unter voller Beachtung der Rotkreuzgrundsätze* verwirklicht werden solle.

Das ist tatsächlich der Schlüssel zum Problem. Man wird niemals einem Fehler erliegen, wenn man dieses primäre Grundgesetz als Entscheidungskriterium heranzieht. So sehen die Organe des Roten Kreuzes dann von Fall zu Fall, was innerhalb der Linie des Programmes unternommen werden kann, ohne die Doktrin der Bewegung zu verletzen.¹² Da es die Schrecken der Kriege aus nächster Nähe besser als jeder andere kennt, weiß das Rote Kreuz, daß der Krieg inhuman ist, daß er ebenso gegen die Nächstenliebe wie gegen die Gerechtigkeit verstößt, daß er nicht notwendigerweise zum Sieg des Besseren führt. Es gibt nur wenig, was dem Roten Kreuz mehr am Herzen liegt als der Friede.

Das Rote Kreuz darf sich aber ebenso wenig von seinen Grundsätzen trennen, insbesondere nicht vom Grundsatz der Neutralität, der die Grenzen seines Eingreifens auf diesem Feld festlegt. Seine wesentliche Mission bleib, Menschen im Konfliktfall zu schützen und ihre Leiden zu lindern. Für das Rote Kreuz gibt es keinen gerechten oder ungerechten Krieg, sondern nur Opfer, denen geholfen werden muß. Es kann seine Aufgabe nur erfüllen kraft seines apolitischen Charakters, den es vor allen Dingen bewahren muß. Im übrigen gewinnt das Rote Kreuz gerade, in dem es seinem herkömmlichen Auftrag treu nachkommt, die moralische Kraft und Glaubwürdigkeit, ohne die sein Appell für den Frieden ohne Gewicht wäre.

Auf dem Feld der Kriegsverhütung wie auf allen anderen muß sich das Rote Kreuz der Parteilnahme zwischen den Mächten enthalten. Diese Zurückhaltung hinsichtlich ihm fremden Streitfragen entspricht einer tiefen Weisheit und muß aufrechterhalten werden. Obwohl der Friede allen Völkern kostbar ist, stimmen sie doch tatsächlich oft nicht darin überein, wie er zu bewerkstelligen oder zu erhalten ist — nicht einmal über den Charakter, den er haben soll. Folglich heißt bereits, sich zu Fragen der Weltorganisation äußern, sich auf das politische Feld begeben — ob man das nun will oder nicht. Hier eine unmittelbare Wirkung erzielen zu wollen, bedeutet fast immer, in die Arena der Nationen und Parteien zu steigen. Um seinen Einfluß auszuüben, müßte das Rote Kreuz z.B. Stellung nehmen zu den Militärhaushalten, zu Waffenproduktion und Waffenhandel und ganz allgemein viele politische Aktivitäten entweder unterstützen oder bekämpfen. Wenn es sich in dieser Weise in akute Streitigkeiten einmischte, für die es keine Voraussetzungen mitbringt, würde es sich auf eine schiefe Ebene begeben, auf der es kein Halten mehr gäbe und auf der es seinem schnellen Untergang entgegenginge.

Andere Institutionen, die dazu geschaffen wurden, den Frieden zu verteidigen und die Welt besser zu organisieren, kennen dagegen diese Beschränkungen nicht und können viel freier tätig werden. Man sieht, im Kreuzzug gegen den Krieg muß jeder mit den Mitteln kämpfen, über die er verfügt, nach seinem eigenen Genius und der Bestimmung, der niemand entkommen kann. Die realen Mittel, über die das Rote Kreuz verfügt, um den Krieg aus den Annalen der Menschheit zu tilgen, sind begrenzt; sie mögen lächerlich erscheinen, im Vergleich zu den immensen Waffenlieferungen der Großmächte an ihre jeweiligen Verbündeten, die sie damit zu deren Verhängnis in neue Konflikte treiben.

Aber im weiten Feld dieser Anstrengungen stellt das Rote Kreuz dennoch einen bedeutenden moralischen Faktor dar. Es ist das Symbol des Friedens inmitten der Kämpfe selbst. Jede seiner Taten ist bereits eine friedensstiftende Geste. Als Vermittler zwischen den Feinden zu handeln, das humanitäre Recht zu fördern, bedeuten ein Klima der Beruhigung und Versöhnung zu schaffen. Indem es ihre Solidarität gegenüber dem Leiden verstärkt, indem es gegenseitige Hilfe praktiziert, ist das Rote Kreuz bestrebt, die Ungleichheiten zwischen den Menschen einzunehmen und ihre Enttäuschungen und ihren Groll zu mildern. Es trägt dazu bei, daß die einzelnen Menschen und auf lange Sicht vielleicht auch die Völker einander näherkommen. Eben das ist es, was die Proklamation von ihm verlangt. Das ist auch der Auftrag, den die XXIII. Internationale Konferenz 1977 in ihrer Resolution über die Mission des Roten Kreuzes bekräftigt hat: *In der Beachtung*

seiner Grundsätze und durch seine vielfältigen Tätigkeiten hat das Rote Kreuz eine wesentliche Rolle zu spielen, indem es in der Öffentlichkeit vor allem bei der Jugend den Geist gegenseitiger Verständigung und Freundschaft unter den Völkern verbreitet und so zur Errichtung eines dauerhaften Friedens beiträgt.

Etwas Philosophie

Das Humanitätsprinzip wurzelt in der Sozialmoral, die sich auf einen einzigen Satz zurückführen läßt: *Tut anderen, was ihr wollt, daß sie euch tun.* Diese fundamentale Regel findet sich in nahezu identischer Form in allen großen Religionen, ob im Brahmanismus, im Buddhismus, im Christentum, im Konfuzianismus, im Islam, im Judentum oder im Taoismus und sie ist ebenfalls die goldene Regel der Positivisten, die sich nicht auf die Religion, sondern im Namen der Vernunft allein auf die Tatsachen der Erfahrung stützen. Es ist in der Tat nicht nötig, an emotionale oder transzendente Begriffe zu appellieren, um den Vorteil zu erkennen, den die Menschen davon haben, daß sie wechselseitig ihr Schicksal verbessern.

Die gegenseitige Hilfe findet ihre Rechtfertigung im übrigen auch durch den Selbsterhaltungstrieb: Sie dient dem Überleben der menschlichen Art. Sie entlastet mehr als sie belastet. Bei objektiver Betrachtung der Tatsachen und gestützt auf den Konsens der Mehrheit, gelangt man so auch zum Begriff der Solidarität als dem Organisationsideal der menschlichen Gemeinschaft. Die Maxime: *Tut anderen, was ihr wollt, daß sie euch tun*, ist darum eine universale Wahrheit, weil sie der menschlichen Natur und den Notwendigkeiten des sozialen Lebens voll entspricht.

Mit anderen Worten: die Humanität drängt jeden zum Wohl von seinesgleichen zu handeln. Was aber ist das Wohl? Es ist die Gesamtheit der Akte, die in einem gegebenen Augenblick als nützlich, gerecht und vernünftig erscheinen. Die Neigung zu tun, was dem Wohl dient, nennen wir Güte.

Güte ist ein vielschichtiges Motiv, innerhalb dessen sich mehrere verwandte Tugenden und Einstellungen unterscheiden lassen: Das Wohlwollen, die Großzügigkeit, die Aufopferung, das Mitleid, die Nachsicht. Gut sein heißt auch, feinfühlig, wohl tätig, dienst- und hilfsbereit zu sein.

Wenn man das alles überblickt und ins Praktische übersetzen will, ohne sich

derselben Worte zu bedienen, kann man sagen: Der gute, von Wohlwollen besessene Mensch läßt sich durch das Leiden der anderen rühren und bemüht sich, es zu lindern. Er bezeugt seinesgleichen Achtung und Zuneigung. Er schützt ihn, steht ihm bei, kurz: Er setzt sich für ihn ein. Mit völligem seelischem Gleichmut erträgt er das Übel, empört sich nicht über seinen Nächsten, sondern vergibt mit Freude.

Aus dieser Sozialethik ist der moderne Humanitarismus hervorgegangen. Er sucht die Beziehung zwischen den Individuen auf der Basis ihres Interessenausgleichs zu organisieren und zwar in dem Bewußtsein, daß praktizierte Nächstenliebe und Gerechtigkeit in hohem Maß diesem wohlverstandenen Interesse dienen. Der Humanitarismus erstrebt eine soziale Ordnung, die möglichst vorteilhaft für eine möglichst große Zahl ist. Er betrachtet den Menschen als sein Ziel, und er betrachtet den Menschen als sein Mittel, ohne ihn im geringsten zu vergötlichen.

Der Humanitarismus ist keine Religion, die im Gegensatz zu anderen Religionen steht, keine Moral, die mit anderen Morallehren konkurriert, er stimmt vielmehr mit den Kernvorschriften der Religionen und Morallehren überein. Er ist eines der wenigen Gebiete, auf denen sich Menschen aller Richtungen treffen und die Hand geben können, ohne einander fortzunehmen, was ihnen innerster Kern und Allerheiligstes ist.

Worin unterscheidet sich der Humanitarismus von der Nächstenliebe, von der er, wie wir gesehen haben, tiefgreifend inspiriert ist? Die Nächstenliebe fordert vor allem die unmittelbare Handlung des Einzelnen gegenüber dem hier und jetzt zu Boden geschlagenen Opfer. Der Humanitarismus erstreckt dagegen sein Mitleid auf die ganze Menschheit. Er revoltiert gegen das Elend, er erlaubt keinerlei Fatalismus. Er sammelt die Gutgesinnten, er schafft die notwendigen Institutionen, er überlegt sorgfältig und auflegt sich eine vernünftige Disziplin.

Gehört der Humanitarismus der Gerechtigkeit oder der Nächstenliebe? Gerechtigkeit besteht allgemein darin, jedem das Seine zu geben. Sie zeigt mehrere Aspekte, die man nicht verwechseln darf. Da ist zunächst die legale Gerechtigkeit, die jedem nach seinen Rechten gibt. Es ist die durch das Gesetz verordnete und von den Gerichten geübte Gerechtigkeit. Auf der moralischen Ebene aber herrscht eine ideale Gerechtigkeit, die man auch Billigkeit nennt.

Betrachtet man die legale Gerechtigkeit, so unterscheidet sie sich zutiefst von der Nächstenliebe. Man hat sie durch eine Frau mit einer Waage in der Hand und einer Binde über den Augen symbolisiert. Dieses Symbol könnte in bestimmter Hinsicht auch die Nächstenliebe darstellen. Denn wie die Gerechtigkeit kennt die Nächstenliebe den Menschen nur als Menschen und interessiert sich nicht für seinen Namen. Wie die Gerechtigkeit hält die Liebe das Gleichgewicht zwischen den Menschen. Wie die Gerechtigkeit gibt ihm die Nächstenliebe, was sie nach gültigen Maßstäben für richtig erachtet. Aber hier endet die Analogie. Denn während die Gerechtigkeit jedem nach seinem Recht gibt, gibt die Nächstenliebe jedem nach seiner Notlage. Richen heißt, die Guten von den Bösen trennen, die Gerechten von den Ungerechten, heißt, die individuelle Verantwortung bemessen. Die Nächstenliebe kann mit derartiger Gerechtigkeit nichts anfangen. Sie weigert sich, Verdienst oder Versagen eines jeden zu gewichten. Sie geht weit darüber hinaus, überschreitet den Gegensatz von Gut und Böse und gelangt zu heiterer Ausgeglichenheit, ja zu Weisheit. Sie ist nun sogar das Bild der Barmherzigkeit, der grenzenlosen Güte. *Den Guten — ich bin ihnen gut. Den Nichtguten — ich bin ihnen auch gut*, sagt Laoise.¹³

Aber die Gerechtigkeit kennt, wie wir gesagt haben, viele Stufen. Seit ihren Anfängen in der primitiven Vergeltung durchschritt sie die unterschiedlichen Zustände des Rechtes und der Zivilisation in Epochen und Räumen, um schließlich über die legale Gerechtigkeit hinaus zu höchster Ausformung zu gelangen. Sie legt nun Verständnis und Nachsicht an. Sie ist geneigt, weniger auf Verantwortung, Verdienste und Fehler der Menschen Rücksicht zu nehmen, als nach Ausgleich zu streben, d.h. allen die gleiche Chance zu geben, ihren Platz unter der Sonne und ihren Anteil am Glück zu finden. Sie ist eher besorgt, jedem zu geben, was ihm fehlt, als zu strafen und scharf durchzugreifen. Sie bemüht sich, weniger die üblichen Verteilungsnormen anzuwenden als die Irrtümer eines willkürlichen Schicksals wieder einzurenken. Eine solche Konzeption ist ein Ideal, das von denen, denen es zu hoch ist, häufig mißverstanden wird, und das von der Gesellschaft, die darauf bedacht sein muß, ihre soziale Ordnung aufrecht zu erhalten, oft nicht praktiziert werden kann. Auf dieser höchsten Stufe verbindet sich die Gerechtigkeit mit der Nächstenliebe und findet in ihr ihre letzte Vollendung. Nächstenliebe und Gerechtigkeit, weit davon entfernt einander zu widersprechen, begegnen und unterstützen einander auf höherer Ebene. Das Rote Kreuz beruft sich auf die höchste Gerechtigkeit, in der die Nächstenliebe das Recht der Menschen prägt.

Die Bewegung des Roten Kreuzes versammelt unter seiner Fahne alle, die ihr dienen wollen, auch wenn die tieferen Gründe ihres Engagements verschieden sind. So schrieb Max Huber: *Von sehr verschiedenen Standpunkten des philosophischen und religiösen Denkens und der menschlichen Erfahrung kann der Mensch zum Gedanken des Roten Kreuzes, zu der von diesem verkörpert ethischen Idee und der von ihm verlangten Tat gelangen.*¹⁴

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Unter dieser Rubrik faßt die Proklamation drei verwandte, aber zu unterscheidende Begriffe zusammen. Es wäre besser gewesen, daraus drei getrennte Grundsätze zu machen. Wir werden sie nacheinander untersuchen.

NICHTDISKRIMINIERUNG

Kommentar

Die Grundidee der Nichtdiskriminierung zwischen Menschen ist bereits im ersten Satz der Proklamation zum Ausdruck gekommen. 1955 hatte sie folgenden Wortlaut: *Das Rote Kreuz ist bereit, jedem in gleicher Weise und ohne jegliche Diskriminierung Beistand zu gewähren.*¹

Zunächst eine wahre Begebenheit. Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges traf eine Truppe, die dabei war, ihr Heimatland zurückzuerobern, in einer kleinen Stadt ein. Der Kommandant der Einheit wandte sich an die Leiterin des städtischen Krankenhauses, eine Landsmännin, und teilte ihr mit, daß er eine größere Zahl von Verwundeten in ihrem Krankenhaus unterbringen wolle. Sie erwiderte, das Haus sei voll belegt, und zwar mit Verwundeten des Feindes. „Setzen Sie sie vor die Tür und schaffen Sie Platz für unsere eigenen Leute“, befahl der Offizier. „Wenn Sie das wollen, dann nur über meine Leiche.“ antwortete die Schwester mit Nachdruck und versperre ihm mit ihren Armen den Eingang. Der Kommandant war einen Augenblick sprachlos. Dann begriff er plötzlich:

Er begriff, daß die verwundeten Feinde keine Feinde mehr waren und gab der Kolonne die Anordnung zum Weitermarsch.

Das ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in einfacher Weise veranschaulicht am Beispiel der Nationalität. Wir werden später auf dieses Beispiel zurückkommen.

Um Nichtdiskriminierung zu definieren, erläutern wir zunächst Diskriminierung. Dieser relativ neue und im allgemeinen pejorative Ausdruck bezeichnet eine Unterscheidung oder Trennung; die jemand zum Nachteil von bestimmten Personen einzig und allein deswegen trifft, weil sie unter eine bestimmte Kategorie fallen.

Die Nichtdiskriminierung zwischen Menschen ist der höchste Grundsatz des Roten Kreuzes nach dem der Menschlichkeit und mit ihm verwandt. Denn die Menschlichkeit richtet sich auf das Leiden der Menschen und dieses weckt die tätige Nächstenliebe und bestimmt die Art und Weise ihres Tuns. Der Fürsorge des Roten Kreuzes soll keine Grenze gesetzt werden. Sie erstreckt sich auf alle Menschen, die auf Grund ihrer gemeinsamen menschlichen Natur „ihresgleichen“ sind.² Allen Hilfsbedürftigen gegenüber, wer sie auch sein mögen, bekundet das Rote Kreuz die gleiche Bereitschaft zu helfen.

Von Anfang an seit der Schlacht von Solferino hatte Henry Dunant zu dieser Einstellung mit ihren außerordentlichen Folgen aufgefordert: Versorgt die verwundeten Feinde wie die Freunde. Solange es existiert, hat das Rote Kreuz auf dieser Forderung der Menschlichkeit bestanden. Um ihrer willen ist es geschaffen worden. Wenn es diesem Ideal untreu würde, würde es zugrundegehen.

Die Nichtdiskriminierung hat ihren Ausdruck schon 1864 in den Genfer Abkommen und später in der Menschenrechtsgesetzgebung gefunden. Im übrigen ist sie seit alters her eine Regel der medizinischen Ethik. Allerdings wird man sie vergeblich im hippokratischen Eid suchen, wie ihn der berühmte Arzt der Antike formuliert hat. Hippokrates selbst soll sich geweigert haben, von einer Seuche befallene Perser zu behandeln, weil sie — so lautete sein Argument — „unsere Feinde sind“. Die Nichtdiskriminierung nimmt jedoch einen festen Platz im *Genfer Eid* und im *Ethikkodex des Weltärztebundes* unseres Jahrhunderts ein.

Das ist ein großer Fortschritt im modernen Denken. Wie Louis Pasteur geschrieben hat, sagt man heute nicht zu einem Unglücklichen: *Aus welchem Land kommst du, was ist deine Religion?, sondern: Du leidest, du gehörst zu mir, ich werde für dich sorgen.*

Nach den traurigen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges hielt man es für nötig, über die Staatsangehörigkeit hinaus auch andere willkürliche Unterscheidungen ausdrücklich zu verurteilen. So schließt die Proklamation die Unterscheidungen nach *Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung* aus. Man hätte auch jede andere Unterscheidung nach analogen Kriterien untersagen können, wie es in den Genfer Konventionen geschehen ist, denn die Liste ist wohl gemerkt nicht abgeschlossen. Sie benennt nur die offensichtlichsten Beispiele.

Auf welchen Gebieten soll das Rote Kreuz die Diskriminierung bekämpfen? Auf den Gebieten, die es selber betreffen, an erster Stelle auf dem Feld seiner materiellen Tätigkeit, d.h. dort, wo es Hilfe leistet und Hilfsmittel verteilt. Sodann — und hier liegt vor allem die Aufgabe des IKRK — wenn es die zuständigen Behörden auffordert, allen Opfern dieselbe menschliche Behandlung zuzugestehen. Schließlich — und hier sprechen wir von den Nationalen Gesellschaften — indem es für alle zugänglich ist, die seine Mitglieder werden wollen, wie wir bei der Erörterung des Einheitsgrundsatzes sehen werden. Im letzteren Fall handelt es sich um ein institutionelles Prinzip; Dabei sind wir nicht mehr im Bereich der Ziele, sondern der Mittel.

Wir haben gesagt, daß Nichtdiskriminierung für das Rote Kreuz eine unbedingte Forderung ist. Doch unter außerordentlichen Umständen kann die Notwendigkeit bestehen, eine Auswahl vornehmen zu müssen. So z.B., wenn ein Arzt oder eine Schwester nicht genügend Medikamente zur Verfügung haben und deshalb nur einen Teil der ihnen anvertrauten Kranken retten können. Die Tragödie, in die das Rote Kreuz oft gerät, ist vergleichbar mit der Lage eines Rettungsbootes, das mit den Menschen an Bord untergehen würde, wenn sich noch mehr Schiffbrüchige daran klanmmerten. Doch wer kann mit einem Ruder auf die Hände von Menschen, vielleicht auf Kinderhände, schlagen, nur deswegen, weil sie nicht als erste zur Stelle waren?

Wir kennen den Fall, daß Ärzte nur solche Kranke oder Verwundeten versorgen, bei denen eine Überlebenschance bestand, und die unheilbar Verletzten ohne Hilfe sterben ließen. Solche Fälle bilden typische Gewissenskonflikte,

weil die Beurteilung bei der verantwortlichen Person liegt, die nach gründlichem Abwägen des Für und Wider die Entscheidung treffen muß.

In solch extremen Fällen wie den erwähnten kann ein Arzt oder Rotkreuzhelfer seine Entscheidung treffen, indem er sich von dem sozialen oder humanen Geist leiten läßt, der in der Gemeinschaft, der er angehört, vorherrscht. So könnte er z.B. Personen, die für Familienangehörige zu sorgen haben, den Vorzug gegenüber Ledigen geben, Jungen gegenüber Alten, Frauen gegenüber Männern. Er könnte es auch dem Zufall überlassen. Und selbst wenn er sich von persönlichen Gründen leiten ließe, wer könnte ihm daraus einen Vorwurf machen, solange sie uneigennützig sind? Denn wer kann für sich in Anspruch nehmen, die Normen der absoluten Gerechtigkeit zu kennen?

Etwas Philosophie

Wer den Dingen auf den Grund gehen will, muß sich fragen, warum und wieso man in unserer Welt dazu gekommen ist, das Prinzip der Nichtdiskriminierung oder, wenn man den Ausdruck vorzieht, der Rechtsgleichheit der Menschen anzuerkennen.

Alle Dinge, die unter gewissen Aspekten gleich sind, sind zur selben Zeit unter anderen Aspekten ungleich, und sei es nur nach ihrem Ort im Raum. Was für die Dinge wahr ist, gilt auch für die Menschen: Sie sind zur selben Zeit gleich und ungleich, je nachdem von welchem Standpunkt aus man sie wahrnimmt. Auf dem Gebiet des Rechtes betrachtet man sie unter dem Blickwinkel der Gleichheit, auf dem Gebiet der Not und des Bestandes unter dem Blickwinkel der Ungleichheit. Wenn Diskriminierung vorkommt, geschieht das immer aus für den konkreten Fall fremden Motiven und weil man auf einem Gebiet, auf dem die Gleichheit den Vorrang haben müßte, im gegebenen Fall nur die Elemente wahrnimmt, die eine Ungleichheit kennzeichnen.

Im vorliegenden Abschnitt betrachten wir das Problem der Gleichheit. Vor allem praktische Gründe haben dazu geführt, die Rechtsgleichheit der Menschen anzuerkennen. Denn ohne Zweifel sind die Menschen in dieser Welt einander ungleich. Die einen sind groß, die anderen klein, die einen sind intelligent, die anderen sind es weniger, — man kann die Reihe der Beispiele beliebig fortsetzen. Sie unterscheiden sich tatsächlich in all ihren natürlichen, intellektuellen und moralischen Eigenschaften.

Wenn man sie gleich behandelt, folgt man einer mathematischen Regel, nicht aber der Gerechtigkeit und erst recht nicht einer humanen Empfindung. Gerecht könne Gleichheit nur auf identische Menschen und unter vergleichbaren Umständen angewandt werden, aber das kommt niemals vor.

Als Ideal sollte gelten, nicht allen dasselbe zu geben, sondern jedem das, was ihm persönlich aufgrund seiner Natur und seiner individuellen Situation zukommt. Eine solche Verteilungsweise ist nur möglich, solange man es mit einer kleinen Personengruppe zu tun hat. Bei kollektiven Größen ist sie nicht praktikierbar. Einerseits sind die individuellen, stets komplexen Fälle so zahlreich, daß man bald aufgeben müßte. Andererseits begäbe man sich auf die Bahn subjektiver Bewertung, was das grobe Risiko der Befangenheit und des Irrtums in sich bergen würde. Und wenn sich der Staat damit befaßt, abstrakte Rechte der Bürger festzulegen, ist eine Differenzierung schlechthin unmöglich.

Das ist der Grund, warum die Gesellschaft das Postulat der Rechtsgleichheit unter Menschen zu ihrer Grundlage genommen hat. Dieser Gedanke ist insgesamt der gangbarste, um die Beziehungen zwischen den Individuen zu regeln. Er verletzt niemanden schwer und wenn er auch nicht die höchste Gerechtigkeit erreicht, so doch ein gewisses Maß. Er ist keineswegs bedeutungslos, denn er *gestattet den beiden Welten — der der Herren und der der Diener — sich zu verbinden, um eine einzige Menschheit zu bilden.*³

VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Kommentar

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den man auch als Grundsatz der Gerechtigkeit bezeichnen könnte, ist im zweiten Satz der Proklamation ausgesprochen. *Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen, und dabei den dringenden Fällen den Vorrang zu geben.*

Diese Formulierung ist unvollkommen. Klarer wäre es zu sagen: *Es ist bemüht, den Menschen einzig nach dem Maß ihrer Not beizustehen und ihnen unter Vorrang der dringlichsten Fälle zu Hilfe zu kommen.* 1955 war der Grundsatz technischer und präziser formuliert worden: *Die vorhandene Hilfe wird nach*

*Maßgabe der Größe und der Dringlichkeit der individuellen Bedürfnisse verteilt.*⁴

Auch dieser Gedanke hat seinen Niederschlag in den Genfer Abkommen gefunden. Ihre Fassung von 1949 verbietet Unterscheidungen, *die sich nachteilig auswirken*⁵. So sollen Frauen mit der ihrem Geschlecht zukommenden Rücksichtnahme behandelt werden. Ebenso sollen Kinder und alte Menschen normalerweise Vergünstigungen erfahren. Gefangene, die an ein tropisches Klima gewöhnt sind, sollen entsprechend angepaßte Wohn- und Kleidungsbedingungen erhalten.

Neben der quantitativen Ungleichheit der Behandlung sprechen die Abkommen noch deutlicher von zeitlicher Ungleichheit. So sagen sie, *daß nur dringliche medizinische Gründe eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung rechtfertigen*.⁶ Nehmen wir an, daß der Sanitätsdienst sich einem größeren Zustrom von Verwundeten gegenüberzieht, so werden die Ärzte sich zuerst diejenigen Menschen annehmen, für die ein Aufschub verhängnisvoll oder nachteilig werden könnte, und nachher erst diejenigen, deren Zustand kein unmittelbares Eingreifen erfordert. Dasselbe gilt für die Mitarbeiter des Roten Kreuzes, die sich beim Verteilen von Lebensmitteln oder Medikamenten nach den dringendsten Notwendigkeiten richten müssen.

An dieser Stelle soll die beim Thema Diskriminierung berichtete Episode wieder aufgenommen werden, in der sich die Oberschwester weigerte, ihre verwundeten Landsleute aufzunehmen, weil ihr Krankenhaus bereits mit verwundeten Feinden belegt war. Ohne Zweifel war der Zustand aller Menschen im Hospital sehr ernst, denn sonst hätte die Situation eine abgestufte Lösung zugelassen: nämlich die Schwerverwundeten beider Lager, für die sofortiger Krankenhausaufenthalt oder ein chirurgischer Eingriff geboten gewesen wäre, zu behandeln und für die leichter Verwundeten beider Nationalitäten, deren Transport ohne Lebensgefahr möglich gewesen wäre, eine andere entferntere Unterkunft zu suchen.

Die Grundsätze der Menschlichkeit und der Nichtdiskriminierung legen nahe, daß alle Menschen volle und unmittelbare Hilfe erhalten. In der Realität des Lebens reichen die verfügbaren Hilfsmittel leider jedoch oft nicht aus, um alle Not sofort zu lindern. So benötigt man einen Verteilungsschlüssel: Bei gleichen Leiden gilt gleiche Hilfe, bei ungleichen Leiden soll sich die Hilfe nach der Intensität der Not und der Dringlichkeit der Behandlung richten. Für das Rote

Kreuz gibt es zulässige, ja verpflichtende Unterscheidungen, die unter Menschen getroffen werden müssen: eben die, die in den Bedürfnissen selbst gründen.

Auch wenn es lange Zeit gedauert hat, sie herauszuarbeiten, ist die Verhältnismäßigkeit doch einer der wesentlichen Grundsätze der Rotkreuztätigkeit. Ein leidendes Mitglied einer nationalen Rotkreuzgesellschaft hatte diesen Punkt im Auge als er schrieb: *Es gibt nur eine Regel für das Rote Kreuz: die größte Hilfe für die größte Not.*⁷

Es wäre ungerecht, unterschiedlich betroffenen Menschen dieselbe Hilfe zu bieten. Das sagt bereits der gesunde Menschenverstand. Nehmen wir ein einfaches Beispiel: Nach einem Picknick im Grünen bleiben Ihnen zwei Brote übrig. Sie treffen auf zwei Wanderer. Der eine hat gerade gespeist und keinen Hunger, der andere hat den ganzen Tag noch nichts gegessen. Was machen Sie? Geben Sie jedem ein Brot? Gewiß nicht, sondern Sie geben beide Brote demjenigen, dessen Magen knurrt.

Die Praxis des Roten Kreuzes

So einleuchtend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu sein scheint, so schwierig ist seine Anwendung in der Praxis. Er trifft auf mancherlei Schwierigkeiten.

Nehmen wir Beispiele aus dem Bereich des Roten Kreuzes. Während des zweiten Weltkrieges hatte das IKRK große Mengen von Hilfspaketen zu transportieren und sie in den Gefangenenlagern an die Gefangenen, aus deren Heimatland es sie erhalten hatte, zu verteilen. Es hatte diese Aufgabe übernommen, weil es bereits eine gute Sache war, wenn einem Teil der Opfer geholfen wurde. Aber es gab auch zahlreiche Gefangene, die nichts erhielten, weil ihr Heimatland dazu nicht instande war. Das IKRK versuchte darauf, einen Teil der Pakete, die für die begünstigteren bestimmt waren, für die bedürftigeren zu erhalten. Manchmal waren die Geber damit einverstanden, doch blieb das die Ausnahme und belief sich nur auf eine verschwindend geringe Zahl.

Erinnern wir uns auch, daß die Nationalen Rotkreuzgesellschaften im Laufe desselben Konflikts Pakete fast ausschließlich an ihre im Feindesland gefangenen Landsleute verschickt haben. Sie dachten selten daran, den in ihrem eigenen

Land internierten feindlichen Gefangenen Hilfe zu leisten, obwohl das im materieller Hinsicht leichter gewesen wäre. Es würde dem Geist des Roten Kreuzes sehr wohl entsprechen, wenn die Rotkreuzgesellschaften die Hilfsmaßnahmen für die Gefangenen der gegnerischen Nationalität im eigenen Land unterstützen würden.

Die Nationalen Gesellschaften wissen, wie schwierig es ist, Geld zugunsten von Opfern außerhalb ihrer Grenzen zu sammeln. Man hält ihnen meist entgegen: „Sorgt zuerst für eure eigenen Leute und anschließend für die Ausländer“, denn diese Form des nationalen Egoismus ist weit verbreitet. Und wenn eine Nationale Gesellschaft in der Lage ist, Hilfsmittel zu kaufen, so verlangt man von ihr, die heimischen Betriebe zu bevorzugen, und zwar mit dem Argument, daß das aus einem Land kommende Geld auch in diesem Land verbraucht werden soll, selbst wenn die Produkte doppelt so teuer wie anderswo sind.

Ein anderes Problem: Man hat festgestellt, daß Neutrale, wenn sie der Bevölkerung eines kriegführenden Landes helfen, es nach dieser oder jener persönlichen gefühlsmäßigen oder praktischen Neigung tun wollen. So helfen die Berufsverbände ihren Kollegen, die Jungen helfen den Jungen, eine politische Partei ihren Sympathisanten, die Anhänger eines religiösen Bekenntnisses ihren Glaubensbrüdern. Das ist menschlich. Wie bei der gegenseitigen Hilfe in der Familie kümmert sich jeder um diejenigen, die von ihm abhängen oder für die er sich verantwortlich fühlt und überläßt es anderen, in gleicher Weise für andere Gruppen zu sorgen.

Ebenso hilft man lieber und freigiebiger den Bewohnern der engsten Nachbarregionen, wenn sie z.B. Opfer einer Katastrophe geworden sind. Das ergibt sich aus der Natur des Menschen, der dazu neigt, sich nur von den Leiden, die er in greifbarer Nähe sieht, rühren zu lassen, weil sie sein Mitleid und seinen Sinn für Solidarität leichter wachrufen. Ohne das Vergrößerungsglas der Vorkriegsgesetz: Die Hilfe durch die Öffentlichkeit ist umgekehrt proportional zum Quadrat der Entfernung. Die Folge: In einem armen Kontinent gibt es nur Arme, um den ganz Armen zu helfen; in einer reichen Region helfen Reiche den minder Reichen.⁸

Nehmen wir als Beispiel den großartigen Solidaritätserweis, der auf die Katastrophe von Frejus folgte, einer kleinen Stadt in Südfrankreich, in deren Nähe eine Staumauer gebrochen war. Die gespendeten Summen waren enorm —

Millionen von Francs — für einige tausend Geschädigte, die alle neue Wohnungen erhielten. Das war ohne Zweifel sehr gut. Zur gleichen Zeit aber kehrte ein Vertreter des IKRK aus dem Orient zurück und berichtete von Hunderttausenden von Vertriebenen. Der Aufruf, ihnen zu helfen, fiel in dieselbe Zeit wie das Unglück von Frejus: Doch es kam nur eine lächerlich kleine Summe zusammen.

Auch wenn jedermann seinem Nächsten zu helfen bereit ist, so gibt es leider doch Menschen, die keinen Nächsten haben, um die sich niemand kümmert. Das Rote Kreuz ist genau dazu da, hier das Gleichgewicht wieder herzustellen. Es sucht Spenden zu bekommen für diejenigen, die nichts erhalten. Denn das Rote Kreuz sagt zu dem Notleidenden: „Ich liebe dich, weil niemand dich liebt; ich liebe dich, weil sie dich hassen.“

Es wäre darum nötig, daß ihm die Öffentlichkeit Vertrauen schenke, es regelmäßig unterstütze, ohne großzügige Spenden an besondere Auflagen zu binden und es die Spenden einzig nach dem Maßstab der ihm bekannten und vergleichbaren Not verteilen ließe. Aber unglücklicherweise gibt die Gesellschaft nur, solange das Eisen heiß ist, unter dem Druck einer starken Erregung.

Es ist darum erforderlich, sie besser zu unterrichten. Hierzu schrieb schon in den Anfängen des Roten Kreuzes Madame de Gasparin, eine große menschliche Gestalt: *Früher hatten die Nachrichten einen langsamen Gang. Was sich am Ende der Welt ereignete, wußte man bestenfalls ein Jahr später. Wenn Blut geflossen war, so war es längst im Erdboden versickert. Wenn Tränen geströmt waren, so hatte die Sonne sie längst getrocknet. Die Schmerzen, die nicht in unserer Hörweite aufschreien, lassen unser Herz unbewegt.*

Und Moynier, einer der Gründer des Roten Kreuzes, sagte: *Man weiß jetzt an jedem Tag, was sich auf der ganzen Welt ereignet. Keine Zeit tritt mehr dazwischen, um die Eindrücke abzustumpfen. Die Berichte in den Tageszeitungen lassen sozusagen die Schlacht vor den Augen der Leser stattfinden. Zur selben Zeit wie die Siegeslieder dringt aus den Lazaretten das Stöhnen der armen Verwundeten an unser Ohr.*

Diese ergreifenden Worte sind heute, ein Jahrhundert später, noch wahrer, seit die Welt dank der Transportmittel, der Telekommunikation und der Schnellinformation über Radio und Fernsehen noch tiefer zusammengeschrunpft ist. Das hat zur Folge, daß „nahe“ nun auch der „Ferne“ ist, das sind die vielen, die überall auf unserer Erde leiden.

Hier ist eine wirkliche Verbesserung für die Notleidenden eingetreten. Zunächst weil man viel schneller und besser vom Unglück der Menschen erfährt, sodann weil die Hilfe viel früher am Ort ist. Schließlich und besonders: weil die im Wohlstand Lebenden, die Gesicherten und Gesättigten, die Notleidenden nicht länger übersehen können, denn nun suchen diese sie heim und beschämen sie, bis sie es nicht mehr ertragen und ihren Geldbeutel öffnen müssen, um wieder ruhig schlafen zu können.

Aber eine bessere Information birgt auch die Gefahr in sich, daß die Gesellschaft übersättigt wird, daß ihr Mitleid abstumpft und daß sie gegen die Appelle an ihre Großherzigkeit immun wird.

Es gibt noch weitere Umstände, die das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in ein anderes Licht stellen. Nehmen wir ein alltägliches Beispiel. Jemand verläßt seine Wohnung und trifft am Hauseingang auf zwei Bettler. Wenn er es eilig hat, gibt er jedem dieselbe Summe. Wenn er sich aber die Zeit nimmt, den beiden ins Gesicht zu sehen, bemerkt er, daß der eine ein Greis ist, also mußte er ihm mehr geben. Der andere ist zwar jünger, aber er hat nur einen Arm. Ist er nicht der erbarmungswürdigere? Wenn er sich Zeit nimmt, mit ihnen zu reden, wird er erfahren, daß der ältere ein Flüchtling ist, allein auf der Welt, während der jüngere für Kinder zu sorgen hat. Und so könnte man unbegrenzt fortfahren, Gründe zu finden, die uns dem einen oder dem anderen den Vorzug geben lassen. Jedem dasselbe zu geben, ist bereits etwas Gutes, auch wenn dabei eine aufmerksamere, eingehendere Hilfe zu kurz kommt. Die Unterscheidung der Hilfen ist ein schwieriger Weg. Sie verlangt viel Sorgfalt, Zeit oder sagen wir viel Liebe.

Während sich ein Individuum bemühen kann, gerecht zu sein und sich um die Besonderheiten der einzelnen Fälle zu kümmern, solange sie nicht zu zahlreich werden, ist es umgekehrt für eine Institution unmöglich, auf der Ebene kollektiver Hilfe und erst recht auf internationaler Ebene ebenso zu handeln. Sie verfügt weder über die Zeit noch über das Personal, das dazu notwendig wäre.

Wenn man für zwei Patienten nur eine Dosis Serum hat, so teilt man sie nicht unter den beiden auf, weil dann keiner von beiden geheilt würde. Man ist, so schwer die Entscheidung auch fällt, gezwungen, sie einem von beiden zu geben. Desgleichen ist es weder immer möglich noch überhaupt wünschenswert, die Hilfsgüter bis ins Unendliche zu teilen. Wenn die Hilfe wirksam sein soll, muß sie in vielen Fällen vollständig sein und über einen längeren Zeitraum gegeben

werden. Es ist dann besser, gründliche Hilfe für einen begrenzten Zweck zu leisten, als die Hilfsgüter auf viele Orte zu streuen und nirgendwo etwas zu bewirken.

Hier berühren wir die Erkenntnis, die wir schon in der Einleitung angesprochen haben, daß die Grundsätze einen theoretischen Charakter haben. In der Praxis kann man sie nicht immer buchstäblich nehmen. Aber auch wenn ihr Wert relativ ist, sind sie nicht weniger groß. Sie zeigen das Ideal, das angestrebt werden soll.

Etwas Philosophie

Im vorangehenden Kapitel haben wir das philosophische Problem der Gleichheit und Ungleichheit von Menschen mit Blick auf die Gleichheit erörtert. An dieser Stelle betrachten wir den Aspekt der Ungleichheit.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts hat man eingesehen, daß die Güter dieser Welt nicht nur einigen Privilegierten zugute kommen dürfen. Man hat ebenso verstanden, daß Leid, Armut, Krankheit und Unwissenheit kein schicksalhaftes und unvermeidbares Los für die große Masse der einzelnen ist. Folglich hat man für jedermann einen Teil des gemeinsamen Erbes gefordert, einen Platz an der Sonne, ein Stück Glück.

Man hat aber ebenso verstanden, daß das Bemühen um vollkommene Gleichheit unter den Menschen angesichts der Fülle der Unterschiede ein sinnloses Unterfangen und daß der Gedanke absurd ist, daß alle alles haben und das Paradies auf Erden finden könnten. Also hat man, um allen einen Mindestanspruch zu gewähren, einen vernünftigen Mittelbegriff gewählt: das, was jeder für sich benötigt und zugleich bereit ist, anderen zuzugestehen. In diesem Sinne spricht man heute von Gleichbehandlung oder vom Existenzminimum.

Nun haben die Menschen aber infolge ihrer Naturanlagen und ihrer ungleichen Lebensläufe grundverschiedene Bedürfnisse. Die Gerechtigkeit hat hier das Gleichgewicht wiederherzustellen. Folglich bedeutet, die Menschen auf dasselbe Niveau zu bringen, sich mit aller Kraft und an erster Stelle den Elendsten unter ihnen zuzuwenden; und das heißt, die Hilfe im Verhältnis zur Not zu verteilen. Eine Ungleichheit in der Lage läßt sich nur durch eine Ungleichheit in der Behandlung heilen.

Nehmen wir ein Beispiel, das völlig außerhalb des Roten Kreuzes liegt: die öffentlichen Abgaben. Es gab eine Zeit, in der nur die Armen Steuern zu entrichten hatten. Diese schreiende Ungerechtigkeit führte Ende des 18. Jahrhunderts zum Aufkommen der revolutionären Bewegung. Entspricht es nun der Gerechtigkeit, denselben Steuersatz von jedermann zu erheben? Keineswegs! Überall wird heute das Prinzip der Verhältnismäßigkeit anerkannt. Jeder zahlt seine Abgaben im Verhältnis zu dem, was er verdient und besitzt. Mehr noch, man wendet ein Progressionsverfahren an. Die Reichen übernehmen einen überproportionalen Teil der Staatsaufwendungen, denn je mehr das Vermögen eines Menschen sein Existenzminimum übersteigt, umso größer sein Überfluß und umso schwerer kann er belastet werden. Hier ist ein aus wirtschaftlichen Erwägungen gewonnenes gerechtes Motiv zum Zug gekommen.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der zuvor behandelt wurde, kann nicht im absoluten Sinn verstanden werden. Er bedarf eines Korrektivs. Es gibt legitime, ja notwendig zu treffende Unterscheidungen. Auf dem Gebiet, das uns hier beschäftigt, sind es diejenigen, die im Leiden, den Nöten oder der natürlichen Schwäche der Menschen gründen, und nur diese allein. So werden Unterschiede zum Wohl des Einzelnen praktiziert, um die Ungleichheiten, die von diesen Faktoren stammen, auszugleichen. Insofern kann man sagen, daß das Rote Kreuz, mehr noch als es gleichbehandelt, Gleichheit bewirkt.

UNPARTeilICHKEIT

So wenig es glücklich war, die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit derselben Rubrik zuzuordnen, so ungenau war es, die ganze Rubrik mit der Bezeichnung Unparteilichkeit zu überschreiben. Denn Unparteilichkeit ist eine Eigenschaft von Personen, die ein Urteil fällen, eine Auswahl vornehmen oder, im Fall der Rotkreuzhelfer, die Hilfsgüter verteilen oder Erste Hilfe leisten müssen. Unparteilichkeit im eigentlichen Sinn besteht in der Anwendung von bereits vorher festgelegten und als gültig anerkannten Regeln, ohne davon aus Gründen des Interesses oder der Sympathie zugunsten oder zum Schaden der Betroffenen abzuweichen. Für das Rote Kreuz sind diese Regeln eben die drei Grundsätze, die wir schon behandelt haben, — Menschlichkeit, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit —, die die Handlungsregeln des Roten Kreuzes, seine substantiellen Grundsätze bilden.

Mit der Unparteilichkeit im eigentlichen Sinne beginnt eine andere Reihe von drei Grundsätzen, — zu der auch die Neutralität und die Unabhängigkeit gehören —, die wir abgeleitete Grundsätze nennen und deren Zweck es ist, dem Roten Kreuz das Vertrauen aller zu sichern, auf das es unverzichtbar angewiesen ist. Wir befinden uns jetzt nicht mehr im Bereich der Ziele, sondern der Mittel.

Die Proklamation hat den Irrtum fortgeschrieben, der das Rote Kreuz von seinen Anfängen her begleitet: die Verwechslung der Unparteilichkeit mit der Nichtdiskriminierung zwischen Menschen. Auf diese Weise setzt sie an die Stelle des Grundsatzes die Art und Weise seiner Anwendung. Die Nichtdiskriminierung geht aus dem Begriff der Gleichheit zwischen den Menschen hervor, die sich ihrerseits aus einer philosophischen Betrachtung der Natur der menschlichen Art ableitet. Sie betrifft den Gegenstand der Tätigkeit: die notleidenden, hilfsbedürftigen Menschen. Die Unparteilichkeit ist dagegen eine Eigenschaft, die man von den Helfern erwartet, die zugunsten notleidender Menschen tätig sind. Wenn sie nicht unparteilich handeln, verdienen sie nicht das in sie gesetzte Vertrauen.

Anders gesagt, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung schließt objektive, der Grundsatz der Unparteilichkeit dagegen subjektive Unterschiede zwischen den Menschen aus. Nehmen wir Beispiele: Wenn eine Hilfsgesellschaft eine bestimmte Klasse von Individuen aus ihrem Hilfsangebot ausschließt (sagen wir aus Gründen der Volkszugehörigkeit), so verstößt sie gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Wenn aber einer ihrer Mitarbeiter einem seiner Freunde auf Kosten anderer Vorteile einräumt oder jemanden, den er nicht mag, benachteiligt, handelt er gegen die Unparteilichkeit.

Es ist klar, daß, wenn der Grundsatz der Nichtdiskriminierung einmal aufgestellt und anerkannt ist, dem Grundsatz der Unparteilichkeit in keiner Weise dieselbe Bedeutung zukommen kann. Das bedeutet jedoch nicht, daß er unberechtigt wäre, denn Parteilichkeit ist etwas Heimtückisches, weil sie gewöhnlich nicht am hellen Tag, sondern im Zwielicht auftritt. Unparteilichkeit ist daher eng mit dem Ideal des Roten Kreuzes verbunden, das von ihm verlangt, niemanden aus seiner Hilfeleistung auszuschließen. Die Redakteure der Proklamation haben sich nicht an den Begriff der Unparteilichkeit im eigentlichen Sinn gehalten oder auf das beschränkt, was er abdeckt. 1955 hatte er den folgenden Wortlaut⁹: *Das Rote Kreuz wirkt ohne Bevorzugung oder Voreingenommenheit gleichgültig gegenüber wem. Man könnte genauer sagen: Die Aktiven des Roten Kreuzes wirken ...*

Um Unparteilichkeit zu definieren, muß man auf den zugrundeliegenden Ausdruck des Parteilichen zurückgehen. Als parteilich bezeichnen wir jemanden, der infolge einer Voreingenommenheit oder aufgrund einer persönlichen Vorliebe Partei ergreift. Beide Elemente finden sich auch im Gegenbegriff. Die Verneinung bezieht sich jedoch nur auf das Motiv. So kann man jemanden, der nicht tätig ist, nicht unparteilich nennen. Das hieße, Unparteilichkeit und Neutralität verwechseln. Unparteilich ist vielmehr derjenige, der, wenn er handelt, dies unvoreingenommen tut.

Unparteilichkeit setzt voraus, daß der zum Handeln Aufgerufene hinreichende Freiheit genießt. In doppeltem Sinn: Freiheit sich selbst und Freiheit anderen gegenüber. Letztere ist die Unabhängigkeit, auf die wir in einem späteren Kapitel zu sprechen kommen. Was die innere Freiheit betrifft, so ist sie vielleicht noch schwieriger zu erringen. Die Leidenschaften, die seelischen Komplexe, die fixen Ideen prägen das Verhalten der Menschen, und zwar, was besonders schwer wiegt, in den meisten Fällen, ohne daß sie es bemerken. Wie schwer es ist, unparteilich zu sein, hat Goethe in seinen Aphorismen gesagt: *Aufrichtig zu sein, kann ich versprechen, unparteilich nicht.*

Unparteilichkeit beruht auf einer genauen, vollständigen, objektiven Prüfung der Probleme und einer richtigen Einschätzung der auf dem Spiel stehenden Werte. Sie verlangt eine ständige Anstrengung, die karitative Tätigkeit zu „depersonalisieren“. Manchmal wird sie die Frucht eines schwer errungenen Sieges über sich selber sein.

Die Gefahr der Parteilichkeit besteht vor allem im Bürgerkrieg, bei inneren Unruhen und politischen Spannungen. In diesen Konflikten kennt man seine Gegner nur zu gut und man hat persönliche Gründe, ihnen übel zu wollen. Das ist in solchem Maß zutreffend, daß sich noch 1912 eine Internationale Konferenz des Roten Kreuzes weigerte, die Probleme der Hilfe für Bürgerkriegsopfer zu diskutieren, nachdem ein Delegierter gesagt hatte, daß „das Rote Kreuz keine Aufgabe gegenüber Aufständischen zu erfüllen hat, die nur als kriminelle betrachtet werden können.“ Seitdem sind die Rotkreuzkonferenzen glücklicherweise zu einer gesünderen Auffassung von den Grundsätzen der Institution gelangt!

Innerhalb der Grenzen seines Landes leistet ein nationales Rotes Kreuz seinen Beistand allen, die leiden. Auch Schuldiggewordene sind davon nicht ausgeschlossen, wenn sie Beistand benötigen. Das wurde allerdings manchmal mißverstanden. Das Rote Kreuz mischt sich keineswegs in den regulären

Justizvollzug ein. Seine Tätigkeit verhindert kein essentielles Recht, das der Staat zur Unterdrückung von Rechtsbrüchen ausübt. Das Rote Kreuz verlangt nur, daß jeder menschlich zu behandeln ist. Wenn der einzelne Schuld auf sich geladen hat, soll er durch die Gerichte verurteilt werden, aber er muß angemessene Behandlung und einen gesunden Gesundheitszustand entsprechende Pflege erhalten.

Zum Ende dieses Abschnittes soll eine von vielen Begebenheiten aus dem realen Leben zeigen, daß das Ideal des Roten Kreuzes auch in den widersprüchlichsten Situationen trotz allem triumphieren kann. In einem von Bürgerkrieg heimgesuchten Land ließ der Generalstaatsanwalt einen Revolutionsführer festnehmen. Im Gegenzug setzte die aufständische Bewegung ein Kopfgeld auf den Staatsanwalt aus. Nun erhielt das Rote Kreuz dieses Landes eine Meldung, in der Kampfzone brauche ein Schwerverletzter dringend Hilfe. Ohne Aufschub und ungeachtet der Gefahr schickte es eine Ambulanz los und rettete den Mann. Wer war der Verletzte? Der Sohn des eingesperrten Revolutionsführers. Wer leitete die Ambulanz? Die Frau des Generalstaatsanwaltes, der den Vater verhaftet hatte. *Omnia vincit amor.*¹⁰

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Text von 1955 lautete: *Das Rote Kreuz beobachtet eine strikte Neutralität auf militärischem, politischem, religiösem und weltanschaulichem Gebiet.*¹

Keine andere Idee hat in der Welt des Roten Kreuzes mehr Verwirrung gestiftet als die der Neutralität, weil diese Bezeichnung mehrere verschiedene Begriffe zum Ausdruck bringt. Bevor wir sie analysieren, sind einige allgemeine Betrachtungen am Platz.

Das Wort „neutral“ kommt von einem lateinischen Wort, das „weder das eine noch das andere“ bedeutet. Es ist ein wesentlich negativer Begriff. Neutral ist, wer in einem Konflikt keine Partei ergreift.

Die Neutralität hat keinen moralischen Wert an sich. Sie kann nur in Abhängigkeit von den Umständen bewertet werden. Moralische Bedeutung erhält sie und kann sich zu wahrer Größe erheben, wenn sie aus dem wohlüberlegten Willen einer Institution hervorgeht, der diese befähigt, ihre Grundsätze in die Praxis umzusetzen und ihrer Mission getreu zu handeln. Genau das ist beim Roten Kreuz der Fall.

Im allgemeinen setzt der Neutralitätsbegriff zwei Elemente voraus: eine Einstellung der Enthaltung und das Vorhandensein von einander bekämpfenden Personen oder Personengruppen. Wenn gleich die Neutralität die Einstellung des Roten Kreuzes gegenüber Kriegführenden oder Ideologien festlegt, bestimmt sie keineswegs seine Einstellung gegenüber den Notleidenden. Denn erstens

kämpfen Verwundete nicht untereinander, vor allem aber gehört es zum Wesen des Roten Kreuzes, einzugreifen und nicht passiv zu bleiben.²

Neutralität und Unparteilichkeit wurden oft miteinander verwechselt, weil sich beide auf einander entgegengesetzte Gesamtheiten oder Theorien beziehen und beide eine gewisse Zurückhaltung verlangen. Dennoch sind diese Begriffe sehr verschieden: Der Neutrale weigert sich, ein Urteil zu fällen, der Unparteiliche trifft dagegen eine Entscheidung nach vorher festgelegten Regeln.

Die Neutralität erfordert wirkliche Selbstbeherrschung. Sie ist eine Disziplin, die man sich auferlegt, ein Zügel, den man dem impulsiven Drang der Gefühle anlegt. Wer diesen steilen Pfad erklimmt, wird sehen, daß in einer Streitfrage nur selten eine Partei völlig im Unrecht ist. Er wird die Haltlosigkeit der Gründe spüren, die oft angeführt werden, um die Völker gegeneinander aufzustacheln. In diesem Sinn, kann man sagen, ist Neutralität der erste Schritt in Richtung Frieden.

Wenn die Neutralität wie die Unparteilichkeit so oft mißverstanden und abgelehnt wird, so weil jeder zugleich Richter und Partei sein will, ohne über ein allgemeingültiges Kriterium zu verfügen. Nicht ohne Naivität glaubt jeder, daß seine Sache die einzig gerechte sei: Sich ihr nicht anschließen bedeutet dann eine Beleidigung der Wahrheit und des guten Rechtes.

Kommentar

VERTRAUEN

Der Text der Proklamation beginnt mit den Worten: *Um sich das Vertrauen aller zu bewahren...* Diese Worte gehören nicht zum Grundsatz selber, sondern stellen seine Begründung dar. Sie gelten ebenso für den Grundsatz der Unparteilichkeit im engeren Sinn, den wir bereits besprochen haben, wie für den der Unabhängigkeit, den wir noch behandeln werden. Diese drei Grundsätze bezeichnen wir als abgeleitet, weil sie sich nicht auf die Ziele, sondern auf die Mittel beziehen. Sie tragen dazu bei, die Anwendung der drei großen Handlungsgrundsätze zu ermöglichen und garantieren das wirksame Funktionieren der Institution. Für das Rote Kreuz ist Vertrauen lebensnotwendig. Ohne Vertrauen würde ihm niemand mehr Aufgaben von öffentlicher Bedeutung „anvertrauen“ — in des Wortes voller Bedeutung. Niemand wäre mehr bereit,

ihm Spenden zukommen zu lassen. Wie wollen eine Nationale Gesellschaft oder ihre Vertreter, wenn sie sich in ideologische Streitigkeiten einlassen, sich das Vertrauen der Oppositionsparteien bewahren, und wie wollen sie im Fall einer Krise — man denke vor allem an innere Konflikte — in beiden Lagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugelassen werden?

Die einleitenden Worte sind jedoch als zu schwach empfunden worden, weil sie nur einen einzigen der Gründe, die die Neutralität rechtfertigen, anführen. Bei einer künftigen Überarbeitung müßte sie ohne Zweifel erweitert werden. Man könnte zum Beispiel sagen: *Um sich das Vertrauen aller zu bewahren und seine Einheit zu erhalten*

MILITÄRISCHE NEUTRALITÄT

Der Text fährt fort mit den Worten: *Das Rote Kreuz enthält sich der Teilnahme an Feindseligkeiten.* Es geht hier um die Neutralität im militärischen Zusammenhang und dies ist der ursprüngliche Sinn der Neutralität.

Die Aussage ist zwar selbstverständlich, aber dennoch notwendig. Manche haben ihre Form als zu summarisch, ja zu grob empfunden. Tatsächlich ist sie auf jede Art von Streitigkeit und nicht allein auf militärische Operationen im engeren Sinn anzuwenden. Ebenso ist sie nicht allein auf Konflikte zwischen Nationen, sondern auch auf Bürgerkriege und innere Unruhen zu beziehen. Vielleicht sollte man besser sagen: *Das Rote Kreuz enthält sich der Teilnahme an bewaffneten Konflikten aller Art.*

Wir brauchen hier nicht von der Neutralität der Staaten zu handeln, der Stellung also, die ein sogenanntes neutrales Land, das sich in keiner Weise am Krieg beteiligt, gegenüber kriegführenden Mächten einnimmt, wohl aber von der Neutralität, die das Rote Kreuz in Kriegzeiten zu wahren hat.

Kraft der Genfer Konventionen ist das Personal, das die Verwundeten und Kranken betreut, gleich ob es zum Heeressanitätsdienst oder zu einer Nationalen Rotkreuzgesellschaft gehört, geschützt, und zwar sogar auf dem Schlachtfeld.³ Es ist ebenso zu schonen wie die Lazarette und die Ambulanzen. Niemand hat das Recht, sie anzugreifen. Als Gegenleistung zu dieser Immunität hat sich das Personal verständlicherweise jeder direkten oder indirekten Einmischung in das Kriegsgeschehen zu enthalten. Da es im höher verstandenen Interesse der Verwundeten vom Feind als neutral betrachtet wird, hat es die Verpflichtung,

sich auch so zu verhalten, in vollkommener Loyalität. Dem Streit entzogen, darf es nichts unternehmen, was die Abkommen als *den Feind schädigende Handlungen*⁴ bezeichnen, das heißt als Handlungen, die durch Begünstigung oder Benachteiligung von militärischen Operationen den Streitkräften der Gegenseite schaden. Eines der wichtigsten Beispiele wäre etwa, wenn es einen militärischen Beobachtungsposten auf einem Krankenhaus dulden würde.

Im Verlauf der großen bewaffneten Konflikte haben Mitglieder des Sanitätspersonals im besetzten Land manchmal „Widerstand“ geleistet und Spionage oder Sabotageakte zugelassen oder begünstigt. Sie folgten dabei gewiß einer starken und in hohem Maß achtenswerten Vaterlandsliebe. Aber nichtsdestoweniger haben sie die Gesetze des Roten Kreuzes übertreten und dadurch die Gefahr auf sich genommen, Sanktionen gegenüber zahlreichen Unschuldigen zu provozieren. Wenn man im Interesse der Allgemeinheit will, daß die Institutionen des Roten Kreuzes auch weiterhin ihren Aufgaben in besetzten Gebieten nachgehen, so müssen sich seine Vertreter durch einwandfreies Verhalten das volle Vertrauen der Behörden erhalten. Man kann nicht zugleich dem Roten Kreuz dienen und kämpfen: Man muß hier eine Entscheidung treffen.

Aber militärische Neutralität ist in Kriegszeiten ebenso auf allen anderen Tätigkeitsgebieten des Roten Kreuzes geboten. So tut eine Nationale Gesellschaft zum Beispiel gut daran, sich nicht an Sammlungen für die nationale Verteidigung zu beteiligen.

Umgekehrt und ganz im Einklang mit Buchstaben und Geist der Genfer Konventionen dürfen die Behörden den Hilfsaktivitäten des Roten Kreuzes keinerlei Hindernisse in den Weg legen, denn humanitärer Beistand darf niemals als Einnischung in einen Konflikt, also als Verletzung der Neutralität betrachtet werden.

IDEOLOGISCHE NEUTRALITÄT

Die Proklamation sagt weiter, daß sich das Rote Kreuz ... *zu jeder Zeit (der Teilnahme) an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen* enthält. Das ist die zweite Bedeutung von Neutralität. Man bedient sich dieses Ausdrucks, um die Zurückhaltung zu kennzeichnen, die sich das Rote Kreuz in seinem Innern gegenüber jeder Doktrin, außer der eigenen, auferlegt, und den Abstand zu markieren, den es gegenüber ihm fremden und seinem universalen Charakter schädlichen Streifragen zu wahren hat. Das Rote

Kreuz ist eine Antwort auf Bedürfnisse aller Menschen und es handelt nach Grundsätzen, die auf der ganzen Welt anerkannt werden. Damit hat es sich, vielleicht ohne es zu wissen, an die Spitze der Zivilisation gestellt. Die Neutralität des Roten Kreuzes ist ein Zeichen seiner Ausgeglichenheit und seiner Treue zu seinem Ideal. Jede Ideologie, der sich das Rote Kreuz anschloße, würde lediglich seine Freiheit im Handeln und seine Objektivität mindern.

Diese Neutralität ist keine militärische Neutralität mehr, aber sie gleicht sich ihr in unserer Epoche des „Kalten Krieges“ immer mehr an. Wenn man früher behauptet hat, der Krieg sei die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, so kann man heute die Worte umkehren und sagen: Politik ist die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln.

Infolgedessen muß sich Neutralität vor allem der nationalen und internationalen Politik gegenüber bekunden. Vor dieser müssen sich die Institutionen des Roten Kreuzes hüten wie vor dem Feuer! Denn hier geht es um ihre Existenz. Die Politisierung ist ohne Zweifel die größte Gefahr, die dem Roten Kreuz gegenwärtig droht.

Die XVIII. Internationale Konferenz von 1952 konstatierte in ihrer 10. Entscheidung, daß man dort Fragen politischer Art aufgeworfen hatte und *drückte ihre Entschlossenheit aus, nicht zu gestatten, daß derartige Fragen die Arbeit des Roten Kreuzes zu irgendeinem Zeitpunkt untergraben und erkläre ihren unerschütterlichen Glauben an das Rote Kreuz als eine Bewegung, die sich ausschließlich humanitären Werken widmet, die dahin zielen, die gegenseitige Verständigung und den guten Willen zwischen den Völkern zu stärken, wie verschieden ihre politischen Ordnungen auch sein mögen.*

Aber eine solche Einstellung wird heute von einem Teil der öffentlichen Meinung bestritten. Einige Denkrichtungen vertreten die Idee, daß alles in der Existenz der Nation und selbst des Individuums politischen und ideologischen Geboten unterworfen sei. Man fordert von jedem, sich zu engagieren, und man bezieht alle, die sich weigern, der Feigheit. Das Rote Kreuz entgeht dem nicht: Immer häufiger wird es aufgefordert, die politische Sphäre zu betreten.

Dieser Tendenz muß es sich mit allen Kräften widersetzen. Denn wenn es diese Arena beträte, in der gewalttätige Kräfte entfesselt werden, trüge es den Zwist in die eigenen Reihen, es würde sich gegen sich selbst kehren und liefe in sein eigenes Verderben. Im übrigen verliöre es seinen wesentlichen und ursprüngli-

chen Charakter, der es von anderen nationalen und internationalen Organisationen unterscheidet und der ihm erlaubt, genau das zu vollbringen, was keine andere zu vollbringen imstande ist. Das Rote Kreuz muß klarmachen, daß es zu einer Zeit, in der sich alle Dinge auf der Welt mehr und mehr politisieren, eine Ausnahme darstellt.

Damit soll nicht gesagt werden, daß Politik an sich ein Übel ist. Sie hat ihren Wert in dem Maß, in dem sie bestrebt ist, eine für die große Zahl nützliche Ordnung herzustellen, sofern sie die Gewalt in den Dienst der Gerechtigkeit stellt und soweit sie ein Mindestmaß an Objektivität wahr. Aber die Verwirklichung solcher Vorgaben ist schwierig und übersteigt die Mittel des Roten Kreuzes. Zudem herrscht in der politischen Welt ein oft erbitterter Streit: Nicht nur Interessen stoßen hier aufeinander, sondern auch ernsthafte Verfechter des sozialen Fortschritts jedweder Richtung.

Inmitten dieses Getümmels kann das Rote Kreuz keine Zugeständnisse machen. Es hat sich darum auf ein Gebiet beschränkt, das nicht bestritten wird oder es nicht werden dürfte, und seine Aufgaben auf Zwecke begrenzt, über die nahezu Einmütigkeit herrscht. Wenn jemand das Rote Kreuz vor das bekannte und so oft unheilvolle Dilemma stellt: „Wer nicht mit mir ist, ist gegen mich“, sollte es antworten: „Ich bin mit allen, die leiden, und das genügt“.

Zurückhaltung bedeutet jedoch keineswegs Geringschätzung oder Feindschaft. Mit Sicherheit darf eine Rotkreuzgesellschaft unter einem autoritären Regime nicht zum Oppositionszentrum gegen das Regime, eine Partei oder eine Überzeugung im Land werden. Sie wird also eine freundliche Neutralität gegenüber den weltlichen oder geistlichen Behörden beobachten, gute Beziehungen zu ihnen unterhalten und mit ihnen auf der humanitären Ebene zusammenarbeiten, sofern die Nationalen Gesellschaften als Hilfsorganisationen der Behörden dazu aufgerufen sind.

Alles, was man von ihr fordert, ist, daß sie nicht für Unternehmungen oder Ideen ohne notwendigen Bezug zur Mission des Roten Kreuzes kämpft, das heißt, daß sie sich nicht einer politischen Partei, auch nicht der Regierungspartei, anschließt. Desgleichen dürfen die Leiter des Roten Kreuzes, soweit es möglich ist, nicht gleichzeitig eine offizielle Funktion ausüben oder politisch hervorgehoben sein. Nur so werden sich die Gesellschaften das Vertrauen von allen Lagern der Bevölkerung bewahren und nicht nur unparteilich sein, sondern auch als unparteilich betrachtet werden können, was auch immer geschehen mag, vor

allem im Fall eines Bürgerkrieges und innerer Unruhen. Auf diese Weise werden sie, so sieht zu hoffen, das Recht erhalten, allen zu helfen, die Hilfe brauchen, diejenigen miteingeschlossen, die von der maßgebenden Schicht ungern gesehen werden und die deswegen Gefahr laufen, nichts zu erhalten.

Die Nationalen Gesellschaften, die sich untereinander so klangvoll Schwesterorganisationen nennen, müßten viel offener für Kontakte miteinander sein. Anlaßlich von internationalen Zusammenkünften des Roten Kreuzes verbrüdernd man sich gern, pflegt freundschaftliche Beziehungen, aber es ist wie mit den Urlaubsbekanntschaften: Was bleibt nach der Heimkehr? Es genügt, daß sich eine Krise oder sogar nur eine Meinungsverschiedenheit zwischen zwei Ländern zeigt, und diese kostbaren Bande verflüchtigen sich, wie uns traurige Beispiele zeigen. Die Nationalen Gesellschaften sind aber ein erwünschtes Zwischenglied, das außerhalb der Diplomatie die humanitären Probleme, die sich im Vorfeld eines Konfliktes stellen, entschärfen helfen soll. So sah es die XXI. Internationale Konferenz, die in ihrer 21. Resolution solche Kontakte empfahl. Mehr noch, wie kann das Rote Kreuz eine Rolle bei der Entwicklung des Friedensgeistes spielen, wenn seine nationalen Zweige untereinander keine Eintracht, kein gegenseitiges Vertrauen und keine Freundschaft pflegen? Sie sollten damit beginnen, indem sie über die Nationen und Koalitionen trennenden Schranken hinweg aufeinanderzugesehen. Ohne das wird die ganze Arbeit auf diesem Feld vergeblich sein.

Die Proklamation erwähnt sodann die religiöse Neutralität. Diese Forderung hat in der Institution seit ihren Anfängen gegolten und ist seitdem nicht mehr bestritten worden. Von Beginn an haben die Gründer des Roten Kreuzes, obwohl von christlichem Geist beseelt, ein rein weltliches Werk schaffen wollen. Man kann sich kaum vorstellen, wie es anders hätte sein können, da das Werk seinem Wesen nach auf Universalität hin angelegt war. Gleichfalls hat auch das Emblem des roten Kreuzes auf weißem Grund keine religiöse Bedeutung. So haben die Konferenzen, die das Zeichen schufen, in wohlüberlegten Entscheidungen bekundet, daß es für immer universal und neutral sein und für Menschen aller Nationen und Überzeugungen gelten solle. Es versteht sich von selbst, daß auch das IKRK und zwar mit besonderer Strenge die ideologische Neutralität beachtet. Dennoch ist das IKRK ständig mit politischen Ereignissen konfrontiert. Wie ein Schwimmer steckt es bis zum Hals in der Politik. Aber wenn sich der Schwimmer über Wasser halten will, darf er bei aller Anstrengung des Schwimmens kein Wasser schlucken. So muß das IKRK mit der Politik rechnen, darf sich aber niemals von ihr einnehmen lassen.

Am Ende der Analyse sehen wir, daß der Grundsatz der Neutralität, so wie ihn die Proklamation unter der doppelten Bedeutung von militärischer und ideologischer Neutralität formuliert — und unter ihr allein — einen universellen Charakter erhält und für das Rote Kreuz im ganzen gültig ist.

Andere Aspekte der Neutralität

Die Neutralität hat indessen noch andere Bedeutungen für das Rote Kreuz, doch brauchen wir hier nicht ins Detail zu gehen, da es sich um Spezialfälle handelt, die die Proklamation nicht erwähnt und die im wesentlichen das IKRK betreffen, das Organ im Zentrum des Roten Kreuzes, das neutral im höchsten Sinne ist. In der Zugehörigkeit seiner Mitglieder und Hauptmitarbeiter zu einem Land, dessen Neutralität schon lange besteht und in dessen Tradition verankert ist, findet das IKRK in Kriegs- und Unruhezeiten eine feste Grundlage seiner vermittelnden Funktion. Diese faktische Neutralität kommt zu seiner ideologischen noch hinzu: sie bietet den Kriegführenden eine zusätzliche Garantie seiner Unabhängigkeit.

Neutralität ist weiter eine Einstellung, die das IKRK gegenüber Regierungen einnimmt, indem es sie auf dem Boden der Gleichheit behandelt, ohne sich über ihre Legitimität oder ihre Anerkennung zu äußern und ohne ihre Politik zu beurteilen. Mit diesem Verhalten will es nicht hohl gewordene diplomatische Gepflogenheiten aufgeben, sondern leichteren Zugang zu den Opfern erhalten, denen geholfen werden muß. Diese befinden sich jedoch in der Gewalt der Staaten. Darum muß es von ihnen die notwendigen Genehmigungen bekommen und mit ihnen Beziehungen unterhalten, die von Vertrauen getragen sind und nachfolgende Zusammenarbeit einschließen.

Aus diesem Grund lehnt das IKRK es im allgemeinen ab, bei eindeutigen Verletzungen der auf Kriegführende anzuwendenden Rechts- und Humanitätsgrundsätze öffentlichen Protest zu erheben. Es ist ganz klar, daß in dem Maß, in dem sich das IKRK zum Richter machte, es seine freiwillige Neutralität preisgeben würde⁵. Außerdem hätten derartige Proteste sehr oft das trügerische Ergebnis, daß die Helfertätigkeit, die das IKRK zur gleichen Zeit zu erfüllen hat, infragegestellt würde. Man kann sich nicht gleichzeitig zum Verfechter der Gerechtigkeit und der Wohltätigkeit machen. Man muß hier eine Wahl treffen. Das IKRK hat sich schon lange entschieden, ein Werk der Wohltätigkeit zu sein.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Der Wortlaut der Proklamation faßt drei Elemente zusammen: den allgemeinen Grundsatz der Unabhängigkeit, den Hilfscharakter des Roten Kreuzes und seine Eigenständigkeit gegenüber den staatlichen Organen. Wir betrachten diese drei Elemente nacheinander.

1. Der allgemeine Grundsatz der Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig, sagt die Proklamation einfach und lapidar. In den Anerkennungsbedingungen für neue Nationale Gesellschaften (Ziffer 10)¹ ist von politischer, religiöser und wirtschaftlicher Unabhängigkeit die Rede.¹

Die Gründe, die die Unabhängigkeit erforderlich machen, sind so offenkundig, daß es nicht nötig ist, sich länger damit aufzuhalten. Das Rote Kreuz muß, wenn es nicht Gefahr laufen will, sich selbst aufzugeben, Herr seiner Entschlüsse, seiner Handlungen und seiner Worte sein. Es muß frei den Weg der Menschlichkeit und ihrer Gerechtigkeit weisen können. Man darf nicht zulassen, daß irgendeine Macht, welcher Art auch immer, es von der Linie abbringt, die sein Ideal allein ihm vorschreibt.

Diese Unabhängigkeit wird auch für seine Neutralität bürgen. Sie wird jeder Rotkreuzgesellschaft erlauben, in geistiger Gemeinschaft mit ihren Schwester-

gesellschaften zu arbeiten. Auch ist wichtig, wie wir gesehen haben, daß das Rote Kreuz für alle vertrauenswürdig ist. Es muß schließlich alle Menschen guten Willens zusammenbringen und darf sich nicht bestimmten Milieus verschließen. Die Unabhängigkeit ist deshalb für die Tätigkeit des Roten Kreuzes zwar eine nachgeordnete, doch nicht minder notwendige Bedingung.

IKRK und Liga haben ihren Willen zur Unabhängigkeit in ihren Statuten klar ausgesprochen.² Einige haben sich jedoch gefragt, ob dieser Gedanke im Fall der Liga und im Blick auf ihre multinationale Zusammensetzung begründet sei. Es gibt da eine Verwechslung, die vermieden werden sollte. Betrachtet man eine beliebige Gesellschaft, so kann man nicht von Unabhängigkeit in Bezug auf ihre Mitglieder sprechen, sofern sie ja aus ihnen hervorgeht. Auf dieser Ebene unterscheidet sich das IKRK nicht von der Liga. Überdies ist die Gesellschaft von ihren Mitgliedern nur in dem Maß abhängig, als sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Kompetenzen an ihrer Leitung und Führung teilhaben. Abgesehen davon gibt das Faktum, daß eine Nationale Rotkreuzgesellschaft einen Vertreter zur Ligavollversammlung und selbst für den Exekutivrat abordnet, ihr keine Möglichkeit, einen direkten oder überwiegenden Einfluß auf die Förderung auszuüben. Wenn wir also von der Unabhängigkeit einer Gesellschaft sprechen, so denken wir an die Unabhängigkeit gegenüber der Außenwelt, vor allem gegenüber den Regierungen und den zwischenstaatlichen Institutionen.

Die Unabhängigkeit muß sich natürlich in erster Linie gegenüber der nationalen und internationalen Politik erweisen. Wir haben gesehen, daß die Neutralität den Rotkreuzinstitutionen gebietet, sich jeder Einmischung in die innere oder äußere Politik zu enthalten. Umgekehrt ist es aber auch für die Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit wichtig, daß sie jeder Einmischung der Politik in ihre eigene Sphäre energisch den Weg versperren.

Gleichfalls muß das Rote Kreuz jeden Druck sozialer oder ökonomischer Art abwehren. Es darf sich von keiner Klasse, Interessengruppe oder selbst der öffentlichen Meinung von dem Weg abbringen lassen, den sein Zweck ihm vorzeichnet. Auch darf es keine Einmischung einer Geldmacht, keine Parole, die man ihm, wenn auch nur ganz indirekt mittels Geld auferlegen möchte, dulden. Die Tatsache, daß das Werk nur von Spenden lebt, kann diese Bedingung zur schweren Last machen. Aber kein Zugeständnis ist hier zulässig.

Wenn auch das Rote Kreuz jeder materiellen Macht entbehrt, so gewinnt es doch aus dieser Schwäche seine Stärke. Die Staaten sollen sicher sein, daß in einer

vom Interessengeist beherrschten Welt wenigstens eine Institution außerhalb dieses Gesetzes steht, daß in einer Welt, in der Opportunismus und Nützlichkeitsstreben vorherrschen, diese Institution ohne Hintergedanken handelt und keiner Intrige verfallen wird; daß sie in einer von Haß zerrissenen Welt einzig die Solidarität kennt.

Endlich darf sich das Rote Kreuz aus denselben Gründen nicht einer anderen Institution anschließen, die seine moralische und materielle Unabhängigkeit nicht vollständig achten würde. Denn jede Abweichung von seiner Richtschnur kann für das Rote Kreuz tödliche Folgen haben. Und wenn das Rote Kreuz mit anderen humanitären Organisationen zusammenarbeitet, so nur unter der Bedingung ihrer Zustimmung, in der gemeinsamen Arbeit die Rotkreuzgrundsätze zu achten.³

2. Der Hilfscharakter

Obwohl die Proklamation nur in beiläufiger Form zum Ausdruck bringt, daß *die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind*, und dies unter einer Rubrik mit anderem Namen ausgedrückt wird, ist der Hilfscharakter doch ein Grundsatz des Roten Kreuzes. Es ist zugleich eine private Einrichtung und ein Dienst im öffentlichen Interesse. Die Arbeit der Nationalen Gesellschaften umfaßt ihrer Natur nach eine Zusammenarbeit zwischen ihnen und den staatlichen Behörden, also eine Verbindung mit dem Staat. Und darum unterstreicht die Proklamation, daß die Gesellschaften der nationalen Gesetzgebung unterworfen sind. Es kann gar nicht anders sein.

Nach der modernen Soziallehre ist die allgemeine Aufgabe der Unterstützung benachteiligter Personen prinzipiell Sache der Staaten. Sie allein besitzen die notwendige Autorität und genügend Hilfsmittel, um einer solch umfassenden Aufgabe gewachsen zu sein.

Das Rote Kreuz kann nicht an ihre Stelle treten: Es kann nur einen seinen Kräften entsprechenden Beitrag leisten. Sein Beitrag besteht vor allem in der privaten Wohltätigkeit und der individuellen Initiative. Gerade dadurch ist es nützlich, ja sogar unentbehrlich. Auch wenn die staatlichen Behörden über große Mittel verfügen, sind sie doch nicht immer in der Lage, allen Notleidenden zu helfen, vor allem nicht den Mitgliedern einer oppositionellen oder gar

aufständischen Partei, noch können sie die persönlichen und so bereichernden menschlichen Bindungen zwischen dem Helfenden und dem Hilfeempfangenden schaffen. Und bei außergewöhnlichen Ereignissen können noch so vorteilhaft eingerichtete Dienststellen überlastet sein. Neben dem staatlichen Vorgehen besteht also Raum für eine spontane, selbstlose Tätigkeit, und dieser Art ist bekanntlich die Tätigkeit des Roten Kreuzes. Aber der Hilfscharakter ist kein substantieller, sondern ein abgeleiteter Grundsatz, denn sein Begriff leitet sich nicht aus der idealen Zielsetzung des Roten Kreuzes ab. Er ist eine praktische Folge der Verhältnisse, unter denen das Rote Kreuz arbeitet.

Die Nationalen Rotkreuzgesellschaften sind vor allem die berufenen Hilfsgesellschaften zur Unterstützung des Heeressanitätsdienstes. Ursprünglich wurden sie sogar einzig zu diesem Zweck geschaffen. Und wenn dies heute auch nicht ihre alleinige und oft auch nicht einmal ihre umfassendste Aufgabe ist, so ist sie doch nach wie vor bedeutungsvoll.

Um Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes zu werden, muß eine Gesellschaft zuvor von der Regierung ihres Landes als Hilfsgesellschaft des Heeressanitätsdienstes anerkannt worden sein.⁴ Dank dieser Rolle haben die Rotkreuzgesellschaften ihren Platz im humanitären Völkerrecht gefunden. Sie genießen damit den Schutz der Genfer Konventionen und haben das Recht, das Rotkreuzzeichen zu tragen. Durch die Vertragsbestimmungen wird das Personal der Rotkreuzgesellschaften dem Heeressanitätspersonal gleichgestellt, vorausgesetzt daß es dieselben Funktionen ausübt und den Militärgesetzen unterworfen ist.

Aber diese Aufgabe ist nicht die einzige geblieben, vor allem seitdem das Rote Kreuz einen bedeutenden Teil seiner Kräfte auf die Tätigkeit im Frieden ausgerichtet hat. In der Praxis wandelt sich heute, wie der Tansley-Bericht gezeigt hat, die Kooperation mit dem Staat von der völligen Isolierung zur Symbiose, zumindest auf dem Gebiet einiger Dienste. Die Nationalen Gesellschaften haben sich daran gemacht, Zivilkrankenhäuser, Schwesternschulen, Säuglingsheime und Blutspendezentren u.a. zu unterhalten. Sie befassen sich mit sozialen Diensten, der Förderung der Gesundheitsvorsorge und mit der Hilfe für Katastrophenopfer. Sie bilden Fachpersonal auf diesen Gebieten aus oder sie schaffen Organisationen, die sich der Gebrechlichen, der Häftlinge, der Waisen annehmen und ganz allgemein diejenigen, deren Lebensbedingungen besonders schwierig oder gefährvoll sind wie etwa der Seeleute oder der Grubenarbeiter. Sie widmen sich der Gesundheitserziehung, der Unfallverhü-

tung, der Bekämpfung der Gefahren, die von Drogen, Alkohol und Nikotin ausgehen. In einigen Ländern nehmen sie die Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes ein, der dort praktisch nicht existiert.

Der Tansley-Bericht hat gezeigt, daß sich die Nationalen Gesellschaften vor allem in der ersten Phase dringender Hilfeleistung hervortun, besonders bei Naturkatastrophen. Hier haben sie Pionierarbeit geleistet und verfügen über unersetzbare Erfahrung. Sie scheinen sich damit leichter zu tun als mit Unternehmungen, die einen langen Atem brauchen. Auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege bleibt der Beitrag des Roten Kreuzes oft bescheiden, denn die Bedürfnisse sind hier enorm, zumal wenn, wie wir sehen werden, die Gesellschaften auf „kariativer“ und punktueller Basis arbeiten. Damit ihre Tätigkeit mehr Gewicht erhalte, müßte sie viel stärker koordiniert werden.⁵

Bei all diesen Aufgaben handeln die Gesellschaften als Hilfsgesellschaften zur Unterstützung der Behörden, sei es, daß sie dazu einen besonderen Auftrag oder sogar ein staatliches Monopol erhalten haben, oder aber allein schon dank der Tatsache, daß sie — wenn auch auf privater Basis — die amtlichen Stellen von solchen Pflichten entlasten, die diese sonst selbst zu erfüllen hätten.

Wir sehen also, daß die Rotkreuzgesellschaften im Ausüben ihrer Hauptfunktionen ihren humanitären Beitrag gegenüber den offiziellen Organen erbringen, die prinzipiell wichtiger sind als sie und ein vergleichbares Ziel auf einem bestimmten Sektor verfolgen.

Der Status als Hilfsgesellschaft ist einer der Züge, die dem Roten Kreuz seine Eigenart geben und es von anderen Wohlfahrtsorganisationen unterscheiden. Wie D. Tansley sagt, bietet er den Nationalen Gesellschaften eine privilegierte Stellung, deren sie sich nicht immer bewußt sind und aus der sie nicht immer jeden möglichen Vorteil ziehen. Manche von ihnen fürchten offenbar um ihre Unabhängigkeit und ihre Neutralität.

Die Regierungen können es ihrerseits als vorteilhaft ansehen, vermittels ihrer Rotkreuzgesellschaften „Grenzen zu überschreiten“, um Hilfsaktionen vor allem im Ausland durchzuführen. Dieses Handeln hat keinen politischen Charakter und die Kosten sind gering, da die Infrastruktur schon besteht.

3. Die Eigenständigkeit gegenüber den staatlichen Behörden

Wir haben gesehen, daß das Rote Kreuz auf der einen Seite unabhängig sein muß und auf der anderen Seite eine Hilfgesellschaft zur Unterstützung der staatlichen Behörden ist. Gustav Moynier betonte schon im August 1864 die Schwierigkeit, zwei Dinge in Einklang zu bringen, die sich ihrem Wesen nach ausschließen scheinen, die Handlungsfreiheit der privaten Wohltätigkeit und die Notwendigkeit, diese den Forderungen der militärischen Disziplin im Feld anzupassen.

Wenn auch der Gegensatz zwischen seinem privaten Charakter und seiner Verbindung mit dem Staat einen der ursprünglichsten Wesenszüge des Roten Kreuzes darstellt, so liegt darin doch nichts Unvereinbares. Man kann nicht einmal von Widerspruch reden. Auf alle Fälle aber beruht das gute Funktionieren der Institution und ihre harmonische Entwicklung auf einem richtigen Gleichgewicht zwischen den beiden Tendenzen. Hier, wie auch sonst, ist alles eine Frage des Maßes. Für die Praxis hat der Tansley-Bericht unterstrichen, daß es Raum für eine harmonische Kooperation gibt, vor allem wenn man sieht, daß es Aktionsfelder wie die Gesundheitsvorsorge gibt, in denen der Unabhängigkeit und der Neutralität nicht dieselbe Bedeutung zukommen wie in den anderen.

Die Rotkreuzgesellschaften sollen gegenüber den staatlichen Behörden über ein genügendes Maß an Unabhängigkeit verfügen. Wann trifft das zu und wie soll der Grad der notwendigen Eigenständigkeit festgelegt werden? Die Proklamation liefert die Antwort und zugleich eine vollkommen ausreichende Lösung: wenn sie den Gesellschaften erlaubt, stets nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, wird die Rotkreuzgesellschaft in ihren Entscheidungen frei sein und sich selbst treu bleiben können. Sie wird der Stimme der Menschlichkeit Gehör verschaffen. Sie wird selbstlos und unabhängig auftreten können. Sie wird allen offenstehen und allen dienen können. Sie wird wahrhaftig ein tragender Bestandteil des internationalen Roten Kreuzes sein und sich nach seinen universellen Normen richten können.

Das Rote Kreuz wird in seiner Eigenständigkeit eine wesentliche Bürgschaft seines Vertrauens bei der Bevölkerung finden, bei denen, die es unterstützt, wie bei denen, die ihm helfen, — für den Fall der Revolution oder des Bürgerkrieges ein wertvolles Kapital. Allein schon durch die Tatsache, daß die Regierung

Ausdruck einer Mehrheit und daher unweigerlich dem Spiel von Parteien und Cliquen unterworfen ist, gibt es manchmal Parteiliches in ihren Handlungen. Eine der Politik verpflichtete Institution ist kaum geeigneter, rückhaltlos zugunsten der ganzen Nation zu handeln. Das Rote Kreuz muß aber alle Leidenden erreichen können, selbst solche, die der Staat aus seiner Fürsorge ausschließen oder aus seiner Gemeinschaft ausstoßen möchte. Es darf nicht sein, daß das Rote Kreuz bei jedem Regimewechsel aus der Bahn geworfen wird, genau dann, wenn es am dringendsten gebraucht wird. Als eines der wenigen noch verbindenden Elemente im Zerwürfnis kann es zwischen den feindlichen Brüdern vermitteln.

In unserer Zeit, in der man den Staat überall seinen Einfluß ausbreiten sieht, können wir uns nicht verhehlen, daß es für die Rotkreuzgesellschaften immer schwieriger wird, ihre Eigenständigkeit zu bewahren. Und doch müssen sie sie nach Kräften verteidigen und stets auf der Hut sein. Denn wenn sie zu einfachen Rädchen der offiziellen Verwaltung werden, zu Werkzeugen der Regierungspolitik, warum ihnen dann eine eigene Identität zuerkennen?

Fragen wir uns nun, welcher Art der Einfluß der staatlichen Gewalt auf das Rote Kreuz ist, denn das ist ein Problem von hoher Aktualität. Zunächst sind es die Regierungen, die die Rotkreuzgesellschaften auf nationaler Ebene anerkennen, und ihre Vertreter nehmen an den internationalen Rotkreuzkonferenzen nach demselben Verhältnis wie die Delegierten der nationalen Gesellschaften teil, was einer der merkwürdigsten Züge der Institution ist.⁶ Aber man muß zugeben, daß die Regierungen ihr Stimmrecht bisher nicht mißbraucht haben. Sodann leistet das Personal der Nationalen Gesellschaften, wie wir gesehen haben, den Heeresdienstleistungen Hilfe, denen es sich in gewisser Weise eingliedert und deren militärischen Gesetzen und Verordnungen es unterworfen ist.

Aber auch außerhalb dieser Mitwirkung erfüllen die Nationalen Gesellschaften gemeinnützige Aufgaben. Aus diesem Grund gewährt der Staat ihnen Subventionen und verschiedene Erleichterungen, wie Steuerbefreiung, Porto- und Zollfreiheit, Nutzungsmonopole.

Auch der Status des Roten Kreuzes als Hilfgesellschaft gebietet und rechtfertigt eine direkte Bindung mit den Staatsdiensten, eine für die Entwicklung des Hilfswerkes meistens sehr nützliche Bindung. Aber da eine Gunst fast immer eine Gegengabe fordert, da man nichts umsonst gibt, so sind die Behörden, je großzügiger sie sich zeigen, umso mehr geneigt, sich ein gewisses Überwa-

chungsrecht vorzubehalten. Diese Kontrolle kann auf verschiedene Art ausgeübt werden. In ihrer einfachsten Form besteht sie in einer regelmäßigen Inspektion.

Oft aber übt der Staat einen direkteren Einfluß aus. In manchen Ländern verlangt das Gesetz, daß die Statuten des Roten Kreuzes der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese behält sich dann die Ernennung für gewisse leitende Stellen vor. Manchmal bestimmt der Staatsef den Präsidenten der Gesellschaft. Noch häufiger kommt es vor, daß sich die Behörden in die Zusammensetzung der leitenden Organe und vor allem ihres Zentralkomitees einmischen oder daß die Vertreter der Ministerien von Amts wegen deren Mitglieder sind. Es gibt Länder, in denen der Staat die Mehrheit der Sitze innehat, was keineswegs normal ist. In der Mehrzahl der Fälle wird ein Mittelweg beschritten, den das IKRK und die Liga für akzeptabel halten: Die Regierung verfügt über eine Anzahl von Mandaten, die weniger als die Hälfte ausmacht.

Jedoch spiegeln die Statuten nicht die ganze Wirklichkeit. So ist es möglich, daß in einer Gesellschaft, in der die Regierung zahlreiche Mitglieder des Zentralkomitees ernannt, diese vollständige Freiheit haben, nach ihrem persönlichen Ermessen zu handeln. Umgekehrt kann es aber auch vorkommen, daß eine Gesellschaft, deren Statuten keine offensichtliche Einmischung des Staates erkennen lassen, indirekt unter dessen Druck stehen, so daß sie praktisch von ihm abhängig sind.

Wie dem auch sei, eine der besten Garantien für die Eigenständigkeit der Gesellschaft liegt in der demokratischen Form ihrer Organisation und Mitgliederzusammensetzung. Diese demokratische Form ist, daran sollten wir uns erinnern, durch das Internationale Rote Kreuz vorgeschrieben.⁷

Vor allem ist erforderlich, daß sich der Wille der Anhängerschaft manifestieren kann, daß die Generalversammlung gewisse Vollmachten hat, vor allem die, das Lenkungs Komitee zu wählen oder wenigstens die Mehrzahl seiner Mitglieder. Im übrigen spielen die Führungspersönlichkeiten eine große Rolle: Wenn sie selber Autorität und Unabhängigkeit besitzen, werden sie sich gegenüber den Behörden behaupten und ihnen die Maßstäbe der Institution verständlich machen können.

Schließlich, wenn eine Regierung die Nationale Gesellschaft ihres Landes auffordert, auf Kosten des Staates eine gemeinnützige Aufgabe zu übernehmen,

und diese Gesellschaft das annimmt, so wird sie zur Hilfsgesellschaft dieser Regierung, aber sie hört nicht auf, sie selbst zu sein, d.h. eine unabhängige Einrichtung, die ihr eigenes Statut besitzt, ihren eigenen Grundsätzen folgt und ein Zeichen trägt, das die ganze Institution und ihr Ideal symbolisiert.⁸

Das bedeutet, daß die Gesellschaft, wenn sie sich vom Mandat der Regierung wieder entlastet, auf Dauer im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes bleibt, die vor allem in der Proklamation zum Ausdruck kommen.

Da sich die soziale Wohlfahrtspflege in unseren Tagen unauffällig entwickelt und dem Staat eine immer schwerer zu tragende Verantwortung auferlegt, begreift man, daß er, um sie übernehmen zu können, immer direkter und mit immer mehr Druck auf seine Bevollmächtigten einwirkt. Das wirkt sich in einer immer genaueren, detaillierten Gesetzgebung, in immer stärkerer Planung, in immer genauerer Kontrolle aus. Diese wachsende Einmischung kann gewisse Probleme, ja sogar Konflikte mit der Nationalen Gesellschaft schaffen. So ist es wichtig, daß die zuständigen Behörden in den Anordnungen, die sie geben, den besonderen Statuten des nationalen Roten Kreuzes Rechnung tragen und ihm eine gewisse Unabhängigkeit in der Ausübung seines Auftrages lassen.

Die Gesellschaft ihrerseits wird, bevor sie eine bestimmte Aufgabe übernimmt, umso sorgfältiger zu prüfen haben, unter welchen Bedingungen sie sie erfüllen kann, ohne die Anwendung der eigenen Grundsätze in Frage zu stellen.⁹ Jedermal, wenn die soziale Arbeit beispielsweise in zu große Nähe zur Politik kommt, wird die Gesellschaft gut daran tun, Abstand zu wahren.

Freiwilligkeit

Die Roter Kreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Terminologie

„Freiwilligkeit“ ist für den folgenden Abschnitt die bessere Bezeichnung als „Ehrenamtlichkeit“. Das Wort „ehrenamtlich“ ist im modernen Sprachgebrauch auf Personen beschränkt, die ihre Dienste umsonst anbieten, die ohne Entgelt arbeiten.

Das Wort „freiwillig“, auf eine Person angewandt, muß nicht notwendig heißen, daß sie ohne Vergütung, wohl aber daß sie aus freien Stücken ohne äußeren Zwang arbeitet. In der Armee werden diejenigen Männer als „Freiwillige“ bezeichnet, die sich auf eigenen Antrieb anwerben lassen, ohne durch das Gesetz dazu verpflichtet zu sein, oder die sich zur Erfüllung einer gefährlichen oder schweren Mission melden.

Auf dem Gebiet des Roten Kreuzes verlangt der Gedanke der Freiwilligkeit, daß man nicht gezwungenenmaßen dient, sondern aufgrund einer freiwilligen Zustimmung. Wie auch bei der Armee kann diese Zustimmung die Form einer Verbindlichkeit annehmen, die ihrerseits Verpflichtungen nach sich zieht, von denen der Freiwillige sich nicht einseitig lösen kann. Hat er sie einmal unterschrieben, kann er sie nicht mehr ablehnen oder die Vertragsklauseln nach eigenem Belieben ändern. Er muß zu seiner Einwilligung stehen.

Der Begriff des Freiwilligen ist also weiter als der des Ehrenamtlichen. Indessen bezeichnen einige Nationale Gesellschaften als „Freiwillige“ die vielen Personen, die in Friedenszeiten ohne Bezahlung mitarbeiten. „Freiwillig“ und „ehrenamtlich“ ist hier bedeutungsgleich. Wir werden darauf zurückkommen.

Wir werden nacheinander die Freiwilligkeit, die Ehrenamtlichkeit, die Uneigennützigkeit und den Geist des Dienens behandeln.

1. Freiwilligkeit

Wir betreten hiermit die Ebene der institutionellen Grundsätze, d.h. der Normen, die die Form und das Funktionieren der Institution betreffen.

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen Hilfe. Von Anfang an wurde es auf dem Boden der Freiwilligkeit geschaffen. Angesichts der immensen Zahl von Verwundeten, die nach der großen Schlacht von Solferino aus Mangel an Ärzten unbehandelt blieben, bemühte sich Henry Dunant, freiwillige Helfer unter der Landbevölkerung von Castiglione und den Touristen zu finden. Das gelang ihm, und es waren die Landfrauen, die am Krankenlager der Opfer beider Seiten die in ihrer Einfachheit so wunderbaren Worte geprägt haben: Tutti fratelli, sie alle sind Brüder. Dieser Ruf, dessen Echo Henry Dunant in der ganzen Welt verbreitete, sollte von allen Völkern über alle Grenzen und allen Haß hinweg wiederholt werden.

Und nahezu 100 Jahre später als der Feuersturm von Hiroshima, die entsetzliche Explosion der Atombombe, in wenigen Sekunden die Mehrzahl der Ärzte und Schwestern auslöschte, sah man einige hundert Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren wie ein Phantom aus den Ruinen der mit dem Tod ringenden Stadt aufstehen. Freiwillige des japanischen Roten Kreuzes. Sie waren die ersten, die einer der größten Katastrophen der Geschichte die Stirn boten.¹

Von Anfang an betrachtete man das Werk des Roten Kreuzes als einen Beitrag der privaten Wohltätigkeit zur Linderung der das Menschengeschlecht heimsuchenden Leiden, vor allem des Krieges. Man zählte auf den selbstlosen Dienst, die spontane Mitarbeit, und das Unternehmen schien nur möglich dank des Zusammenwirkens aller Gutwilligen. Schon 1862 hatte Henry Dunant in seiner Schrift „Eine Erinnerung an Solferino“ gesagt: *Für eine Aufgabe dieser Art kann man keine Lohnarbeiter gebrauchen.*

Den Lohnarbeiter unterscheidet vom Diener des Roten Kreuzes, daß sich ersterer vorrangig im Gedanken an den Verdienst anwerben läßt, während letzterer zuerst das Werk sieht, das es zu vollbringen gilt. Gerade dieser Umstand sollte den Mitgliedern des Sanitätspersonals Achtung und Ansehen verschaffen. Und das mit Recht, denn sie arbeiten nicht nur, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen; sie entsprechen vor allem einer altruistischen Berufung, die bestimmte Opfer von ihnen verlangen kann. In manchen Ländern läßt sich jedoch beobachten, daß man den Mitgliedern des Pflegepersonals die Achtung

verweigert, auf die sie Anspruch haben, und sie als subalterne Angestellte, ja als Domestiken betrachtet.² Doch ist der Beruf der Krankenschwester einer der vornehmsten überhaupt. Seine Würde verdient überall anerkannt zu werden.

Der freiwillige Charakter des Roten Kreuzes verbindet sich direkt mit dem Grundsatz der Menschlichkeit: Freiwilligkeit ist ein Mittel, ihn in die Praxis umzusetzen. Zur Erfüllung seiner Mission muß das Rote Kreuz die Menschen mit dem Geist der Hingabe inspirieren, es muß Berufungen in ihnen wecken. Männer und Frauen sollen seine Reihen füllen, die vom Geist des Dienens im hohem Grad besetzt sind.³ Wohltätigkeit und Entsagung sind untrennbar.

Aus diesem Geist individueller und spontaner Hilfe ergibt sich der private Charakter des Roten Kreuzes und durch ihn ist es imstande, die staatlichen Behörden zu unterstützen. Denn die Staaten — die „kalten Ungeheuer“, wie Nietzsche sie genannt hat —, so wohl organisiert sie auch sein mögen, sind nicht imstande, allen Unglücklichen beizustehen. Nur Menschen von Fleisch und Blut besitzen Feingefühl und menschliche Wärme. Gewiß können sich die für die Sozialhilfe verantwortlichen staatlichen Helfer menschlich zeigen und tun es oft auch, aber sie sind an das Gesetz, an Verordnungen, Vorschriften und bürokratische Gepflogenheiten gebunden. Sie handeln nach ihrer beruflichen Pflicht, der Freiwillige wird dagegen von seinem Verlangen zu helfen und seinem Mitgefühl getrieben. Das Rote Kreuz wird so zum Ferment der individuellen Wohltätigkeit, es sammelt die guten Absichten, die großmütigen Initiativen von Einzelnen, die, so wollen wir hoffen, mit Herzensgüte und mit dem für heikle Fälle notwendigen Takt ihren Beistand leisten.

In seiner inneren Organisation ist das Rote Kreuz von zwei gegensätzlichen, gleich verderblichen Gefahren bedroht: dem Funktionalismus und dem Dilettantismus. Vor beiden muß es sich hüten.

Nehmen wir zuerst den Funktionalismus. Die Neigung zur Überorganisation droht heutzutage der Mehrzahl der Institutionen. „Aktivismus“ und „Perfektionismus“ dürfen die wahre Botschaft nicht ersticken. Paradoxerweise ist es für das Rote Kreuz vorteilhaft, nicht zu reich mit materiellen Gütern gesegnet zu sein, andernfalls liefe es Gefahr, seine Seele zu verlieren. Es wird nicht nach dem Umfang seiner Einrichtungen oder nach der Zahl seiner Fahrzeuge beurteilt, sondern nach der Lebendigkeit seines Ideals. Die Ereignisse, die sein Eingreifen fordern, sind immer und notwendig mit einem guten Stück Improvisation verbunden.

Sobald das Rote Kreuz den unmittelbaren Kontakt mit dem Menschen und dem Leiden verlieren, seinen freiwilligen Charakter vergessen würde, wäre es wie eine gebrochene Blume, die ohne Saft bald vertrocknet und stirbt. Die perfekte, gut geölte Maschine würde zum Selbstzweck erhoben. Sie liefe leer, ein mächtiger Körper mit den Augen eines Blinden. Denken wir an die Sage vom Antäus, dem Riesen der griechischen Mythologie, der seine Kraft in der Schlacht jedesmal dadurch zurückgewinnt, daß er zu Boden fällt, weil er auf diese Weise den Kontakt mit seiner Mutter, der Erde, bewahrt. Wie gut wäre es, wenn die Institutionen stets neue Kraft aus dem Urquell schöpfen, dem sie entspringen sind!

Die andere Gefahr ist der Dilettantismus. Das ist ebenfalls eine Seuche, die die auf Freiwilligkeit fußenden Institutionen befällt. D. Tansley und P. Dorolle haben in ihrer Studie die beiden großen Ausrichtungen, die im Gebiet der Hilfe und der Gesundheit zu beobachten sind, einander gegenüber gestellt und erblickten hier ein Grundproblem. Die Mehrzahl der Nationalen Gesellschaften folgt noch dem traditionellen und historischen Verständnis von Wohltätigkeit, d.h. der individuellen, sporadischen Hilfe im kleinen Maßstab. Die Autoren kritisieren nicht die Tätigkeit als solche, sondern die Art ihrer Durchführung. Sie heben hervor, daß dieses *Rote Kreuz der Belle Epoque* eine *distriere Seite der Wohltätigkeit* verewige, den Zustand der Abhängigkeit des Wohltatenempfängers, der unablässig an die Großzügigkeit des Wohltatenspenders appellieren und seine Dankbarkeit beweisen müsse.

Dieser Verhaltensweise stellen sie eine von anderen Gesellschaften praktizierte gegenüber: eine Hilfe in einem weiter verstandenen, systematischeren Sinn, die auf die Entwicklung der Gesundheit und der sozialen Sicherheit hinzielt und sich einem großen Gesamtplan einordnet. So erreicht man viel mehr Menschen und achtet die einzelne Person höher, denn Hilfe erscheint hier als etwas Geschuldetes, als ein Recht.

Uns scheint, daß sich diese beiden Einstellungen nicht scharf ausschließen müssen: Können sie nicht zusammen bestehen und einander nach den Bedürfnissen und den örtlichen Gegebenheiten ergänzen? Die individuelle Hilfe bleibt unverzichtbar, wenn eine Katastrophe die Infrastruktur zerstört hat. Darüber hinaus weckt sie die spontanen Kräfte und öffnet die Torsore des guten Willens. Das Rote Kreuz muß seine schöpferische Initiativkraft gegenüber wucherndem und verkümmertem Professionalismus bewahren.

Aber der Dilettantismus ruft andere Übel hervor. Unter dem Vorwand der Freiwilligkeit des philanthropischen Wirkens, duldet man zu oft Disziplinlosigkeit, ungebundene Kräfte; zu oft verwechselt man gute Meinung und gute Tat. Daraus ergeben sich Autoritätsverlust und Zersplitterung der Verantwortlichkeit, die sich sehr nachteilig auswirken.

Darüberhinaus glauben manche, die überzeugt sind, daß ihr unentgeltliches Wirken ihnen ewige Dankbarkeit sichert, sich alles erlauben zu können: Sie verrichten nur Arbeiten, die ihnen gefallen, stellen sich außerhalb der Dienstordnung und verschaffen sich Stammrechte bei der Aufgabenverteilung. Sie bringen das Haus in Unordnung und stiften Verwirrung. So versteht man jene Rotkreuzgesellschaft, die in Kriegszeiten monatlich eine Mark an alle Freiwilligen „auszahlt“, um sie einer gemeinsamen Disziplin unterwerfen zu können.

Glücklicherweise gibtes auch die wirklich Ehrenamtlichen, die ebenso selbstlos wie bescheiden sind. Sie arbeiten wie die anderen, ordnen sich bereitwillig Jüngeren unter, lassen niemals spüren, daß sie keinen Lohn erhalten. Mit einem Wort: Sie verbreiten den wahren Geist des Roten Kreuzes.

2. Ehrenamtlichkeit

Um seine Aufgaben zu erfüllen, muß das Rote Kreuz auf freiwillige Spenden nicht nur an Geld, sondern auch an Arbeitsleistung zählen können. Es appelliert daher an „Ehrenamtliche“, d.h. an nicht bezahlte Mitarbeiter.

Es gibt zweierlei Arten zu spenden: Man kann Güter oder Geld geben, und man kann von seiner Zeit geben. Das ist heute nicht mehr das Privileg einer Klasse: Die wenig haben, haben ebensoviel wie die, die viel haben, nämlich das Recht zu geben. Oftmals sind sie nicht weniger freigiebig.

Die Vorteile, die ehrenamtliche Arbeit für das Rote Kreuz mit sich bringt, liegen auf der Hand: Neben den Einsparungen, die durch sie möglich werden, ist sie geeignet, die Unabhängigkeit der Institution und ihre Glaubwürdigkeit zu stärken. Außerdem enthält die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder ein Element der Begeisterung, das seinem Ideal gut entspricht und Beispiel geben kann.

Darüberhinaus ist, wie wir noch sehen werden, alles Dienen durch die Beziehung, die geschaffen wird, ein Austausch. Auch der Ehrenamtliche empfängt.

Seine Arbeit löst ihn aus seiner Vereinsamung oder einer bedrückenden Umgebung, befreit ihn von sich selbst, lenkt ihn von seinen Sorgen ab, kuriert ihn von Untätigkeit und gibt ihm manchmal einen neuen Lebenssinn. Mit seiner Ehrenamtlichkeit verfolgt das Rote Kreuz also ein doppeltes Ziel.

Aber die Nachteile der Ehrenamtlichkeit sind nicht weniger offensichtlich, wenn es sich um langfristige Unternehmungen oder um Arbeiten handelt, die Spezialkenntnisse verlangen. Die Ausführungen, die zwei der Rotkreuzgründer 1867 hierzu gemacht haben, sind heute so aktuell wie damals und wert, von neuem vorgelegt zu werden.

*Die Unentgeltlichkeit hat etwas Verführerisches, aber man kann auf die, die diese uneigennützig Haltung annehmen, möglicherweise nicht an meisten zählen. Die erste Begeisterung, in der sie diese Bedingung unterschreiben, kühlt sich bei der Berührung mit der Realität oft schnell ab und sie werden schließlich rascher ermüden als man denkt... Mit dem System der Unentgeltlichkeit werden die Komitees nicht nur keine Autorität bei ihren Mitarbeitern haben, sondern sich außerdem ihnen gegenüber verpflichtet fühlen, und oft in Verlegenheit geraten, wenn sie sich ihrer Dankesschuld ihnen gegenüber zu entledigen haben. Sie müssen zuviel Rücksicht auf sie nehmen und können ihnen eine Bevorzugung, um die sie bitten, nicht gut verweigern. Die unentgeltlichen Mitarbeiter kommen manchmal teurer zu stehen als die anderen. Der einzige grundsätzliche Vorbehalt, den wir unserer Meinung nach bei der Anwendung dieses Grundsatzes machen müssen, betrifft die Mitglieder der Komitees selbst. Diese haben zu viel Interesse am Erfolg des Werkes und tragen zu unmittelbar die Verantwortung, als daß bei ihnen ein Nachlassen des Einsatzes zu befürchten wäre... Sie dürfen keine Bezahlung erhalten, was die Komitees aber nicht hindern wird, diesen Mitgliedern die für die Ausübung ihres Amtes notwendigen Ausgaben zu erstatten.*⁴

Da die Mehrzahl der Menschen nicht unentgeltlich arbeiten kann, das Rote Kreuz aber Fachleute und oft hochqualifizierte Spezialisten braucht, wird ein Teil seines Personals im allgemeinen aus bezahlten Angestellten bestehen.⁵ Wie wir gesehen haben, kann der Dienst den Charakter der Freiwilligkeit bewahren, auch wenn er gegen Bezahlung verrichtet wird. Eine Arbeit verliert ihre Würde nicht dadurch, daß sie denjenigen, der sie ausführt, auch den Lebensunterhalt sichert. Die Stelle, die jeder Mitarbeiter in der Institution einnimmt, wird nicht danach bestimmt, ob er besoldet ist oder nicht. Es gibt daher keine obere und untere Klasse. Wesentlich ist, daß das Zusammenwirken, dessen Nutznießer das

Rote Kreuz ist, freiwillig bleibt. Ob das Personal ehrenamtlich arbeitet oder bezahlt wird, ist im Grunde nebensächlich.

Der Begriff der Freiwilligkeit ist im Roten Kreuz mit der Bewegung entstanden, er ist älter als ein Jahrhundert. Die „freiwilligen Helfer“ waren damals die Grundlage der neuentstandenen Institution. Für diese Epoche war es keine Frage, daß sich die Tätigkeit im Krieg und selbst die Organisation der Nationalen Rotkreuzgesellschaft nach der Armee zu richten hatte. Die „Truppen mit den bloßen Händen“ waren bereit, sich den Kampfgeschossen und den Unbequemlichkeiten des Lagerlebens auszusetzen. Das Wort „freiwillig“ erhielt seinen vollen Sinn.

In unseren Tagen stellt sich die Frage anders, da die Nationalen Gesellschaften eine breite Friedenstätigkeit ausüben. Viele Gesellschaften ziehen einen Vorteil aus den zahlreichen ehrenamtlichen Helfern — im allgemeinen Frauen aus gesicherten Verhältnissen —, die allwöchentlich einige Stunden ihrer Zeit sozialen Aufgaben widmen wie der Hilfe für ältere Menschen, den Besuchen bei Kranken im Krankenhaus, dem Hüten von Kindern, dem Vorlesen für Blinde. Ebenso gibt es die grobe Zahl der Helfer, die eine besondere Ausbildung erhalten haben und im Fall eines Unfalls oder einer Not erste Hilfe leisten können. Man findet sie besonders beim Werkpersonal der Fabriken. Andere stellen ihren Wagen zum Transport von Behinderten zur Verfügung. Weiter gibt es die Blutsponder, diejenigen, die Sammlungen organisieren usw. Die Ehrenamtlichkeit ist keine Institution der Vergangenheit. Sie erhält sogar neue Kraft und wird heute wieder populär.

Diese Helfer erhalten keine Vergütung. Manchmal wird ihnen jedoch die Zeit, die sie für die Helfertätigkeit geben, mit ihrer beruflichen Arbeitszeit verrechnet oder man bietet ihnen eine Mahlzeit oder ersetzt ihnen die Reisekosten, ohne daß dies den Charakter der Ehrenamtlichkeit berührt. Manchmal tragen sie ein besonderes Abzeichen.

Wir kommen damit wieder zum Problem der Terminologie. In vielen Ländern bezeichnet man diese gelegentlichen Mitarbeiter als die „Freiwilligen“. Andererseits kann man auch ohne Frage die Leitungskräfte und das ständige und regelmäßig entlohnte Personal des Roten Kreuzes als „freiwillig“ bezeichnen. Sie sind mit den Staatsbeamten oder mit den Angestellten von privaten Betrieben vergleichbar, die ebenfalls ihren Beruf frei wählen.

Um diesen Punkt abzuschließen: Die Gepflogenheiten, die sozialen Strukturen, die ökonomischen Bedingungen sind von Land zu Land zu verschieden, um das Problem einheitlich zu lösen. Jede Gesellschaft wird ihre eigenen Regeln festlegen. Uns scheint es aber angebracht, den Titel des „Ehrenamtlichen“ oder „Freiwilligen“ für Personen festzulegen, die ihren Dienst ohne Vergütung oder nur mit einer Unkostenersatzung leisten, ob nun vorübergehend oder auf Dauer. Sie sollten das Recht erhalten, das Abzeichen der Gesellschaft oder ein Spezialabzeichen zu tragen.

Unterstreichen wir noch einmal, daß es nicht genügt, großzügig und opferbereit zu sein und ein gutes Herz zu haben, um ein wertvoller ehrenamtlicher Mitarbeiter zu sein. Für viele Aufgaben ist eine angemessene Ausbildung erforderlich. Das verlangt manchmal Anstrengung, doch muß man sich ihr unterziehen.

Aber das, worauf es vor allem ankommt, ist, daß die Mitarbeiter des Roten Kreuzes, ob entlohnt oder nicht, eine lebendige und brüderliche Arbeitsgemeinschaft bilden, *deren sämtliche Mitglieder sich bewußt sind, nach einem höheren, allen gemeinsamen Ziel zu streben, wobei jeder bei Wahrung seiner Eigenpersönlichkeit sich freiwillig der gemeinsamen Sache unterordnet und trotz der hierarchischen Ordnung auch in seinen Untergebenen Mitarbeiter sieht.*⁶ So entsteht ein Teamgeist, der mit Freude in der Eintracht der vereinten Kräfte arbeiten läßt.

3. Uneigennützigkeit

Eng mit dem Grundsatz der Menschlichkeit verwandt und auf der Ebene der institutionellen Grundsätze eine Art Gegenstück zu ihr, ist der Gedanke des uneigennützigen Dienens für das Rote Kreuz von großer Bedeutung. Der Autor hat sie die goldene Regel des Roten Kreuzes genannt und sie 1955 so formuliert: *Das Rote Kreuz hat nur das humanitäre Interesse der seiner Hilfe Bedürftigen im Auge.* Die Proklamation nimmt davon nur ein einziges Wort auf, das aber sehr aussagekräftig ist.

Unter der Uneigennützigkeit des Roten Kreuzes versteht man, daß es kein Eigeninteresse hat oder zumindest, daß seine Interessen und jene der Menschen, die es schützt und denen es zur Seite steht, zusammenfallen. Etwas für das Rote Kreuz tun, heißt also gleichzeitig, den Opfern dienen, die seiner Hilfe bedürfen, und umgekehrt.

So wird eine Rotkreuzorganisation jedesmal, wenn sie handeln oder entscheiden muß, in erster Linie nach dem humanitären Interesse der hilfsbedürftigen Personen fragen und ob sie diesem dient. Diese goldene Regel — Gold ist nichts Billiges — erlaubt dem Roten Kreuz, die meisten der sich ihm stellenden Probleme, ohne Gefahr, sich zu täuschen, zu lösen. In schwierigen Lagen zeigt sie ihm den Weg durch die Untiefen sicherer als die Kompaßnadel.

Aber es ist nicht immer leicht, das wirkliche Interesse der Hilfsbedürftigen festzustellen. In jedem Einzelfall muß man die vorhandenen Elemente sorgfältig abwägen. Erreicht werden soll, daß möglichst vielen Menschen möglichst umfassend geholfen wird. In der Praxis ist das augenblickliche Interesse der Opfer häufig ausschlaggebend. Vor allem stehen hier Leben und Gesundheit von Menschen in Frage: höchste Güter, auf welche die Zeit einen verhängnisvollen Einfluß hat. Diese Güter kann man nicht aufs Spiel setzen. Wenn man weiß, daß ein Aufschub fatale Folgen haben kann, wird man niemals ein Leben heute in der ungewissen Hoffnung opfern, später andere retten zu können.

Es ist die Pflicht einer philanthropischen Einrichtung, sich völlig dem Wohl seiner Mitmenschen zu widmen. Ein solches Ideal duldet keine Halbheit, denn sie führt bald zu Kompromissen. Das Rote Kreuz ist eine Organisation einzig des Helfens. Es hat nur einen Zweck: die menschlichen Leiden zu lindern, jede andere Tätigkeit ist diesem untergeordnet.

Das Rote Kreuz hat keine Gewinnabsicht. Seine Triebfeder ist nicht Gewinnstreben, sondern die Liebe zum Nächsten. Es ist gewissermaßen der Treuhänder der ihm gespendeten Gaben, die am Ende immer für notleidende Menschen bestimmt sind. In einer Welt, in der alles käuflich und verkäuflich ist, ist es immerhin bemerkenswert, daß eine Organisation ohne den mächtigen Ansporn des Gewinnstrebens so regelmäßig und dauerhaft arbeitet.

Das Rote Kreuz hat die Unentgeltlichkeit seiner Dienste nicht zu einem Grundsatz erhoben. Aber gerade aufgrund seiner Uneigennützigkeit und der absoluten Nichtdiskriminierung, die es beachtet, richtet sich sein Bemühen auf alle, die sie brauchen. Die Hilfe von einem finanziellen Entgelt abhängig zu machen, hieße, sie denen verweigern, die nicht in der Lage sind, es aufzubringen. Um für alle erreichbar zu sein, sind die Dienste des Roten Kreuzes grundsätzlich unentgeltlich. Das bedeutet nicht, daß die Organisation auf Einzahlungen in ihren Fond stets verzichten muß, z.B. wenn sie einen öffentlichen Dienst übernimmt, der normalerweise entgeltlich ist, oder wenn sie Unkostenbeiträge

von wohlhabenden Benutzern annimmt zugunsten der weniger Begüterten. Es entspricht ganz dem Geist des Roten Kreuzes, daß diejenigen, die haben, für die zahlen, die nicht haben. Aber solche Überlegungen dürfen niemals verhindern, daß einem Hilfsbedürftigen geholfen wird.

4. Der Geist des Dienens

Der Geist des Dienens ist unlöslich mit dem Roten Kreuz verbunden. Aus ihm bezieht es seine Lebenskraft. Er wurde dennoch nicht in den Rang eines Grundsatzes erhoben, weil er weniger ein Charakterzug der Institution als der Personen ist, die sich ihr zur Verfügung stellen.

Aber man kann ein Element nicht stillschweigend übergehen, ohne daß das Rote Kreuz einfach nicht existieren würde. Man könnte diesen Begriff in der Proklamation erwähnen, indem man ihn an den Anfang des hier behandelten Grundsatzes setzen würde: *Als Ausdruck seiner Bereitschaft zum Dienen*

An dieser Stelle sollten wir uns eines Gedankens erinnern, den mehrere Denker und Diener des Roten Kreuzes ausgesprochen haben: *Nach Lieben ist Helfen eines der schönsten Worte in unserer Welt*, sagte Bertha von Suttner, die große Pazifistin und Inspiratorin Henry Dumanis. Gewiß muß jede Organisation ihre Effizienz im Auge haben. Aber für die Mitarbeiter des Roten Kreuzes gilt noch etwas mehr: *der zusätzliche Anteil Seele*, von dem Bergson gesprochen hat.

Dienen heißt geben, einen Teil seiner selbst opfern, seines Besitzes zugunsten eines anderen, schrieb J. G. Loissier.¹ Zunächst gehört für ihn dazu, sich zu erkennen und sich selbst zu finden als einziger Weg, die anderen zu erkennen und sie zu finden. Mit Sicherheit ist unsere Arbeit umso fruchtbarer, je größer unser innerer Reichtum ist. *Wenn wir kein Licht in uns tragen, wie wollen wir dann den Weg leuchten?*

Sodann muß man wissen, warum man dient. Das Rote Kreuz braucht Berufungen. Wenn seine Mitarbeiter nicht von einer inneren Kraft getrieben werden, wenn sie nicht wissen, warum sie diesen Weg gewählt haben, tun sie besser, in die Wirtschaft zu wechseln — erst recht, wenn sie Reichtum und Ansehen suchen.

*Dem Roten Kreuz dienen heißt in gewisser Hinsicht Mönchsgelübde ablegen*⁸. Das muß wiederholt werden, da noch zu viele Leute unter dem Vorwand, dem Roten Kreuz zu dienen, vor allem den eigenen Nutzen suchen. Doch die *edle Tat trägt ihren Lohn in sich selbst*, sagt Sophokles. Wer vom wahren Geist des Dienens besetzt ist, wird glücklich durch Glücklichkeiten. Er erwartet nicht mehr, Dankbarkeit zu erhalten, denn er wurde zu oft enttäuscht. Aber nach einem Wort von Loissier⁹: *gibt es für Taten der Liebe unvorhersehbare Belohnungen*. Wie er gezeigt hat, erlaubt das Dienen dem Menschen, sich zu betreiben, sich selbst zu bejahen. Es schafft in Wahrheit Kommunikation und Austausch. Und jeder Mensch braucht eine Zugehörigkeit zu etwas, das über ihn hinaus geht und das ihn an seiner Größe teilhaben läßt.

Die Beziehung zwischen denen, die geben und denen, die empfangen, haben sich in unserer Zeit stark entwickelt. Die barmherzige Gabe, eine Quelle der Überlegenheit, ja des Stolzes für die ersten, eine Quelle der Unterlegenheit, sogar der Kränkung für die anderen, ist ein überholter Begriff. Heute empfindet man eher, daß Wohltäter und Wohltatenempfänger auf gleicher Stufe stehen, daß sie sich die Hand reichen. Auf diesem Gebiet haben wir viel von der Dritten Welt zu lernen, wo ein Sinn für natürliche Solidarität im Reinzustand existiert: In diesen Ländern setzen Schicksalsschlag, Armut und Leiden den Menschen nicht herab.

Man gelangt so zu einer Pflicht zur Hilfeleistung und zu einem Recht auf Hilfeempfang, die sich heute in einer echten Solidarität vereinen. Darüber hinaus muß man sogar von einem Recht zum Geben sprechen. Dieses Recht kommt jedem zu. Hilfe zu leisten darf nicht zum Vorrecht einer privilegierten Klasse werden.

Der echte Rotkreuzarbeiter stellt sich der Aufgabe, die zu vollbringen ist, und sein Tun bleibt häufig im Verborgenen, denn er weiß, daß das Streben nach eiligen Ehren oft einen Verlust an wirklichen Werten bedeutet. Die Größe des Roten Kreuzes besteht vor allem aus verborgenen Heldenatmen.

Im übrigen müssen wir feststellen, daß die Mission des Roten Kreuzes immer schwieriger wird und für diejenigen, die „im Feld“ arbeiten, zudem auch gefährlicher. In einer immer fanatischeren Welt kann dem Roten Kreuz dienen bedeuten, sein Leben aufs Spiel zu setzen.

Mit den Worten des Gelöbnisses, das die Mitglieder einer Nationalen Gesellschaft ablegen: *Zum Roten Kreuz zu gehören, bedeutet, sein Leben in den Dienst der Menschlichkeit stellen, heißt alle Menschen als Brüder betrachten, heißt, ihre Leiden wie eigene empfinden und sich bemühen, sie zu lindern, heißt, menschliches Leben achten und bereit sein, das eigene zu wagen, um das der anderen zu retten, heißt, Gewalt verurteilen und einen universellen Frieden ersuchen*¹⁰.

Zum Schluß ein Zitat von Max Huber¹¹:

Wenn ich nach einem Vergleich suche, um das Werk des Roten Kreuzes, so wie das Internationale Komitee es auffassen soll, zu kennzeichnen, so möchte ich jene herrlichen Kathedralen des Mittelalters vor unserem Geiste erstehen lassen, die ebenfalls auf dem Grundriß eines Kreuzes erbaut worden sind. Die Architekten und Künstler, welche diese hohen Meisterwerke errichteten, erbaut und geschmückt haben, sind fast alle in einer erhabenen Namenslosigkeit geblieben. Diese Meister und ihre Arbeiter, Bildhauer und Maurer haben durch Generationen hindurch Arbeitsgemeinschaften gebildet, die diese in ihrer Schönheit und Festigkeit vollendeten Bauten haben schaffen können, weil ein jeder von ihnen an seinem Platz, hervorragend oder bescheiden, von dem einen Ziel ihrer gemeinsamen Arbeit erfüllt war. Darum tragen alle Teile des Gebäudes das Gepräge desselben Geistes. Deshalb hat der Bildhauer, der hoch oben in einer Nische, wo ihm niemand als die Vögel zusehen konnte, mit ebenso viel Herz und künstlerischer Verantwortung an seinem Werkstück gearbeitet, wie der, dem der Schmuck des Hauptportals anvertraut war. Wenn diese Kathedralen den berechtigten Stolz der Städte bildeten, die sie erbauten, wenn die Architekten und ihre Arbeiter sich der geheiligten Bestimmung dieser Bauten voll bewußt waren, so bezieht die Kathedrale für sie ihr Daseinsrecht als solche in ihrer reinen und majestätischen Schönheit wie ein Lobgesang, der zum Himmel aufsteigt.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muß allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Unter dem Titel der Einheit hat die Proklamation drei Aspekte zusammengestellt: die Einheit im eigentlichen Sinn oder Einzigkeit: Im selben Land kann es nur eine einzige Nationale Gesellschaft geben; die Vieltätigkeit: Sie muß allen zugänglich sein; die Allgemeinheit der Tätigkeit: Sie muß sich auf das ganze Landesgebiet erstrecken.

1. Die Einheit

Das Merkmal der Einheit der Gesellschaft steht auch in den Anerkennungsbedingungen der Nationalen Rotkreuzgesellschaften (Ziffer 2), wo zugleich die Einheit der Leitung zur Bedingung gemacht wird. Jede Gesellschaft muß an ihrer Spitze ein Zentralorgan haben, das sie bei den anderen Mitgliedern des Internationalen Roten Kreuzes allein vertritt.

Daß für jedes Nationalgebiet die Rotkreuzgesellschaft die einzige ihrer Art sein muß, hat praktische, aber nicht weniger zwingende Gründe: Davon hängt die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit ab. Man stelle sich die Verwirrung vor, die in einem Land herrschen würde, wenn mehrere Vereinigungen sich auf dieselben Grundsätze berufen würden, aber jede von ihnen die gleichen Aufgaben auf eigene Faust erfüllen wollte.

Aus ähnlichen Gründen ist die Einheit der Leitung unerläßlich. Wie es nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben darf, so darf sie nur von einem einzigen Zentralorgan ihre Weisungen erhalten, genau wie eine Armee nur einem einzigen Generalstab gehorchen kann. Kräfte und Hilfsquellen müssen in denselben Händen vereinigt werden, um eine harmonische Koordination zu ermöglichen. Diese Forderung gilt im übrigen für alle Stufen der Hierarchie.

In Bundesstaaten ist eine deutliche Neigung zur Dezentralisierung festzustellen: Die örtlichen Sektionen erhalten dort oft weitreichende Vollmachten und eine mehr oder weniger deutliche Eigenständigkeit.

In manchen Ländern hat sich die Nationale Rotkreuzgesellschaft mit anderen Hilfseinrichtungen durch Angliederung verbunden und ihnen den Gebrauch des Rotkreuzzeichens gestattet, ohne dadurch ihre Identität zu verlieren. Wenn es auch erfreulich ist, daß das Rote Kreuz der Sammelpunkt von Menschen guten Willens ist, so birgt dies doch gewisse Gefahren in sich. Die Rotkreuzgesellschaft wird darum gut daran tun, ihre Beziehung zu den angeschlossenen Vereinigungen sehr genau festzulegen, damit die Autorität des Zentralkomitees voll gewahrt und die Achtung der Rotkreuzgrundsätze immer gewährleistet bleibt.

Eine Nationale Rotkreuzgesellschaft ist also im eigenen Landesgebiet Herrin des Hauses. Darum haben die Internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt, daß eine Nationale Gesellschaft nur dann eine Zweigstelle in einem anderen Land errichten oder eine Mission dorthin entsenden darf, wenn das Rote Kreuz dieses Landes sie dazu ermächtigt.

2. Die Vielfalt

Die Proklamation schreibt jeder Gesellschaft vor, für alle offen zu sein, d.h., wie es genauer in den Anerkennungsbedingungen lautet: Sie darf sich nicht weigern, Angehörige ihres Staates aus Gründen der Rasse, des Geschlechtes, der Klasse, der Religion oder der politischen Überzeugung in ihre Reihen aufzunehmen. Bei dieser Aufzählung verweisen wir auf das, was wir im Zusammenhang mit der Nichtdiskriminierung gesagt haben¹, denn hier ist von der Nichtdiskriminierung innerhalb der Mitgliedschaft die Rede. Bei der Nichtdiskriminierung zwischen Hilfsbedürftigen bewegen wir uns im Bereich der substantiellen Grundsätze, jetzt aber befinden wir uns im Bereich der institutionellen Grundsätze. Und man spürt deutlich den tiefen Unterschied, der diese Grundsätze in der Hierarchie der Werte voneinander trennt: ein Unterschied der Art und nicht nur dem Grad nach. Wenngleich es wichtig ist, daß das Rote Kreuz für jedermann offensteht: Wesentlich bleibt doch, daß es seine Dienste ohne Unterschied auf alle, die seiner Hilfe bedürfen, ausweitet. Dabei befinden wir uns im Bereich der Ziele und nicht mehr nur der Mittel.

Das Prinzip der Vielfalt bedeutet natürlich nicht, daß eine Rotkreuzgesellschaft jeden Bürger ihres Landes ohne Ausnahme aufnehmen muß². Sie hat im Gegenteil unbestreitbar das Recht, Einzelpersonen aus Gründen mangelnder Eignungsfähigkeit und, mehr noch, mangelnder Eignung auszuschließen. Verantwortungsvolle Stellen oder solche, auf denen Spezialkenntnisse zum Beispiel medizinischer Art gebraucht werden, können nicht Unfähigen überlassen werden. Die Befähigung, unerwünschte Personen fernzuhalten, hat eine jedoch offenbar geringere Bedeutung, wenn es darum geht, einfaches Mitglied zu werden, jedenfalls in den Gesellschaften, in denen diese Eigenschaft durch das bloße Einzahlen eines Beitrages erworben wird.

Der Grundsatz spricht aus, daß die Mitgliedschaft nicht aus diskriminierenden Beweggründen, d.h. nicht aus Überlegungen, die der Institution, ihrer Aufgabenerfüllung und ihrem guten Ruf fremd sind, abgelehnt werden darf.

Die Vielfalt erlaubt allen sozialen, politischen und religiösen Kreisen, angenommenen Sektierertum und Parteigeist, vertreten zu sein. Hierin liegt für ein Land sowohl nach innen wie nach außen eine Bürgerschaft des Vertrauens und der Unparteilichkeit und ein sehr gutes Gegenmittel gegen einseitige Begünstigung.

Wir fügen noch hinzu, daß das Rote Kreuz, um Menschen für sich gewinnen zu können, populär sein muß. Es ist gut, daß es eine breite Basis hat und daß es die Massen für seine Sache einnimmt, denn Einheit macht stark. Seine leitenden Personen müssen aus allen Kreisen kommen.

Das Vorstehende ist besonders notwendig in Ländern, in denen eine einheimische und eine höher entwickelte Einwanderungsbevölkerung zusammenleben. Es ist unerlässlich, daß die Ureinwohner schrittweise mit der Arbeit des Roten Kreuzes vertraut gemacht werden und Zugang zu seinen Führungsstellen finden. Das Rote Kreuz kann so in die rückständigsten Regionen vordringen und überall sein Ideal verbreiten. Diese Völker sollten nach Möglichkeit die neugegründeten Rotkreuzeinrichtungen selbst betreiben, denn sobald sie unabhängig werden, können sie nur noch auf sich selbst zählen. Dies haben uns die neueren Erfahrungen mit der „Dekolonisierung“ gelehrt.

Der Tansley-Bericht vertritt die Ansicht, daß das Rote Kreuz die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden, vor allem in ländlichen Gebieten, nicht genügend berücksichtigt. In den meisten Ländern kommen die Freiwilligen aus dem

städtischen Milieu und stoßen auf das traditionelle Mißtrauen der Landbevölkerung gegenüber den Leuten aus der Stadt. Darum schlägt P. Dorolle die Einrichtung eines „barfüßigen Roten Kreuzes“ vor, das aus den dörflichen Freiwilligen zu bilden sei. Auf diese Weise werde man überallhin gelangen.

3. Die Allgemeinheit der Tätigkeit

Die Formulierung der Anerkennungsbedingungen ist etwas genauer (Ziffer 7): *Die Gesellschaft muß ihre Tätigkeit im ganzen Land samt seinen abhängigen Gebieten ausüben.*

Da es in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben darf, folgt daraus, daß ihr Tätigkeitsbereich die gesamte Fläche des Landes abdecken muß. Ohne dies entstünden „Löcher“ im humanitären Werk³. Der Tansley-Bericht hat jedoch aufgezeigt, daß diese Bedingung keineswegs überall verwirklicht ist.

Der Grundsatz der Universalität, den wir anschließend behandeln werden, bezieht sich auf die internationale Ebene; im nationalen Bereich wird er zum Grundsatz der Allgemeinheit der Tätigkeit. Es handelt sich dabei um einen geographisch beschränkten Universalismus, nach den Maßen der jeweiligen Nationalen Gesellschaft, der aber seinem Wesen nach identisch ist mit dem, den die Weltinstitution als Ganzes anstrebt.

Aus demselben Grund muß die Nationale Gesellschaft alle Arbeitsgebiete übernehmen, die zu ihrer herkömmlichen Zuständigkeit gehören und denen sich nicht andere Institutionen bereits widmen. So erlaubt die Verbindung dieser Regeln dem Roten Kreuz, überall gegenwärtig zu sein und dafür zu sorgen, daß innerhalb seiner Zuständigkeit kein Leiden ohne Abhilfe bleibt.

Um das Gesamtgebiet einer Nationalgemeinschaft abzudecken, ist die Struktur der territorialen Dezentralisation die am weitesten verbreitete und die zweifellos beste. In allen Provinzzentren oder wichtigeren Orten werden Gebietssektionen geschaffen. Von diesen Sektionen können eventuell kleinere Zellen in Nebenorten, Stadtteilen oder sogar in Wohnblöcken abhängen. So kommt man nach und nach zu einer „Zellenbildung“ in der Bevölkerung, die dem Roten Kreuz erlaubt, die verschiedenen Bevölkerungskreise zu erreichen, bei ihnen seine Mission zu erfüllen und die von ihnen nötige Unterstützung zu erhalten.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Dieser Abschnitt umfaßt gleichfalls drei Teile: die Universalität im eigentlichen Sinn — einen gemischten Grundsatz sowohl substantieller wie institutioneller Art —, die Gleichberechtigung der Nationalen Gesellschaften und die Solidarität. Die beiden letzteren Begriffe gehören zum institutionellen Bereich.

1. Universalität

Das Rote Kreuz hat eine universelle Berufung, das bedeutet: Es muß sich *auf alle Menschen und alle Länder erstrecken*, wie die Formulierung von 1955 lautete.¹ Der erste Bestandteil — *sich auf alle Menschen erstrecken* — verweist auf ein wesentliches Merkmal des Roten Kreuzes. Sein Ideal schreibt ihm vor, seine Arme allen zu öffnen, die seine Hilfe suchen. Die Grundsätze der Menschlichkeit und der Nichtdiskriminierung ziehen also als natürliche und notwendige Konsequenz den der Universalität nach sich. Ein Kennzeichen seiner Originalität und vielleicht auch seines Verdienstes ist die Tatsache, daß es dem Roten Kreuz in seiner eigenen Sphäre gelungen ist, dieser Universalität, die in unserer Welt so oft herbeigesehnt und so wenig verwirklicht wird, im praktischen Leben Gestalt gegeben zu haben.

Der zweite Gedanke — *die weltweite Ausbreitung* — leitet sich vom ersten ab: Um alle Menschen erreichen zu können, muß sich die Hilfe bis in jedes Gebiet der Erde erstrecken. Es muß dieses unermeßliche Reich des Leidens, in dem alle Menschen Brüder sind, nach allen Richtungen erkunden und übersehen können.

Um die Universalität zu erreichen, standen dem Roten Kreuz zwei Wege offen: Federalismus oder Einheit. Der Einheit stellte sich der bunte Flickenteppich

unseres Erdballs entgegen. Darum hat sein Werk die vielfältige Gestalt der Nationalitäten angenommen, die sich unter dem Einfluß der Staats- und Regierungsformen, der Kulturen und dem Genius der Völker herausskristallisiert haben. Schritt für Schritt hat das Rote Kreuz seine Grundlagen auf nationalen Boden errichtet. Von Anfang an wurden die Nationalen Gesellschaften unabhängig geschaffen und frei, sich selbst zu regieren. Die Autorität der internationalen Rotkreuzorgane ist vor allem moralischer Natur. Diese gegenseitige Unabhängigkeit ist ebenfalls ein starkes und auffälliges Kennzeichen der Bewegung.

Die Nationalen Rotkreuzgesellschaften sind als solche nicht von der Universalität geprägt. Niemand erwartet von ihnen, daß sie ihre Hilfsmittel über die ganze Welt verteilen. Ihre Aufgabe ist vor allem eine nationale. Hingegen praktizieren die internationalen Organe des Roten Kreuzes Universalität und setzen ihrer Tätigkeit keine geographischen Grenzen. Wie Donald Tansley hervorgehoben hat, entspricht die sehr anpassungsfähige Struktur des Roten Kreuzes bemerkenswert gut seiner universellen Berufung: Es ist die einzige Institution dieser Art, die eine Schutzfähigkeit mit einer helfenden Tätigkeit verbindet, und so wird es je nach Situation mit einem seiner drei Gesichter: IKRK, Liga oder Nationale Gesellschaft in Erscheinung treten.

Hat das Rote Kreuz wirkliche Universalität erlangt? In der Tat. Heute existiert in jedem Land der Welt, von wenigen Ausnahmen und vorübergehenden Umständen abgesehen, eine Nationale Gesellschaft. Wenn neue Länder unabhängig werden, bildet sich dort binnenkurzem eine Gesellschaft.² Aber bedeutet dies, daß das Rote Kreuz tatsächlich allen Leiden begegnen kann, deren Linderung es sich zum Ziel gesetzt hat? Das läßt sich freilich nicht behaupten. Die vom Roten Kreuz nach kaum mehr als einem Jahrhundert erreichten Ergebnisse sind zwar schon beachtlich, aber der Bereich, den es zu erobern gilt, ist ungeheuer ausgedehnt und neue Vorstöße müssen unternommen werden. Und das, was an der Oberfläche bereits gewonnen wurde, muß noch in der Tiefe verankert werden. Wichtig ist vor allem, daß das Rote Kreuz ohne Unterlaß und mit allen Kräften die Universalität anstrebt. So wird dieser Grundsatz seine volle Bedeutung erlangen und den Sinn eines Universalismus annehmen.

Manche, selbst Mitglieder des Roten Kreuzes, haben die Bedeutung der Universalität infragegestellt und betrachten sie als bloße Fassade. Sie ziehen ihr die „Reinkultur“ vor, d.h. die unbedingte Treue zum Gesetz. Wir haben auf dieses Problem bereits hingewiesen.³

Wir wollen uns hier darauf beschränken, einen Wunsch zu äußern: Man sollte sich hüten, durch eine überleite und unüberlegte Handlung eine Universalität zu zerschlagen oder zu schwächen, die zu erringen man so lange Zeit benötigt hat. Auch wenn sie nicht immer so echt ist, wie man sie sich wünscht, stellt sie für das Rote Kreuz nichtsdestoweniger ein kostbares Erbe dar, aus dem es einen guten Teil seiner erobernden Kraft schöpft.

Gewiß muß man in jedem Fall das Für und Wider abwägen. Hier wie auch sonst wird die goldene Regel — das Wohl der Hilfsbedürftigen — den rechten Weg weisen. Aber wir sind sicher, daß es in den meisten Fällen besser ist, daß es in einem Land ein, wenn auch unvollkommenes Rotes Kreuz gibt als gar kein Rotes Kreuz. Perfektion existiert nur in den Disputen von Pharisäern.

2. Die Gleichheit der Nationalen Gesellschaften

Die Rotkreuzgesellschaften haben von Land zu Land eine sehr unterschiedliche Bedeutung, wie wir gesehen haben. Von Anfang an wurden die Gesellschaften jedoch auf partäischer Grundlage errichtet. So wiegt die Rechtsgleichheit in internationaler Hinsicht die tatsächliche Ungleichheit auf.

1921 nahm das IKRK die „Summe“ der obersten Grundsätze in seine Satzung auf und zählte hierzu auch die „Gleichheit der Nationalen Gesellschaften“. Dabei sollte man sich erinnern, daß sich die Liga zur selben Zeit auf anderer Grundlage konstituiert hatte. Der Verband war damals nur den Gesellschaften der im Ersten Weltkrieg alliierten Länder zugänglich und dort spielten — wie im Völkerbund — die fünf hauptsächlichsten Siegmächte die ausschlaggebende Rolle. Vielen erschien diese Auffassung partäisch und unvereinbar mit dem Geist der Institution. Wenig später hat man daher darauf verzichtet. Indem die Liga allen Rotkreuzgesellschaften ihre Tore unter denselben Bedingungen öffnete, bahnte sie den Weg zu jener universellen Solidarität, die heute ihre Stärke bildet. Und der Grundsatz der Gleichheit der Rotkreuzgesellschaften ging aus dieser Episode gekräftigt hervor.⁴

Für eine Institution, die, von anderen Beweggründen als der Staat geleitet, sich ausschließlich der menschlichen Person widmet, eignet sich die Regel der Rechtsgleichheit am besten. Andernfalls liefe man Gefahr, Elemente der politischen Ordnung in das Rote Kreuz einzuführen und würde Einflußkämpfe sich bald darin entwickeln sehen.

Die Gleichheit der Nationalen Gesellschaften ist ein Abbild des großen Grundsatzes der Gleichheit der Menschen vor dem Leiden, der dem Roten Kreuz zugrundeliegt. Das Rote Kreuz ist von seinem Wesen her individualistisch. Überdies ist die Gleichheit der Nationalen Gesellschaften die Folge ihres Willens zur Unabhängigkeit. Wie könnte man eine Gesellschaft als voll unabhängig betrachten, wenn sie auf internationaler Ebene von anderen einfach dominiert würde? Die Gleichberechtigung der Rotkreuzgesellschaften stimmt im übrigen auch mit der Gleichberechtigung der Staaten überein, die sich heute weltweit durchgesetzt hat.

3. Solidarität

Die Nationalen Gesellschaften sind völlig unabhängig und gleichberechtigt. Aber obwohl sie ihr Schicksal selbst meistern und sie sich ihre Handlungsfreiheit bewahren, haben sie untereinander starke gegenseitige Bindungen geschaffen und die *Verpflichtung, einander zu helfen*, wie die Proklamation sagt, anerkannt.

In der Erkenntnis, daß es besser ist, zusammenzuwirken als sich zu isolieren, pflegen die Gesellschaften ihre Solidarität. Jede wirkt in verschiedenem Maß zum Nutzen der Allgemeinheit. Das unterscheidet übrigens das humanitäre Werk von der individuellen Nächstenliebe. Diese ist frei von jedem Gedanken der Gegenseitigkeit: Sie erwartet keine Gegenleistung für eine erwiesene Wohltat. Darin besteht ihre Größe, aber auch ihre Schwäche. Dagegen hat das Rote Kreuz in einer organisierten und mit Gedächtnis ausgestatteten Welt Wurzel geschlagen.

Der Gedanke der Solidarität ist von Anfang an im Roten Kreuz fest verankert. In den Anerkennungsbedingungen für neue Rotkreuzgesellschaften hat er folgende Form: *Teilnehmen an der Solidarität, die seine Mitglieder, die Nationalen Gesellschaften und Internationalen Organe eint; pflegen von ständigen Beziehungen zu ihnen...* Ferner haben die Internationalen Rotkreuzkonferenzen eine große Zahl von Resolutionen angenommen, die die Solidarität zum Gegenstand haben. Vor allem aber hat das Entstehen der Liga der Rotkreuzgesellschaften ihr den entscheidenden Impuls und die reale Gestalt gegeben. Der Liga ist es zu danken, daß die gegenseitige Hilfe den herrlichen Aufschwung genommen hat, den wir in unseren Tagen erleben.

Wie wir gesehen haben, helfen die Nationalen Gesellschaften vor allem der Bevölkerung ihres eigenen Landes und erfüllen ihre spezifischen Aufgaben innerhalb seiner Grenzen. Es wird von ihnen nicht erwartet, daß sie ihre Hilfsmittel erschöpfen, indem sie dem Leiden der ganzen Welt entgegenzutreten suchen. Wenn aber eine Nation von einer Natur- oder Sozialkatastrophe heimgesucht wird, deren Ausmaß die nationalen Kräfte übersteigt, dann ruft sie über die Liga andere Gesellschaften zur Hilfe, die ihr auf freiwilliger Basis durch Entsenden von Personal oder Material Beistand leisten. Obwohl das im allgemeinen nur einen geringen Teil des Notwendigen abdeckt, ist dieser Beistand nicht weniger wertvoll. Wenn es sich um einen bewaffneten Konflikt handelt, in dem ein neutraler Vermittler benötigt wird, ist das IKRK zuständig.⁵ Nach einer neueren Tendenz treffen Rotkreuzgesellschaften einer Region Vereinbarungen über gegenseitige Hilfe.

Auf diese Weise entfalten die Nationalen Gesellschaften neben ihrer eigenen Aufgabe eine zusätzliche internationale Tätigkeit, doch stellt diese im allgemeinen nur einen bescheidenen Teil der ersten dar. Dennoch zeigen sich heutzutage einige Gesellschaften von solcher Großzügigkeit in der internationalen Hilfe, daß sich bei ihnen beide Tätigkeitsbereiche nahezu die Waage halten.

Die Solidarität des Helfens ist nicht nur auf materiellem Gebiet wertvoll. Durch ihren selbstlosen Charakter erhält sie auch eine symbolische Bedeutung. Wenn sich eine Rotkreuzgesellschaft den eigenen Landsleuten widmet, entspricht sie ihrer Aufgabe, tut aber nichts Außergewöhnliches und unterscheidet sich damit nicht wesentlich von einer anderen philanthropischen Einrichtung. Wird sie jedoch auch außerhalb ihrer Grenzen helfend tätig und macht sie sich von jedem nationalen Interesse frei, dann handelt sie wahrhaft im Geist des Roten Kreuzes.

Die Nationalen Rotkreuzgesellschaften pflegen sich untereinander „Schwester-gesellschaften“ zu nennen, und das ist kein leeres Wort. Die Solidarität dem Leiden gegenüber, die aus dem Roten Kreuz einen „Leib“, eine wirkliche Familie, macht, verbindet sich mit der Tat der Nächstenliebe am Anfang der Rotkreuzgeschichte: jener einfachen Tat, die Henry Dunant am Abend einer grauenhaften Schlacht vollbrachte und die etwas im Antlitz der Welt verändert hat.

Der gegenseitige Beistand, dieser zum Geist des Werkes so gut passende Tätigkeitszweig des Roten Kreuzes ist heute in voller Entwicklung begriffen und scheint eine reiche Zukunft zu versprechen. Es wäre zu wünschen, daß die

Nationalen Gesellschaften hierin die Gelegenheit wahrnehmen, ihre gegenseitigen Beziehungen zu intensivieren und ihre brüderliche Solidarität, die eines ihrer kostbarsten Güter ist, noch lebendiger zu gestalten.

Daniel Meynen

Landeskonzventionsbeauftragter des Badischen Roten Kreuzes

Ursprung und Entwicklung der Rotkreuzgrundsätze

Von Henry Dunants Idee zur Grundaussage in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Die hundert Jahre, die zwischen der Gründung des Roten Kreuzes und der Proklamation seiner Grundsätze liegen, haben immer wieder Anlaß zu Reflexionen über diese auf den ersten Blick verzögert wirkende Entwicklung gegeben. Wenn die Gründer vom grundlegenden Charakter dieser humanitären Prinzipien überzeugt waren, warum haben sie ihnen keine klare Form gegeben? Waren sie ihnen aber unbekannt, an welchen anderen Leitlinien haben sie ihre Arbeit dann orientiert?

Nach den historischen Zeugnissen wäre es ganz und gar abwegig, aus dem Fehlen formulierter Grundsätze auf eine humanitäre Aktivität ohne geistige Grundlagen für diese ersten Jahrzehnte zu schließen. Die Gründergeneration war im Gegenteil getragen von einem lebendigen und starken Vertrauen auf zwei große und unabhängig voneinander entstandene Ideen, die Dunants gesamtes Zeitalter beherrschten: den Glauben an die eine gemeinsame und universale Humanität aller Menschen, die an keiner nationalen, kulturellen oder religiösen Grenze halt macht, und die Überzeugung von der planmäßigen Organisierbarkeit großer Menschenzahlen zu Arbeitsgemeinschaften, die unter einem gemeinsamen Zweck die Arbeitskraft jedes einzelnen vervielfachte. Vielleicht vermochte nur eine so starke Erschütterung, wie sie von dem blutigen Geschehen in Solferino auf Henry Dunant ausging, diese beiden heterogenen Ideen in einen produktiven Zusammenhang zu bringen. Verbunden aber zündeten sie den Funken, der die Begeisterung der frühen Rotkreuzbewegung entfachete und sie in so kurzer Zeit über die ganze Welt verbreitete: Es gab ein erfolversprechendes Heilmittel gegen das Grauen der Kriege.

In einer Zeit der Ruhe und des Friedens sollten Hilfsgesellschaften gegründet werden, deren Ziel es sein müßte, die Verwundeten in Kriegzeiten durch

begeisterte, aufopfernde Freiwillige, die für eine solche Aufgabe besonders geeignet sind, pflegen zu lassen (S. 143). Benötigt würden fähige, sichere und planmäßig eingesetzte Hilfskräfte (S. 150), die durch ein gemeinsames, gut organisiertes internationales Hilfswerk geleitet wurden (S. 149) und die bereit waren, keinen Unterschied zwischen Feinden und Feinden (S. 122) zu machen, sondern im Namen wahrer Menschlichkeit und Zivilisation (S. 157) eine Sendung des Friedens (S. 145) an den Opfern des Krieges erfüllten. (H. Dunant: Eine Erinnerung an Solferino, Erstauflage 1862).

Dieser Gedanke Dunants war einfach und einleuchtend, und er wurde von jemandem vorgetragen, der offenbar wußte, wovon er sprach. Wer sich von dieser Idee ergreifen ließ, dem ergaben sich die Prinzipien seiner Tätigkeit aus der Sache selbst. Wie ließe sich anders erklären, daß sich innerhalb weniger Jahre in der Türkei (1877), in Japan (1877) und in Peru (1879) Rotkreuzgesellschaften bilden konnten, die auf dem Boden andersartiger Traditionen nach denselben Regeln verfahren und die sich ohne allzugroße Schwierigkeiten mit den europäischen Gesellschaften darüber verständigen konnten?

Wenn wir klären wollen, ob und in welcher Weise die humanitären Grundsätze den Gründern bekannt waren, müssen wir ihre programmatischen Äußerungen von 1863/64 und die Wiener Proklamation von 1965 miteinander vergleichen. Das geschieht am zweckmäßigsten in der Form, daß wir die Vereinbarungen der beiden Genfer Konferenzen den Rubriken der Proklamation zuordnen.

Menschlichkeit

Die Gesellschaften werden gegründet, um, wo der Militärsanitätsdienst nicht ausreicht, den Verwundeten zu Hilfe zu kommen. Beschlüsse von 1863, Präambel.¹

Diese Hilfsfähigkeit soll im Namen der Menschlichkeit ausgeübt werden. 1. Abkommen von 1864, Art. 5.²

Bemerkenswert ist, daß Henry Dunant nach 1864 einen Stempel benutzte, auf dessen äußerem Kreis die Worte standen:
*ŒUVRE INTERNATIONALE UNIVERSELLE D'HUMANITÉ EN FAVEUR DES ARMÉES DE TERRE ET DE MER.*³

Unparteilichkeit

Die verwundeten oder erkrankten Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und gepflegt werden. 1. Abk. Art. 6.

Neutralität

Die leichten und die Hauptfeldlazarette sollen als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden. 1. Abk. Art. 1.

Ebenso das Personal, inbegriffen die mit der Aufsicht, Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen. Art. 2.

Die Generäle der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntnis zu setzen. Art. 5.

Jeder in einem Haus aufgenommene und gepflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. 1. Abk. Art. 5.

Unabhängigkeit und Hilfscharakter

Jeder Ausschuß bildet sich selbst in der Art und Weise, die ihm am nützlichsten und angemessensten erscheint. Beschlüsse, Art. 1.

Jeder Ausschuß muß sich mit der Regierung seines Landes in Verbindung setzen, auf daß seine Dienstleistungen einretendfalls angenommen werden. Beschlüsse, Art. 3.

Im Kriegsfall leisten die Ausschüsse der kriegführenden Nationen in dem Maße ihrer Kräfte ihren betreffenden Armeen Hilfe. Beschlüsse, Art. 5.

Freiwilligkeit

Die Ausschüsse organisieren freiwillige Krankenpfleger, setzen sie in Tätigkeit und lassen im Einvernehmen mit der Militärbehörde, Lokale zur Verpflegung der Verwundeten in Bereitschaft setzen. Beschlüsse, Art. 5.

Auf den Ruf oder mit der Zustimmung der Militärbehörde schicken die Ausschüsse freiwillige Helfer auf das Schlachtfeld. Beschlüsse, Art. 6.

Einheit, Universalität und Solidarität

Es besteht in jedem Land ein Ausschuß. Beschlüsse, Art. 1.
Sektionen können sich in unbeschränkter Zahl zur Unterstützung dieses Ausschusses bilden, welchem die Oberleitung zusteht. Beschlüsse, Art. 2.

Die Ausschüsse können die Mitwirkung der Ausschüsse der neutralen Nationen in Anspruch nehmen. Beschlüsse, Art. 5.

Die freiwilligen Helfer tragen in allen Ländern als gleichförmiges Erkennungszeichen eine weiße Armbinde mit einem roten Kreuz.

Beschlüsse, Art. 8.

Die Ausschüsse und Sektionen der verschiedenen Länder können sich in internationalen Kongressen versammeln, um sich ihre Erfahrungen mitzuteilen und sich über die zum Besten der Sache zu ergreifenden Maßregeln zu verständigen. Beschlüsse, Art. 9.

Dieser Überblick zeigt, daß die wesentlichen Eckpfeiler der Rotkreuzarbeit den Gründen klar vor Augen standen und zwar teilweise in bis heute gebräuchlichen Formulierungen. Auch da, wo ihnen noch keine ausgereiften Bezeichnungen verfügbar waren, spüren wir die eindeutigen Konturen der Idee. Der Geist des Ursprungs war kein dumpfes und verworrenes Gefühl, das einer allmählichen Aufklärung im Laufe der Jahrzehnte bedurft hätte. Es kann keine Rede davon sein, daß sich die Ideen des Roten Kreuzes erst im Laufe jahrzehntelanger Helferpraxis herauskristallisiert hätte; Ideen treten nicht allmählich ins Bewußtsein, sondern blitzartig. Und sie werden nicht stückweise geboren, sondern mit vollständigem Umriß. Alle wesentlichen Charakteristika der späteren Rotkreuzarbeit sind im Ursprung deutlich wahrnehmbar vorhanden und in den gestalten den Personen verkörpert. Was ihnen jedoch fehlte war die Verkörperung in der institutionellen Wirklichkeit, denn eine noch so klare Idee in den Köpfen ist damit noch keine reale Institution in einer konfliktgeladenen Umwelt.

Im Unterschied zu den Ideen entstehen Institutionen langsam und schrittweise und im Fall des Roten Kreuzes dauerte es länger als ein Jahrhundert bis der Grundriß der Rotkreuzinstitutionen dem Grundriß der Rotkreuzidee entsprach. Daß sich dieser Prozeß so lange dehnte, ergab sich aus dem Umstand, daß nirgendwo eine Autorität existierte, die selbständigen Nationalen Gesellschaften eine verbindliche Organisationsstruktur hätte verordnen können. So sah es zumindest Gustave Moynier, der langjährige Vorsitzende des IKRK. 1875 schrieb er hierzu in einem Grundsatzartikel: Die Rotkreuzgesellschaften sind

vollständig unabhängig voneinander und haben von keinem hierarchischen Mittelpunkt Befehle entgegenzunehmen. Da sie durch nichts gezwungen sind, sich nach ein- und demselben Muster zu bilden, so ist es ganz natürlich, daß ihre Statuten merklich voneinander abweichen und von den Gewohnheiten, dem Geist und der Religion der verschiedenen Völker beinflußt sind.⁴

Wenn jedoch von einander unabhängige Vereinigungen über eine längere Zeit derselben Idee folgen, kann es auf die Dauer nicht ausbleiben, daß sie einander ähnlich werden. So lassen sich auch innerhalb der Entwicklungsgeschichte der Rotkreuzbewegung Phasen eines Anpassungsprozesses wahrnehmen, über die sich das institutionelle Bewußtsein der verschiedenen Rotkreuzvereinigungen, ausgedrückt in ihren Satzungen und programmatischen Äußerungen, der von den Gründerpersonen entworfenen idealen Grundgestalt schrittweise näherte und sie infolgedessen auch einander immer vergleichbarer wurden.

Dieser Prozeß ist identisch mit dem historischen Vorgang, innerhalb dessen die Grundprinzipien nach und nach Eingang in die Grundsatzaussagen und Satzungen fanden. Die Reihenfolge, in der das geschah, war von den welthistorischen Ereignissen abhängig und stellt die systematische Ordnung, die Jean Pictet aufzeigt, nicht in Frage.

1. Die Initialphase

Die Gründung von Freiwilligen Hilfsgesellschaften

Den gemeinsamen historischen Grundstein aller Rotkreuzvereine bildete das Prinzip der Freiwilligkeit und Uneigennützigkeit. Als sich im Anschluß an die 1. Genfer Konferenz von 1863 die ersten nationalen Ausschüsse zu bilden begannen, stand von vornherein fest, daß es sich nur um freiwillige und gemeinnützige Einrichtungen handeln konnte. Denn ihren Gründungsanlaß bildete ja gerade das kontinuierliche Versagen der offiziellen staatlichen und professionellen Hilfsinstitutionen in größeren Konflikt- und Katastrophensituationen.

Da die Gesellschaften als Ergänzung des unzureichenden offiziellen Sanitätsdienstes entstanden, bildete der Grundsatz der Freiwilligkeit und Uneigennützigkeit das Fundament aller Satzungen und prägte die Gesellschaften bis in die Namensgebung hinein.

So war die Urzelle aller Rotkreuzgesellschaften aus der Genfer „Gemeinnützigen Gesellschaft“ von 1828 hervorgegangen und bezeichnete sich noch über viele Jahre so. Die Sanitätsvereine nannten sich satzungsgemäß „Freiwillige Sanitätskolonnen“ und in vielen Ländern bildeten sich unter dem Zeichen des Roten Kreuzes freiwillige Wohltätigkeits- oder Frauenvereine, die sich zum Teil einfach „Freiwilligenorganisationen“ nannten. Die Genfer Konvention von 1906 wird später den formellen Ausdruck „sociétés de secours volontaires“ benutzen.

Historisch gesehen bildet die Freiwilligkeit den Zugang, über den alle übrigen Grundsätze nach und nach Aufnahme in die Satzungen gefunden haben.

2. Die Phase der Zentralisierung und Universalisierung

Den zweiten Schritt können wir anhand einer programmatischen Erklärung von G. Moynier nachvollziehen, der in dem erwähnten Leitartikel von 1875 unter der Überschrift *Was Roten Kreuz ist* vier Regeln oder Prinzipien darlegt, auf die sich alle Nationalen Gesellschaften (damals 22) mehr oder weniger formell verpflichtet hätten. Er nannte sie *Zentralisierung, Vorsorge, Gegenseitigkeit und Solidarität*.

Unter der Regel der *Zentralisierung* verstand er, daß jede Gesellschaft ihre Tätigkeit im gesamten Landesgebiet ausüben und ihre Leitung zentral von einem einzigen Komitee ausgehen sollte.

Seine Regel der *Vorsorge* legte den dauerhaften Fortbestand der Gesellschaften fest. Dabei sollten Friedenszeiten zur Vorbereitung auf den Einsatz in Kriegzeiten genutzt werden.

Die Regel der *Gegenseitigkeit* ordnete das Verhältnis zwischen Nationalen Gesellschaften befreundeter Staaten. Obwohl jede Gesellschaft vorrangig für die eigenen Landsleute da war, sollte sie sich auch der Hilfsbedürftigen der feindlichen Nation annehmen, damit kein Verwundeter ohne Hilfe blieb.

Die Regel der *Solidarität* verpflichtete die Gesellschaften am Konflikt unbeteiligter Staaten zur Hilfeleistung für Gesellschaften kriegführender Staaten.

Wenn wir Moyniers Regeln den heutigen Rotkreuzgrundsätzen zuordnen, so beziehen sich alle vier ausschließlich auf die Grundsätze der Einheit und der Universalität. Bei den Regeln der Zentralisierung und der Solidarität ist das offensichtlich. Bei der Vorsorgeregul ging es Moynier weniger um die Gefah-

renvorsorge an sich, als um den kontinuierlichen Fortbestand der Nationalen Gesellschaften. Die vorsorgende Tätigkeit gab die Gewähr, daß die Gesellschaften im Kriegsfall nicht jedesmal von neuem gegründet werden mußten. Es ging ihm also um ihre Einheit in der Zeit. Und bei der Gegenseitigkeitsregel stand weniger die unbestrittene Vermeidung von Diskriminierung als die praktische Aufgabenverteilung im Vordergrund. Somit treten unter Moyniers Präsidenschaft zentralisierte Einheit und Universalität ins institutionelle Bewußtsein.

3. Die Abgrenzungsphase

Der Erste Weltkrieg, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

In der Zeit zwischen der Fünfzigjahrfeier und der Gründung der Liga finden aufgrund der Ereignisse des 1. Weltkrieges zwei weitere Grundsätze institutionelle Beachtung: Unparteilichkeit und Unabhängigkeit. Abzulesen ist das an der erstmaligen Erwähnung von Grundsätzen in einer Rotkreuzsatzung: der revidierten IKRK-Satzung von 1921. Als Prinzipien werden hier aufgezählt: *Unparteilichkeit, politische, religiöse und wirtschaftliche Unabhängigkeit, Universalität des Roten Kreuzes und Gleichheit der Mitglieder, die es bilden.*

Diese Liste wurde als *Summe der Grundsätze* bezeichnet, weil sie nur die Titel zusammenfaßt, nicht aber ihren Wortlaut festlegte. Zu dieser Zeit genügte offenbar noch die Nennung der Bezeichnungen, um die damit verbundenen Ideen ins Bewußtsein zu rufen. Die Summe könnte als Einschränkung der von Moynier beschriebenen Regeln gedeutet werden. Es ist jedoch eher davon auszugehen, daß diese genauso wie die Freiwilligkeit und Uneigennützigkeit bereits selbstverständliches Allgemeinut der Institutionen geworden waren und hier erweitert wurden. Der Weltkrieg hatte den Rotkreuzgesellschaften zu Bewußtsein gebracht, daß sich nicht nur die Helfer und Sanitätsdienste, sondern auch die Gesellschaften selber — obwohl in der eigenen Nation verwurzelt — unparteiisch verhalten mußten. Nationalistische Rotkreuzgesellschaften brachten nicht nur die Gefahr der Diskriminierung fremdländischer Notleidender mit sich und stellten damit die von Anfang an geübte Praxis infrage, *Verwundete ohne Unterschied der Nationalität* zu behandeln, sondern sie gefährdeten mit ihrer Sprengwirkung die Existenz der Rotkreuzbewegung im Ganzen.

In dieselbe Richtung weist auch der Grundsatz der Unabhängigkeit. Eine Institution, die sich politisch, religiös oder wirtschaftlich abhängig machte, lief

Gefahr, nicht nur Opfer der Gegenseite ohne Hilfe zu lassen, sondern gefährdete ihre gesamte Existenz, weil sie als Organisation bei den Gegenmächten unglaubwürdig wurde.

In dieser Epoche wuchs die Einsicht, daß die humanitären Prinzipien nicht nur als Regeln individuellen Helferhandelns, sondern auch als Grundsätze des institutionellen Handelns verstanden werden müssen. Die bis dahin unangefochtenen Helferorganisationen begannen zu spüren, daß sie sich gegenüber den politischen Mächten in existenzbedrohende Gefahren begaben, wenn nicht einfache, klare und einleuchtende Grundsätze ihre institutionellen Identitätsmerkmale bildeten. Das Rotkreuzemblem genügte hierfür nicht.

4. Die Phase der substantiellen Fundierung

Der Zweite Weltkrieg, Menschlichkeit und Neutralität.

In den ökonomischen und politischen Krisen, die dem zweiten Weltkrieg vorausgingen und während des Krieges selbst, wurden die Rotkreuzinstitutionen vor schwerwiegende neuartige Probleme gestellt: Wie war die humanitäre Arbeit unter totalitären Regimen, die das gesamte Leben politisierten, weiterzuführen und wie im Chaos des totalen Krieges? Wie sollten sich die Rotkreuzverbände in einem rassistischen Milieu und angesichts der Ausrottungspraktiken des Genocids verhalten? Max Huber, der damalige Präsident des IKRK, ein tief in der christlichen Philosophie wurzelnder Völkerrechtler, erkannte das dringende Orientierungsbedürfnis der Gesellschaften und suchte in zahlreichen Reden, Stellungnahmen und Aufsätzen die den Helferorganisationen abverlangten Grundsatzentscheidungen im Lichte der Humanität und strikter ideologischer wie politischer Neutralität zu klären.

Der Beitrag seiner Präsidenschaft zur Entfaltung der Rotkreuzgrundsätze war dreifacher Art. Als erstes brachte er der Rotkreuzbewegung zu Bewußtsein, daß sie die Anstrengung einer ständigen substantiellen Verankerung in ihren geistigen Fundamenten aufbringen mußte, wenn sie ihre humanitäre Plomiertätigkeit kontinuierlich fortsetzen wollte. Sodann arbeitete er den Anspruch, den das Prinzip der Menschlichkeit an die Rotkreuzinstitution stellt, heraus und wies an immer neuen Anlässen nach, daß sich alle Entscheidungen am Maßstab der Menschlichkeit messen lassen müssen. Schließlich formulierte er in seinen Reden und Aufsätzen Kristallisationspunkte, in denen sich die Humanitätsan-

sprüche an die Institutionen verzeichneten, vor allem den der Neutralität. Seine Gedanken bildeten, wenn auch noch in unsystematischer Form, die Grundlagen der Wiener Proklamation.

5. Die Phase der Ausarbeitung und Proklamation

Wie groß das Bedürfnis nach einer grundlegenden Orientierung bei den Nationalen Gesellschaften zu dieser Zeit war, läßt sich an der Oxford-Erklärung des Gouverneursrates der Liga von 1946 ablesen, die in 17 fundamentalen und sechs Anwendungsgrundsätzen den Kernbestand an humanitären Prinzipien zu formulieren und zusammenzustellen suchte. (Fundamentale Grundsätze: *Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Universalität, Gleichheit, Freiwilligkeit, Hilfsgesellschaft, Ausschließlichkeit des Schutzzeichens, Verbreitung der humanitären Grundsätze, Friedensförderung, Kriegshilfe, Katastrophenhilfe, Soziale Hilfe, demokratische Organisation, Spendenfinanzierung, Jugendkreuz, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Zugehörigkeit zur Liga. Anwendungsgrundsätze: Vermeidung des Schutzzeichennißbrauches, Bereitstellung von Helfern, Einsatzbereitschaft für den Kriegsfall, Bewahrung der Unabhängigkeit, Aufbau des JRK, Ausbildung von Krankenpflegern.*)

Diese Erklärung stellt den ersten großangelegten Versuch dar, die Rotkreuzgrundsätze in eine komprimierte Form zu bringen. Auch wenn die Erklärung mangels solider systematischer Vorarbeiten und hinreichender redaktioneller Überarbeitung eine Sammlung von Fragmenten blieb, kommt ihr doch das Verdienst zu, dem Interesse an grundsätzlichen Klärungen ein breites Forum geöffnet zu haben.

1955 griff Jean Pictet, langjähriger Mitarbeiter Hubers und maßgeblich an der Ausarbeitung der vier Genfer Abkommen von 1949 beteiligter Direktor für Grundsatzangelegenheiten im IKRK, die Gedanken Max Hubers und des Gouverneursrates auf und verfaßte einen umfangreichen systematischen Traktat über die Grundsätze des Roten Kreuzes. In dieser Schrift unterschied Pictet sieben fundamentale und 10 Organisationsprinzipien.

Zu den Grundprinzipien zählte er: *Menschlichkeit, Gleichheit, Proportionalität, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit und Universalität.* Zu den Organisationsprinzipien: *Selbstlosigkeit, Unentgeltlichkeit, Freiwilligkeit, Hilfscharakter, Selbständigkeit, Allgemeinzugänglichkeit, Gleichheit der nationalen*

Gesellschaften, Einheit, Solidarität und Vorsorge. Jedem dieser Grundprinzipien gab er eine knappe, klare Formulierung.

Wenngleich dieses Werk keinen offiziellen Charakter besaß und seine Stärke allein aus der systematischen Klarheit seiner Darstellung und der Überzeugungskraft seiner Argumente erhielt, wurde es mit großem Interesse aufgenommen und in viele Sprachen übersetzt. Es weckte das Gefühl, daß knappe, wohlgeformte Regeln einen wertvollen Beitrag zum Selbstverständnis der Rotkreuzinstitutionen, zur Einheit der gesamten Bewegung und zu ihrem besseren Verständnis in der Öffentlichkeit leisten könnten.

So stellte 1958 das japanische Rote Kreuz den Antrag, die Prinzipien der Oxford-Erklärung durch die von Jean Pictet zusammengestellten Grundsätze zu ersetzen. Daraufhin bildeten Liga und IKRK eine gemeinsame Kommission, deren Textvorschlag 1959 den Nationalen Gesellschaften zur Stellungnahme zugeleitet wurde und zu dem 26 von damals 82 anerkannten Gesellschaften entweder einen Kommentar abgaben oder Änderungen vorschlugen.

Der am weitesten reichende Änderungsvorschlag kam von der Allianz der sowjetischen Rotkreuz- und Rotalbmondgesellschaften. Sie schlug vor, entweder einen Passus über die friedensfördernde Tätigkeit an den 1. Grundsatz anzuhängen (*Sie fördert gegenseitiges Verständnis und Freundschaft unter allen Völkern, verbreitet den Geist des Friedens und leistet dadurch einen Beitrag zur Verhütung von Kriegen*) oder einen eigenen Grundsatz über den *friedensfördernden Charakter der Rotkreuzbewegung* zu schaffen.

1961 beriet der Delegiertenrat in Prag die überarbeitete Textfassung und die Änderungsvorschläge und verabschiedete den heute geläufigen Wortlaut. Auf der Wiener Konferenz von 1965 gaben sowohl die Rotkreuzdelegierten wie die Vertreter der Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen dem Text ihre einmütige Zustimmung.

6. Die Phase der Aufnahme in die Statuten

Ziel, Mission und Grundsätze des Roten Kreuzes

Die Proklamation von 1965 zeigte ein Doppelgesicht: Sie brachte den Prozeß der ideellen Fundierung der Rotkreuzinstitutionen zu einem vorläufigen Ab-

schluß, und sie entfaltete den Fächer ihrer humanitären Dimensionen. Von nun an werden die Rotkreuzgrundsätze zu einem moralischen Maßstab, an dem die Rotkreuzbewegung und die Öffentlichkeit die Rotkreuzpraxis zu messen beginnen. Doch schon bald wurde spürbar, daß diesen Verhaltensregeln der humanitären Bewegung etwas Entscheidendes mangelt: die Formulierung des humanitären Zieles und der humanitären Rolle der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zur Erreichung dieses Zieles.

Um Regeln oder Prinzipien sinnvoll anzuwenden, genügt es nicht, die Ausgangssituation, also das Kriegs- oder Katastrophengeschehen, zu kennen, auf die sie Anwendung finden sollen. Ebenso wichtig ist die Kenntnis des angestrebten Zustandes, der durch die humanitäre Tätigkeit hergestellt werden und die Kenntnis der Rolle, die eine Institution dabei spielen soll.

Schon vier Jahre nach der Wiener Konferenz verabschiedete die 21. Internationale Konferenz von Istanbul 1969 die sogenannte Istanbul-Deklaration, in der das Rote Kreuz das Bild der Welt zeichnet, für die es arbeitet: Eine Welt des Friedens, in der jeder das Recht auf ein lebenswertes Leben hat, seine Grundrechte, Grundfreiheiten und die Menschenrechte geachtet werden, in der alle Menschen Schutz vor Einschüchterung, Gewalt, Brutalität, Bedrohung und Folter finden sollen und in der alle das Recht haben, die Wohlraten der Zivilisation ihrer Zeit ohne jede Diskriminierung zu genießen: eine Welt, in der das Schicksal der Menschheit von der Solidarität, Zusammenarbeit und Freundschaft der Völker abhängt.

Und in eben diesem Sinn schreibt J. Picret 1979 im vorliegenden Kommentar: *Bereits die Gründer des Roten Kreuzes und vor allem Henry Dunant haben den Standpunkt vertreten, daß das höchste Ziel des Werkes, das sie ins Leben gerufen, und der Konvention, die sie herbeigeführt haben, nur der universelle Friede sein könne.* (S. 33).

Unmittelbar im Anschluß an diese Istanbuler Erklärung begannen Liga und IKRK über die Rolle, die dem Roten Kreuz beim Schaffen einer solchen Welt zukommen müsse, nachzudenken. Diese Reflexion erhielt 1975 starke Impulse durch eine großangelegte Organisationsanalyse, die der Kanadier D. Tansley im Auftrag von IKRK und Liga durchgeführt hatte, weil Tansley darin einen starken Akzent auf die Formulierung einer für alle Rotkreuzgliederungen verbindlichen Basisrolle gelegt hatte. Sie sollte seiner Meinung nach darin bestehen, *Hilfe in dringenden Notlagen ohne Bindung an Bedingungen und auf*

unparteiischer Basis zu gewähren, wann und wo immer menschliche Bedürfnisse nach Schutz und Hilfe aufgrund einer Naturkatastrophe oder Konfliktlage bestehen.

Eine solche auf schützende und helfende Funktionen beschränkte Rolle erschien den internationalen Gremien, die Tansleys Analyse berieten, unangemessen verkürzt. Sie formulierten ein erweitertes Rollenverständnis, das unter dem Titel *Mission des Roten Kreuzes* 1977 die Zustimmung der 23. Internationalen Konferenz in Bukarest fand und 1986 den revidierten Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vorangestellt wurde.

Ihre Mission ist,

— *menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern, Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschewürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen,*

— *für die Verhütung von Krankheiten und die Förderung von Gesundheit und Wohlfahrt zu wirken,*

— *die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft ihrer Glieder zu stärken, sowie*

— *ein universales Solidaritätsbewußtsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.*

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung läßt sich bei der Erfüllung ihrer Mission durch die Rotkreuzgrundsätze leiten...

Die Leitworte der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung „Inter Arma Caritas“ und „Per Humanitatem ad Pacem“ drücken zusammen ihre Ideale aus.

Die Aussagen über das Ziel werden mit folgenden Worten wiedergegeben:

Durch ihre humanitäre Tätigkeit und die Verbreitung ihrer Ideale fördert die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung einen dauerhaften Frieden. Hierunter ist nicht die bloße Abwesenheit von Krieg zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozeß der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte beruht sowie auf einer Verteilung der Ressourcen, die den Bedürfnissen der Völker gerecht wird.

Diese Präambel bildet heute den zentralen Text, der die grundlegenden ideellen Aussagen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung für alle Rotkreuzgliederungen verbindlich zum Ausdruck bringt.

Anmerkungen

Einleitung

1. Im Rahmen einer Satzungsrevision wurde auf der 25. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Genf 1986 der Name „Internationales Rotes Kreuz“ durch „Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung“ ersetzt und dieser Name in die Rotkreuzgrundsätze von 1965 aufgenommen. Der hier abgedruckten Übertragung der Grundsätze ins Deutsche liegt dieser neuere Wortlaut zugrunde. Die deutsche Textfassung wurde im März 1990 von einer Expertengruppe der deutschsprachigen Nationalen Gesellschaften geschaffen und ist inzwischen als verbindlich anerkannt. D.M.
2. Jean Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes, Genf 1955.
3. Der Autor möchte an dieser Stelle all denen danken, die ihm mit ihrem Rat zur Seite gestanden haben. Sein Dank gilt insbesondere Jean Pascalis, dem stellvertretenden Generalsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, der ihm sehr wertvolle Hilfe geleistet hat.
4. Donald Tansley: Abschlussbericht. Eine Tagesordnung für das Rote Kreuz, Genf 1975. Dieses Dokument mit seinen Hintergrundberichten enthält eine gewichtige Summe von Fakten und Erfahrungen, die wir an mehreren Stellen unter der Bezeichnung „Tansley-Bericht“ zitieren werden.
5. I. Genfer Abkommen 1949, Art. 44 und Zusatzprotokoll I, 1977, Art. 81.
6. Der größeren Deutlichkeit wegen nennen wir sie von nun an „Proklamation“. In erster Lesung war sie Gegenstand des Delegiertenrates des Internationalen Roten Kreuzes in Prag 1961.
7. Im Folgenden abgekürzt IKRK.
8. 1986 wurden die Rotkreuzgrundsätze im vollständigen Wortlaut in die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung aufgenommen. D.M.
9. Für die, die ihre Studien vertiefen wollen, bringen wir darum an manchen Stellen philosophische Gedanken in einem eigenen Abschnitt. Eilige Leser können diese überschlagen.
10. Der Tansley-Bericht führt an, daß von 23 nationalen Gesellschaften, die untersucht wurden, vier sich nicht mit den Anerkennungsbedingungen in Einklang befanden, wobei es bei zweiten oder dritten ernsthafte Bedenken gab.
11. XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz, Teheran 1973, Resolution 6. Desweiteren sehen die Statuten der Liga für Mitleidsgesellschaften ausdrücklich gewisse Fälle des Ausschlusses vor.
12. „Stark in der Sache, sanft in der Art und Weise.“
13. Handbuch des Internationalen Roten Kreuzes, 7. Auflage, S. 250.
14. Max van der Meersch.

1. Kapitel: Menschlichkeit

1. Im folgenden wird das französische „humanité“ durchgehend mit Menschlichkeit wiedergegeben. D.M.
2. Jean Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes, S. 165.
3. Dieser dreifache Auftrag ist mit den gleichen Termini 1977 durch die XXIII. Internationale Rotkreuzkonferenz in Bukarest bestätigt worden. (Resolution 1, mit dem Titel: „Die Mission des Roten Kreuzes“).
4. Die XXIII. Internationale Rotkreuzkonferenz hat in ihrer Entscheidung I die extreme Wichtigkeit der von den Nationalen Gesellschaften auf dem medizinischsozialen Sektor durchgeführten Tätigkeiten unterstützen, Krankheiten vorzubeugen, die Gesundheit zu fördern und unter den Mitgliedern den Geist der sozialen Verantwortlichkeit und die Praxis freiwilliger Hilfsdienste zu fördern.

5. Frédéric Siorde: Inter arma caritas. CICR Genf 1947
6. Die erste besagt: „Durch Menschlichkeit zum Frieden“, die zweite: „Inmitten des Konfliktes Nächstenliebe“

7. Resolution 25 der XIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Brüssel 1930.
8. Resolution 24 des Delegiertenrates, Genf 1963.
9. Im Jahr 1962 wurde das IKRK anlässlich der schweren internationalen Krise, die damals ausgebrochen war, dringend gebeten, sich davon zu überzeugen, daß die Schiffe, die sich nach Kuba begaben, keine Nuklearkernen transportierten. Das IKRK hatte sich dazu bereit erklärt und eine Arbeitsgruppe qualifizierter Kontrolleure zusammengestellt. Schließlich trat die politische Entspannung ein, bevor diese Arbeitsgruppe in Funktion getreten war. Aber die Tatsache, daß das IKRK diesen Auftrag akzeptiert hatte, der völlig aus dem Gebiet seiner traditionellen Aufträge herausfiel, hatte diese Entspannung gefördert und die Gemüter beruhigt. Das IKRK hatte sein Tätig werden natürlich von der Zustimmung der drei direkt betroffenen Parteien abhängig gemacht und hierzu formelle Sicherheiten vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen erhalten. Dennoch erklärte der kubanische Vertreter später anlässlich einer Rotkreuzkonferenz, seine Regierung sei nicht konsultiert worden.
10. Entscheidung 20 der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die in Istanbul abgehalten wurde.
11. Beschluß 1 des Delegiertenrates des Internationalen Roten Kreuzes, Bukarest, 1977.
12. Der letzte Delegiertenrat hat eine Kommission ins Leben gerufen, die die Anwendung des Belgrader Programms überwachen und Maßnahmen vorschlagen wird, die zur Verwirklichung der sich aus diesem Programm ergebenden Vorhaben geeignet sind. (Diese Maßnahmen wurden auf der 2. Weltfriedenskonferenz auf den Ålandinseln und in Stockholm beraten und im „Dritten Aktionsprogramm der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf dem Gebiet der Vertretung des Humanitären Völkerrechtes und der Grundsätze und Ideale der Bewegung“ zusammengefaßt. D.M.)
13. Laotse: Taoeking, Spruch 49.
14. Max Huber: Der Barmherzige Samaritaner, Vorwort.

2. Kapitel: Unparteilichkeit

1. Jean Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes S. 165.
2. Für die Nationalen Gesellschaften wird sich dies meist innerhalb der Grenzen ihres Landes bewegen. Niemand erwartet von ihnen, daß sie ihre Mittel in alle Himmelsrichtungen verstreuen, wie wir beim Grundsatz der Universalität sehen werden.
3. Jean G. Lossiers: Les civilisations et le service du prochain, Paris 1958, S. 224
4. J. Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes, S. 165.
5. I. Genfer Abkommen vom 12.8.1949, Artikel 3.
6. I. Genfer Abkommen vom 12.8.1949, Artikel 13.
7. Sir John Kennedy, Vizepräsident des britischen Roten Kreuzes: „Es gibt nur eine Regel für das Rote Kreuz: Die größte Hilfe für die größte Not.“ (1946)
8. Wie wir sehen werden, spielt die geographische Entfernung heute durch die Entwicklung moderner Kommunikationsmittel eine weniger große Rolle als früher.
9. J. Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes S. 165.
10. Die Liebe siegt über alles (Vergil).

3. Kapitel: Neutralität

1. Jean Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes S. 165.
2. Um ein für Christen geläufiges Beispiel zu nehmen: Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter ist derjenige, der sich gegenüber dem Verwundeten neutral verhält, der Levit, der in der dramatischen Situation zwischen dem Reisenden und dem Räuber gleichgültig bleibt. Derjenige, der möglicherweise unter Lebensgefahr eingreift, ist der Samariter.
3. In der ersten Genfer Konvention von 1864 spricht man präzise von der „Neutralität“ des Sanitätsdienstes. Man hat diese Ausdrucksweise wegen ihrer Mißverständlichkeit nicht beibehalten und spricht seitdem vom Schutz; aber die Idee der Neutralisation besteht weiter und bewahrt ihren Wert im täglichen Sprachgebrauch.
4. Zusatzprotokoll I, Art. 65.
5. Dies hält es aber keinesfalls davon ab, unethische Praktiken und Methoden, wie die Folter, zu mißbilligen und zu verurteilen.

4. Kapitel: Unabhängigkeit

1. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer 55. Resolution vom 19.11.1949 die Mitgliedsstaaten ermächtigt, den Rotkreuzgesellschaften zu helfen, und gefordert, daß „jederzeit und unter allen Umständen deren ehrenamtlicher und autonomer Charakter respektiert werden solle.“
2. Statuten des IKRK, 1952, Art. 1 Nr. 1; Statuten der Liga, 1977, Art. 1 Nr. 3.
3. Diese Bedingung findet ihren Ausdruck in Ziffer 12 der Oxford-Grundsätze.
4. In den Staaten, die keine Armee unterhalten, muß die Gesellschaft als Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand anerkannt sein und zugunsten der Zivilbevölkerung tätig werden.
5. Die Annahme der „Grundsätze und Richtlinien für Hilfeleistung in Katastrophenfällen“ durch die Internationale Rotkreuzkonferenz 1969 markiert in dieser Hinsicht einen wirklichen Fortschritt.
6. Es wäre bedauerlich — aus offenkundigen und prinzipiellen Gründen —, wenn der Leiter der Regierungsdelegation gleichzeitig der Leiter der Rotkreuzdelegation wäre; doch manchmal ist dies aus wirtschaftlichen Gründen der Fall.
7. siehe: Oxford-Grundsätze Ziff. 9.
8. Die 1. Genfer Konvention (Art. 44.2) gestattet den Nationalen Gesellschaften den Gebrauch des Rotkreuzblems in Friedenszeiten, „für diejenigen Aktivitäten“ zu, „die den Grundsätzen des Roten Kreuzes entsprechen“. Das gleiche Kriterium in Bezug auf die Rotkreuzaktivitäten wurde im ersten Zusatzprotokoll von 1977 in Art. 81 herangezogen.
9. Es würde sich lohnen, die Implikationen der Rotkreuzgrundsätze für das Feld der Sozialarbeit und die Grenze, die sich eine Rotkreuzgesellschaft bei der Zusammenarbeit mit dem Staat setzen muß, genau herauszuarbeiten.

5. Kapitel: Freiwilligkeit

1. Marcel Junod: Die Freiwilligen des Roten Kreuzes. Revue Internationale de la Croix Rouge, Mai 1959.
2. Man muß hierin ohne Zweifel Reste einer Anschauung sehen, die auf die Antike zurückgeht, wo sich das Pflegepersonal aus den Sklaven rekrutierte.
3. Daß man aber die Berührung der Krankenschwestern nicht dazu heranzieht, sie schlecht zu bezahlen! Unter diesem Blickwinkel hat man die Barmherzigen Schwestern unter Hinweis auf ihre Uneigennützigkeit viel zu lange ausgebeutet. Das ist so wahr, daß heute in einigen Berufsverbänden für Krankenschwestern die Termini „Berufung, Uneigennützigkeit und Sendungs-bewußtsein“ nicht gerne gehört werden und betont wird, daß es sich um einen Beruf wie jeden anderen handelt, den man aufgrund

seiner eigenen Eigenschaften mit all seinen Vor- und Nachteilen wählt.

4. Gustave Moynier und Louis Appia: La guerre et la charité, S. 224 ff.
 5. Es gibt indessen Rotkreuzgesellschaften, die sich nur aus Freiwilligen zusammensetzen.
 6. Max Huber: Im Dienst des IKRK, Genf 1944.
 7. Jean G. Lossier: Les Civilisations et le service du prochain, p. 202.
 8. Jacques Chenevière, 1946.
 9. Jean G. Lossier: Les civilisations et le service du prochain, S. 207.
 10. Decalogo: Kulanisches Rotes Kreuz (1960, Auszug).
 11. Wir wiederholen diese Passage einer Rede wegen ihrer Schönheit und gedanklichen Tiefe. Indem er das Beispiel der Kathedrale wählt, beschwört der Autor bei seinen europäischen Zuhörern ein vertrautes Bild. Aber man kann daraus sicher auch für andere Kulturen gültige Schlüsse ziehen. (Max Huber: Das Internationale Rote Kreuz. Idee und Wirklichkeit, Zürich 1951, S. 76).
- ### 6. Kapitel: Einheit
1. Siehe oben: S. 44.
 2. Soll dies heißen, daß Ausländer, die sich im Land aufhalten, davon ausgeschlossen sind? Nahtlich nicht. Es entspricht vielmehr dem Geist des Roten Kreuzes, Ausländer, die mitarbeiten wollen, aufzunehmen. Man sollte daraus allerdings keine Verpflichtung machen: Diese Entscheidung ist Sache jeder einzelnen Gesellschaft.
 3. Einen Sonderfall stellen die geteilten Staaten dar: Hier kann es mehrere Gesellschaften geben, soweit jede eines der getrennten Gebiete abdeckt.

7. Kapitel: Universalität

1. Jean Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes S. 166.
2. Es gibt zur Zeit 125 Nationale Gesellschaften, aber 149 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. Der Grund dafür ist die zeitliche Abweichung zwischen dem Augenblick, in dem das Land seine Unabhängigkeit erwirbt und demjenigen, in dem eine Gesellschaft organisiert und international anerkannt ist. (1990: 149 Nationale Gesellschaften bei 171 Mitgliedsstaaten. D.M.)
3. siehe oben: S. 20.
4. Aus dem alten System hat sich höchstens noch ein Brauch erhalten: Die Gesellschaften, die zu den Großmächten gehören, sind meist Mitglieder des Exekutivrates der Liga, sogar der ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes. Aber da dies nicht auf einer Bestimmung der Statuten fußt — diese sprechen lediglich von einer „angemessenen geographischen Beteiligung“ —, sollte man hier nicht von einem Angriff auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit sprechen.
5. Im allgemeinen wird in einem Konflikt für die Hilfe zwischen Gesellschaften verbündeter Länder kein Vermittler benötigt.

Nachwort

1. Zitiert nach Rudolf Müller: Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention, Stuttgart 1897, S. 178—180.
2. Zitiert nach Anton Schlegel: Die Genfer Rotkreuzabkommen, Bonn 1988, 8. Aufl., S. 9f.
3. Vgl. Gagnebin, B., Gazzy, M.: Encounter with Henry Dunant, Genf 1963, S. 54.
4. Moynier, Gustave: Ce que c'est que la Croix Rouge, in: Bulletin International, 6. Jg., 1875, S. 1-8.

Bibliographie

- Haug, Hans: Rotes Kreuz: Werden, Gestalt, Wirken. Verlag Hans Huber, Bern und Stuttgart 1966.
- Huber, Max: Völkerrechtliche Grundsätze und Probleme des Roten Kreuzes, IKRK, Genf 1944.
- Huber, Max: Grundsätze und Grundlagen der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (1939-1946), IKRK, Genf 1947.
- Huber, Max: La pensée et l'action de la Croix-Rouge, IKRK, Genf 1954.
- Lossier, Jean-G.: Solidarität, Herbert Lang, Bern 1948.
- Lossier, Jean-G.: Das Rote Kreuz und der Friede. IKRK, Genf 1951.
- Lossier, Jean-G.: Les civilisations et le service du prochain. La Colombe, Paris 1958.
- Pictet, Jean S.: Das Rote Kreuz und der Friede. IKRK, Genf 1951.
- Pictet, Jean S.: Die Grundsätze des Roten Kreuzes, IKRK, Genf 1956.
- Pictet, Jean S.: Die Doktrin des Roten Kreuzes, IKRK, Genf 1962.
- Pictet, Jean S.: Les principes du droit international humanitaire, IKRK, Genf 1967.
- Gomez de Rueda Y Abril, Juan Jose: Ciencia humanitaria, difusión de los Convenios de Ginebra, ensayos y cursos, Mexico.
- Nach 1980 erschienene und ergänzende Literatur:*
- Haug, Hans: Über die Grundprinzipien des Roten Kreuzes, besonders den Grundsatz der Neutralität. In: Im Dienst an der Gemeinschaft, Festschrift für Dietrich Schindler, Basel/Frankfurt 1989, S. 241-254
- IKRK und Liga: The ICRC, the League and the Report on the Reappraisal of the Red Cross, Genf 1979
- IKRK: Respect et Diffusion des Principes Fondamentaux. Rapport intermédiaire du CICR sur l'étude en cours, Genf 1989
- Meynen, Daniel: Die Fachliteratur zu den Rotkreuzgrundsätzen, in: Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften Jg. 2, Heft 1, 1990
- Moreillon, Jacques: The fundamental Principles of the Red Cross, Peace and Human Rights, International Institute of Humanitarian Law, San Remo 1980
- Pictet, Jean S.: The Fundamental Principles of the Red Cross and Peace, Significance of the Principles for the Spirit of Peace, Studies and Perspectives Series, Henry Dunant Institut, Genf 1984.
- Schlögel, Anton: Geist und Gestalt des Roten Kreuzes. Eine Auswahl von Reden und Aufsätzen. Bonn 1987
- Tansley, Donald D.: Final Report: An Agenda for Red Cross, Genf 1975